

# **16. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz - EU**

**Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf  
Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen**

Bern, 29. Juni 2020



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

### **Das Mandat des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen**

Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen hat den Auftrag, die demografischen und arbeitsmarktlichen Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf nationaler Ebene und soweit möglich in den Grossregionen unseres Landes zu beurteilen. Dazu soll das Observatorium:

- als Plattform der Bundesverwaltung für den Austausch von Informationen dienen;
- periodisch die wissenschaftlichen Arbeiten oder die von den verschiedenen betroffenen Ämtern durchgeführten Analysen zusammenfassen und auf dieser Grundlage die Probleme identifizieren, welche durch den freien Personenverkehr entstehen könnten;
- wo angezeigt mittel- oder langfristig wissenschaftliche Studien initiieren und begleiten;
- gegebenenfalls die umfassenden politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Konsequenzen aufzeigen und entsprechende Vorschläge machen;
- einen periodischen Bericht über die wichtigsten Aspekte des freien Personenverkehrs verfassen.

Ziel des Jahresberichts ist die Beschaffung von Informationen über die Entwicklung der Wanderungsströme zwischen der Schweiz und dem Ausland sowie die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt. Seit 2010 werden zusätzlich die Auswirkungen auf die Sozialversicherungen analysiert.

<b>ÜBERBLICK</b> .....	<b>4</b>
<b>Management Summary</b> .....	<b>4</b>
<b>AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>1 Politischer Kontext</b> .....	<b>9</b>
<b>2 Zuwanderung</b> .....	<b>16</b>
<b>3 Arbeitsmarkt</b> .....	<b>27</b>
<b>4 Sozialversicherungen</b> .....	<b>36</b>
<b>5 Entwicklungen 2020 und Ausblick</b> .....	<b>48</b>
<b>AUSGEWÄHLTE FRAGESTELLUNGEN</b> .....	<b>53</b>
<b>1 Flexible Arbeitsformen bei Zuwanderern/innen aus der EU/EFTA</b> .....	<b>53</b>
<b>2 Wirtschaftliche Integration von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug</b> .....	<b>73</b>
<b>3 Regionale Arbeitsmarktentwicklung</b> .....	<b>87</b>
<b>ANHANG</b> .....	<b>104</b>
<b>Anhang A: Ergänzende Materialien</b> .....	<b>104</b>
<b>Anhang B: Das Personenfreizügigkeitsabkommen</b> .....	<b>106</b>
<b>Anhang C: Erläuterungen zu Datengrundlagen</b> .....	<b>111</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>112</b>

# ÜBERBLICK

## Management Summary

### **Kontinuität bei der Entwicklung der Zuwanderung**

Die Zuwanderung in die Schweiz in den letzten Jahren ist eng an die Arbeitskräftenachfrage geknüpft. Der wirtschaftliche Kontext ist daher bedeutend, um die Entwicklung der Migration in der Schweiz zu verstehen: 2017 setzte nach konjunkturschwachen Jahren eine konjunkturelle Erholung ein, die sich 2019 noch verstärkte. Im Vergleich zu 2018 sank die Arbeitslosenquote von 2,6 % auf 2,3 %. Auch die Erwerbslosenquote gemäss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) war mit einer Abnahme von 4,7 % auf 4,4 % rückläufig.

Die Nettozuwanderung aus dem EU<sup>1</sup>/EFTA-Raum blieb 2019 mit rund 30 700 Personen gegenüber dem Vorjahr (31 200) praktisch konstant. Im Vergleich zum Rekordjahr 2013 – als netto 68 000 Personen aus dem EU/EFTA-Raum zuwanderten – beträgt der Rückgang 55 %, wobei dieser Rückgang des Wanderungssaldos seit 2018 zum Stillstand gekommen ist. Somit setzte sich der Rückgang der Jahre 2013-2017 aufgrund der etwas stärkeren Arbeitskräftenachfrage in der Schweiz in den letzten zwei Jahren nicht mehr weiter fort.

Die Nettozuwanderung aus Drittstaaten (20 800) nahm 2019 um 2 700 Personen ab. Damit resultierte zusammen mit der Nettozuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum (30 700) mit + 51 500 ein Gesamtwanderungssaldo, der um rund 3 200 Personen tiefer lag als 2018 – Dieser lag auch deutlich unter dem jährlichen Durchschnitt seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (FZA).

Während sich die Höhe der Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum in erster Linie aus der Arbeitskräftenachfrage der Schweiz ableitet, hängt die Zusammensetzung relativ eng mit der Konjunktur in den jeweiligen Herkunftsländern zusammen, wobei über die Zeit eine Verschiebung nach Herkunftsregionen festzustellen ist. Von den FZA-Zuwanderern/innen, die im Jahr 2010 in der Schweiz erwerbsaktiv waren, stammten 68 % aus Nord- und Westeuropa (v.a. Deutschland und Frankreich), 28 % aus Südeuropa (v.a. Portugal, Spanien, Italien) und 4 % aus Osteuropa. Zwischen 2010 und

---

<sup>1</sup> In diesem Bericht gilt der Begriff «EU» für die «EU28», d.h. die Zusammensetzung der EU im Jahr 2019 vor dem Brexit.

2019 stiegen die Bestände von Erwerbspersonen aus Süd- und Osteuropa deutlich stärker an als jene aus Nord- und Westeuropa. Entsprechend stammten 2019 nur noch knapp die Hälfte (49 %) aus Nord- und Westeuropa, hingegen 39 % aus Südeuropa und 13 % aus Osteuropa. In absoluten Zahlen lag die Nettozuwanderung aus Deutschland im Jahr 2019 bei 5 450 Personen, aus Frankreich bei 5 865, aus Italien bei 6 496 Personen sowie 9 518 aus Osteuropa (EU8, EU2 und Kroatien). Der Wanderungssaldo von Portugal war 2019 mit -2'767 Personen das dritte Jahr in Folge negativ.

#### **Stabile Entwicklung im Arbeitsmarkt und beim Bezug von Sozialleistungen**

In Bezug auf die Erwerbs-, Arbeitslosen- und Erwerbslosenquote zeigt sich, dass die Erwerbsquote für Schweizer/innen wie auch EU-Staatsangehörige in den Jahren 2010 bis 2019 stetig zunahm, und sich die Arbeitslosen- und Erwerbslosenquoten auf unterschiedlichen Niveaus parallel zum Konjunkturverlauf entwickelten. Zwischen 2016 und 2019 war bei der Arbeitslosen- und Erwerbslosenquoten ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Quoten von EU-Staatsangehörigen blieben über dem Durchschnitt und jene von Einheimischen darunter. Insgesamt zeugen diese Ergebnisse davon, dass das Arbeitskräftepotenzial von in- und ausländischen Personen in der Schweiz gut genutzt wird. Anfängliche Befürchtungen bei der Einführung des FZA, Schweizer/innen würden von der Zuwanderung aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden, konnten nicht bestätigt werden. Vielmehr scheint die Zuwanderung der letzten Jahre in enger Übereinstimmung mit dem Bedarf des Arbeitsmarkts zu stehen.

Auch bei den Löhnen lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die Lohnentwicklung der inländischen Bevölkerung feststellen: Der Medianlohn von Schweizer/innen wuchs im Zeitraum 2008-2018 um 0,8 %. Jener von ausländischen Erwerbstätigen mit L- und C-Bewilligungen um durchschnittlich 1,2 % und 1,1 %, womit eine graduelle Annäherung in den Lohnniveaus stattfand. 2018 lag der Medianlohn von Schweizer/innen bei 6 873 Franken und so um 5.1 % über dem Medianlohn aller Arbeitnehmenden. Die Unterschiede im Lohnniveau zwischen den einzelnen Aufenthaltskategorien sind jedoch grösstenteils auf eine unterschiedliche Zusammensetzung hinsichtlich lohnrelevanter Faktoren (Ausbildung, Beruf, Alter, usw.) zurückzuführen.

Weiter wirkt sich die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum positiv auf das Umlageergebnis der 1. Säule aus (Finanzierungsanteil 2017: 26,5 %; Bezugsanteil 2017: 15,3 %). Werden ausschliesslich die AHV- und IV-Renten betrachtet – den bedeutendsten Leistungsbereich der ersten Säule – so kann festgestellt werden, dass die ausländischen Staatsangehörigen massgeblich zur Finanzierung und Sicherung dieser Sozialwerke beitragen.

Bei der ALV sind Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit einem Anteil von 25% an der Finanzierung gegenüber einem Bezugsanteil von 31,1 % Nettobezüger/innen, Schweizer/innen dagegen Nettzahler/innen. Dies widerspiegelt die Tatsache, dass Schweizer/innen ein deutlich unterdurchschnittliches Arbeitslosenrisiko aufweisen. Auch haben Schweizer/innen im Quervergleich ein deutlich geringeres Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein als Ausländer/innen. 2018 lag die Sozialhilfequote von Schweizer/innen bei 2,2 %, jene von Staatsangehörigen der EU/EFTA bei 2,9 % und jene von Ausländer/innen insgesamt bei 6,1 %.

#### **Zuwanderer/innen aus der EU/EFTA verleihen dem Schweizer Arbeitsmarkt zusätzliche Flexibilität**

Die Fähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft, bei Bedarf ausländische Arbeitskräfte anzuziehen, erhöht ihr Arbeitskräftepotenzial und damit das längerfristige Wachstumspotenzial. Da die Zuwanderung im Rahmen des FZA in die Schweiz stark auf den Arbeitsmarkt fokussiert ist, ist die Erwerbsbeteiligung der zugewanderten Personen entsprechend hoch: Von den Männern im Alter von 15-64 Jahren, die nach Juni 2002 unter dem FZA in die Schweiz eingewandert sind, waren 2019 deren 89 % erwerbstätig, bei den Frauen waren es 80 %.

Die im Rahmen des FZA zugewanderten Personen weisen nicht nur eine überdurchschnittliche Erwerbstätigenquote auf, sie leisten – wenn sie erwerbstätig sind – auch ein höheres Arbeitspensum als die übrigen Bevölkerungsgruppen. Besonders bei den im Rahmen des FZA zugewanderten Frauen sowie bei Grenzgängerinnen fällt auf, dass auch der geleistete Arbeitseinsatz überdurchschnittlich hoch ist. Sie arbeiten im Vergleich zu den übrigen Frauen deutlich häufiger in Vollzeitstellen und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von FZA-Zuwandererinnen liegt mit 33,7 Stunden um 15 % über jener von Frauen, die in der Schweiz geboren sind.

In verschiedener Hinsicht leisten die zugewanderten Arbeitskräfte auch einen positiven Beitrag zu einem flexiblen, den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechenden Arbeitseinsatz. So leisten zugewanderte Arbeitskräfte häufiger Nacht- oder Abendarbeit als die in der Schweiz geborenen Erwerbstätigen. Leicht seltener als die ansässige Bevölkerung leisten sie dagegen Wochenendarbeit. Weiter sind sie viel häufiger in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen tätig. Damit verleihen sie den Unternehmen mit variabler und saisonal schwankender Nachfrage eine höhere Anpassungsfähigkeit und stärken generell das Produktionspotenzial der Schweizer Volkswirtschaft.

Nicht zuletzt hat das FZA in den letzten Jahren die Zuwanderung von hoch qualifizierten Fachkräften begünstigt und den Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft in Richtung von Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung unterstützt. Neben der wichtigen und quantitativ grössten Rolle, welche die FZA-Zuwanderer/innen im Bereich von hochqualifizierten und spezialisierten Arbeitskräften für die

Schweizer Wirtschaft spielen, hat das FZA auch für Stellen mit geringen Qualifikationsanforderungen seine Bedeutung: Während Schweizer/innen Berufe mit geringen Anforderungen tendenziell verlassen und sich höher qualifizieren, decken die Unternehmen den daraus entstehenden Ersatzbedarf auf Grund der ausländerrechtlichen Bestimmungen überwiegend aus dem EU/EFTA-Raum (v.a. Südeuropa).

#### **Zuwanderer/innen aus dem Familiennachzug bilden ein bedeutendes Arbeitskräftepotenzial**

Während bei Personen aus Drittstaaten der Familiennachzug der wichtigste Zuwanderungsgrund ist, ist dies bei Personen aus EU/EFTA-Staaten der Erwerb. In absoluten Zahlen sind im Familiennachzug dennoch mehr Personen aus der EU/EFTA eingereist (185 184 Personen, 56 %) als aus Drittstaaten (142 763 Personen, 44 %). 43 % der zugezogenen Familienangehörigen aus der EU/EFTA und den Drittstaaten sind als Partner/in zu einem/r Ausländer/in zugezogen und 20 % als Partner/in zu einem/r Schweizer/in. Die übrigen 37 % der Familienangehörigen zogen als Kinder zu, und dies in aller Regel zu Ausländer/innen.

Die Mehrheit der Familienangehörigen, die im Familiennachzug in die Schweiz einreist, lebt zusammen mit der Familie wirtschaftlich unabhängig und erzielt ein eigenes Erwerbseinkommen. Meist steigen die Familienangehörigen rasch nach dem Zuzug in eine Erwerbstätigkeit ein: Mit 67 % im ersten Jahr und 73 % im fünften Jahr nach dem Zuzug, lebt die Mehrheit der zugezogenen Familienangehörigen aus einem EU/EFTA-Staat in einem Haushalt mit einem soliden Jahreseinkommen von mindestens 72 000 CHF.

Grundsätzlich gelingt also die Arbeitsmarktintegration von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Familiennachzug eingewandert sind, gut und sie ist ausgeprägter als bei Drittstaatsangehörigen. Dies gilt sowohl bezüglich der Erwerbsintegration als auch der Höhe der Erwerbseinkommen. Gelingt die Erwerbsintegration von Familienangehörigen aus dem Familiennachzug, so bleiben sie tendenziell länger in der Schweiz. Umgekehrt sind Personen aus dem Familiennachzug, die in der Schweiz nicht erwerbstätig waren, unter den ausgereisten Personen übervertreten.

In engem Zusammenhang mit der Erwerbsintegration steht ein allfälliger Bezug von Sozialhilfe. Nur ein kleiner Teil der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug von EU/EFTA-Staatsangehörigen ist später auf Sozialhilfe angewiesen. Von den 2009 zugewanderten Familienmitgliedern aus EU/EFTA-Staaten waren es acht Jahre nach der Zuwanderung 3,4 %. Das Sozialhilferisiko ist – wie auch bei der Gesamtbevölkerung – umso geringer, je höher das Bildungsniveau ist. Entsprechend war das Risiko für Zugewanderte aus Deutschland und Frankreich besonders tief. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass ein allfälliger Sozialhilfebezug oft von relativ kurzer Dauer ist. Falls Personen

aus dem Familiennachzug der EU/EFTA Staaten von Sozialhilfe abhängig wurden, gelingt es ihnen meistens, sich nach wenigen Jahren wieder davon zu lösen und wirtschaftlich unabhängig zu leben.

Auch wenn nicht alle Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug erwerbstätig sind, leben sie grossmehrheitlich wirtschaftlich unabhängig, weil das Haushaltseinkommen für ihren Lebensbedarf ausreicht. Wie bei der inländischen Bevölkerung liegt das Potenzial für zusätzliche Erwerbstätigkeit bei Frauen aus dem Familiennachzug noch höher als bei Männern.

**Die in den vergangenen Jahren beobachteten Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf die Regionen wurde bestätigt**

In allen drei Sprachregionen spielte die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit für das Beschäftigungswachstum in den letzten Jahren eine bedeutende Rolle. Im Vergleich zur Deutschschweiz waren dabei in der Westschweiz und im Tessin über die letzten Jahre sowohl eine höhere Nettozuwanderung, als auch ein stärkeres Wachstum der Grenzgängerbeschäftigung zu verzeichnen. Parallel zur Zuwanderung ist es in allen drei Sprachregionen gelungen, auch das inländische Arbeitskräftepotenzial gut und zunehmend besser auszuschöpfen. So war im Zeitraum 2010-2019 in allen Sprachregionen ein Anstieg der Erwerbsbeteiligung zu verzeichnen, wobei dieser im Kanton Tessin etwas schwächer ausfiel als in der Deutsch- und in der Westschweiz.

In Bezug auf die Erwerbslosen- und Arbeitslosenquoten weisen sowohl die Westschweiz als auch das Tessin gegenüber der Deutschschweiz höhere Quoten auf. Im Kanton Tessin, welcher in den Jahren 2012-2013 einen markanten Anstieg der Erwerbslosenquote gemäss ILO zu verzeichnen hatte, ging dieser weitgehend auf Kosten von Personen aus EU/EFTA-Staaten. In allen drei Sprachregionen blieben Schweizer/innen im Vergleich unterdurchschnittlich von Erwerbslosigkeit betroffen.

Gewisse Unterschiede zwischen den Sprachregionen lassen sich in Bezug auf die Löhne feststellen: Der Durchschnittslohn stieg im Zeitraum 2002-2018 in der Deutschschweiz um 1,2 %, in der Westschweiz um 1,1 % und in der italienischsprachigen Schweiz um 0,8 %. Schweizer/innen erzielten in allen drei Sprachregionen überdurchschnittlich hohe Löhne. Ihr Lohnwachstum belief sich 2002-2018 auf 1,2 % in der Westschweiz, 1,1 % in der Deutschschweiz und 0,9 % in der italienischsprachigen Schweiz. Bei einer durchschnittlichen Teuerung von 0,4 % resultierte für Schweizer/innen in allen Sprachregionen eine positive Reallohnentwicklung zwischen 0,5 und 0,8 %. Das Lohnwachstum war über die Lohnverteilung hinweg sehr ausgewogen. Entsprechend gab es auch im Tieflohnanteil (Löhne unter 2/3 des regionalen Medianlohnes) nur geringe Veränderungen über die Zeit. 2018 lag dieser in der Deutschschweiz bei 12,1 %, in der Westschweiz bei 12,4 % und in der italienischsprachigen Schweiz bei 13 %.

# AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

## 1 Politischer Kontext

### 1.1 Umsetzung von Art. 121a BV – Stellenmeldepflicht

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Ausführungsgesetz zu Art. 121a BV mit der Einführung einer Stellenmeldepflicht verabschiedet. Es hat sich bewusst für eine Regelung entschieden, die mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) Schweiz-EU vereinbar ist. Mit den am 8. Dezember 2017 verabschiedeten Verordnungsänderungen hat sich der Bundesrat am Parlament orientiert und ebenfalls für eine mit dem FZA vereinbare Umsetzung ausgesprochen. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen per 1. Juli 2018 wurde der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung von Art. 121a BV formell abgeschlossen.

Die Stellenmeldepflicht gilt seit dem 1. Juli 2018. Bis am 31. Dezember 2019 galt in einer Übergangsphase ein Schwellenwert von 8 %; ab dem 1. Januar 2020 gilt der Schwellenwert 5 %. Die Übergangsphase ermöglichte es den Arbeitgebern und den Kantonen, ihre Prozesse und Ressourcen zur Bearbeitung der meldepflichtigen Stellen sowie ihre Zusammenarbeit an die neue Regelung anzupassen. Seit dem 1. Januar 2020 beteiligt sich der Bund befristet für vier Jahre an den Kontrollkosten der Kantone.

Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zu besetzenden Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert erreicht oder übersteigt, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die meldepflichtigen Stellen unterliegen einer Publikationssperrfrist. Diese beginnt am ersten Arbeitstag nach der Aufschaltung der gemeldeten Stelle im geschützten Bereich des Job-Room Bereich auf der Onlineplattform arbeit.swiss und dauert 5 Arbeitstage, unabhängig davon, ob die RAV den meldenden Arbeitgebern passende Dossiers übermitteln können. Damit erhalten die Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt, den sie nutzen können, um sich rasch und aus eigener Initiative auf die freien Stellen zu bewerben. Die RAV haben zudem den Arbeitgebern innert drei Arbeitstagen passende Dossiers zu übermitteln oder mitzuteilen, dass

keine gemeldet sind. Die Arbeitgeber laden geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung ein und teilen den RAV mit, ob eine Anstellung erfolgt. Zusätzlich zur gesetzlichen Ausnahme – d.h. keine Meldepflicht, wenn Stellen durch Stellensuchende besetzt werden, die bei den RAV gemeldet sind – sind in der Verordnung drei weitere Ausnahmen vorgesehen.<sup>2</sup>

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) aktualisiert die Liste der meldepflichtigen Berufsarten jeweils im vierten Quartal eines Jahres. Die Liste wird in einer Verordnung des WBF publiziert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote in einer Berufsart. Die Quoten werden gesamtschweizerisch und anhand des Durchschnitts über zwölf Monate in Berufsarten gemäss der Schweizer Berufsnomenklatur des Bundesamtes für Statistik (BFS) berechnet. Der Vorsteher des WBF, Bundesrat Guy Parmelin, hat am 10. Dezember 2019 die Liste der meldepflichtigen Berufsarten für das Jahr 2020 bestätigt. Im Rahmen der Stellenmeldepflicht gilt diese Liste ab einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent und mehr. Sie trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die überarbeitete Liste stützt sich auf die neue Berufsnomenklatur des BFS. Neu werden beispielsweise offene Stellen für alle Hilfsarbeitskräfte – mit Ausnahme von Reinigungskräften – meldepflichtig sein. Die Listen sowie weitere Informationen zur Stellenmeldepflicht sind auf dem Webportal der ALV [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) abrufbar.

Der gesetzliche Auftrag erfordert eine Evaluation über die Wirkungen der Stellenmeldepflicht. Zudem hat am 16. Dezember 2016 die Fraktion der CVP die Motion 16.4151 «Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative» eingereicht, welche von beiden Räten angenommen wurde. Ein gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und den Kantonen erarbeitetes Umsetzungskonzept legt fest, dass das Monitoring der Stellenmeldepflicht in zwei Schritten erfolgt. In einem ersten Schritt wird der Vollzug der Stellenmeldepflicht geprüft, in einem zweiten folgt eine Wirkungsevaluation.

---

<sup>2</sup> Stellen, die innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns mit Personen besetzt werden, die seit mindestens 6 Monaten angestellt sind (dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden); Beschäftigungsverhältnisse, die maximal 14 Kalendertage dauern; Anstellung von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Am 1. November 2019 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den ersten Bericht zum Vollzugsmonitoring der Stellenmeldepflicht publiziert.<sup>3</sup> Dieser zeigt anhand der Melde- und Verarbeitungsprozesse von meldepflichtigen Stellen, dass die Stellenmeldepflicht seit deren Einführung im Juli 2018 gesetzeskonform und effizient umgesetzt worden ist. Die Integration der Stellenmeldepflicht in das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist gelungen, und die administrativen Abläufe zwischen Arbeitgebern, privaten Arbeitsvermittlern und den RAV sind etabliert. Die Stellensuchenden nutzen den Informationsvorsprung zunehmend für ihre Arbeitsbemühungen – auch wenn die damit gebotenen Chancen für die Stellensuche noch nicht ausgeschöpft sind.

Zur Vorbereitung einer Wirkungsevaluation hat das SECO 2019 eine Studie zur Ausarbeitung eines möglichen Evaluationsdesigns in Auftrag gegeben. Für aussagekräftige Wirkungsergebnisse ist eine längere Laufzeit der Massnahme unerlässlich. Ergebnisse aus einer ersten Wirkungsevaluation werden deshalb frühestens im Herbst 2020 vorliegen.

## **1.2 Weiterführung der Ventilklausel EU2**

Der Bundesrat hat am 18. April 2018 entschieden, die Ventilklausel betreffend B-Bewilligungen gegenüber Bulgarien und Rumänien um ein weiteres Jahr zu verlängern. Somit waren die Aufenthaltsbewilligungen B für EU2-Staatsangehörige bis zum 31. Mai 2019 auf 996 Einheiten beschränkt. Seit dem 1. Juni 2019 sind die Übergangsbestimmungen gegenüber der EU-2 nicht mehr anwendbar. Bulgarien und Rumänien profitieren seither von der vollen Personenfreizügigkeit.

## **1.3 Übergangsfristen für kroatische Staatsangehörige**

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Bei jeder Erweiterung der EU muss das FZA zuerst angepasst werden (zusätzliches Protokoll). Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Dieses sieht nach einem 10-jährigen Übergangssystem die volle Freizügigkeit mit Kroatien vor. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Während der ersten Umsetzungsphase gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie Höchstzahlen. Am 7. Dezember 2018 beschloss der Bundesrat, diese Übergangsphase um drei weitere Jahre zu verlängern.

---

<sup>3</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Monitoringbericht zeigt: Stellenmeldepflicht wird befolgt und effizient umgesetzt

Für das erste Übergangsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2017) standen für erwerbstätige kroatische Staatsangehörige gesamthaft 54 Aufenthaltsbewilligungen B und 543 Kurzaufenthaltsbewilligungen L zur Verfügung. Per 31. Dezember 2017 waren die B-Bewilligungen zu 100 % und die L-Bewilligungen zu 86 % ausgeschöpft. Für das zweite Übergangsjahr standen 78 B- und 748 L-Bewilligungen zur Verfügung. Per 31. Dezember 2018 waren die B-Bewilligungen und die L-Bewilligungen zu 100 % ausgeschöpft. Für das dritte Übergangsjahr standen 103 B- und 953 L-Bewilligungen zur Verfügung, die wiederum zu 100 % ausgeschöpft wurden. Ab 2020 wurde das Kontingent mit 133 B- und 1158 L-Bewilligungen leicht erhöht.

#### **1.4 Brexit**

Am 29. März 2017 reichte die britische Regierung in einem Schreiben an den Europäischen Rat formell das EU-Austrittsgesuch ein, mit dem Ziel, nach Abschluss der zweijährigen Verhandlungen am 29. März 2019 aus der EU auszutreten. Tatsächlich ist das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 offiziell und mit einem Austrittsabkommen ausgetreten.

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase zwischen dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs und dem Inkrafttreten einer Regelung ihres zukünftigen Verhältnisses vor. Die Übergangsphase wurde ab Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bis am 31. Dezember 2020 festgelegt. Während dieser Übergangsphase sollen die heute bestehenden bilateralen Verträge Schweiz – EU auch im Verhältnis Schweiz – Vereinigtes Königreich anwendbar bleiben.

Der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs hat somit auch Konsequenzen für die Schweiz. Derzeit sind die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weitgehend durch die bilateralen Abkommen Schweiz – EU (z.B. das FZA) geregelt. Diese Rechtsgrundlagen für die schweizerisch-britischen Beziehungen sind zu ersetzen und wenn möglich auszubauen. Der Bundesrat will die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über den Zeitpunkt des britischen EU-Austritts hinaus sicherstellen. Er hat dazu bereits im Oktober 2016 die „*Mind the Gap*“-Strategie formuliert.

Die Umsetzung der «*Mind the Gap*»-Strategie des Bundesrates ist fortgeschritten, verschiedene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wurden unterdessen unterzeichnet. Am 25. Februar 2019 unterzeichneten die Schweiz und das Vereinigte Königreich in Bern das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürger/innen. Dieses Abkommen schützt die bestehenden FZA-Rechte (z.B. Aufenthaltsrechte) von britischen und Schweizer Staatsangehörigen sowie ihren Familienmitgliedern sobald das FZA aufgrund des Brexit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wegfällt.

Für neu-einreisende britische Staatsangehörige wäre bei einem ungeordneten Austritt aus der EU ab dem 1. Februar 2020 das von der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ausgehandelte befristete Abkommen über den Zugang zum Arbeitsmarkt in Kraft getreten. Das Abkommen wurde am 10. Juli 2019 durch Bundesrätin Karin Keller-Sutter und dem zuständigen britischen Minister, Stephen Barclay, unterzeichnet und ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Da das Vereinigte Königreich die EU mit einem Austrittsabkommen verlassen hat, kommt das befristete Abkommen über den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht zur Anwendung. Überdies wären bei einem ungeordneten Austritt das vom Bundesrat am 22. März 2019 festgelegte separate Kontingent für britische Staatsangehörige zur Anwendung gelangt.

Offen bleibt im Bereich der Migration die künftige Regelung der Zuwanderung nach der Übergangsfrist bis Ende 2020. Britische Staatsangehörige werden nach dem Wegfall des FZA (also nach dem 31. Dezember 2020) automatisch zu Drittstaatsangehörigen und würden ohne gesonderte Regelung nach den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zugelassen.

### **1.5 Eidgenössische Volksinitiative „Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)“**

Die Initiative „Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)“ wurde am 31. August 2018 eingereicht und ist am 25. September 2018 mit 116 139 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen.

Die Ziele der Volksinitiative lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Die Regelung der Zuwanderung von Ausländern/innen muss eigenständig und ohne Personenfreizügigkeit erfolgen.
- Es sollen weder neue völkerrechtliche Verträge abgeschlossen noch andere Verpflichtungen eingegangen werden, die eine Personenfreizügigkeit gewähren. Falls bestehende Verträge angepasst oder erweitert werden, sollen diese nicht im Widerspruch zu den neuen Verfassungsbestimmungen stehen.
- Dem Bundesrat stehen nach Annahme der Initiative 12 Monate zur Verfügung, das FZA auf dem Verhandlungsweg ausser Kraft zu setzen. Falls dies nicht gelingt, ist das FZA innert weiteren 30 Tagen durch den Bundesrat zu kündigen. Das Abkommen würde bereits sechs Monate nach dessen Kündigung automatisch ausser Kraft treten.

An seiner Sitzung vom 7. Juni 2019 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative "Für eine massvolle Zuwanderung" an das Parlament verabschiedet. Er bekräftigte darin sein «Nein» gegen

die Begrenzungsinitiative. Eine Annahme der Initiative hätte aus Sicht des Bundesrates einschneidende Konsequenzen für die Schweizer Wirtschaft und würde Arbeitsplätze in unserem Land direkt gefährden. Durch die Kündigung der Personenfreizügigkeit würde der bilaterale Weg mit der EU grundlegend infrage gestellt. Das Abkommen ist rechtlich mit den übrigen sechs Abkommen der Bilateralen I verknüpft. Mit der Kündigung der Personenfreizügigkeit würden somit auch die übrigen Abkommen innert sechs Monaten automatisch ausser Kraft treten (Guillotine-Klausel). Ohne die Bilateralen I verliert die Schweizer Wirtschaft den direkten Zugang zum EU-Binnenmarkt. Zudem werden im Zuge der demografischen Entwicklung qualifizierte Arbeitskräfte hierzulande zunehmend knapp. Der Anteil der Personen im Pensionsalter steigt. Im Bemühen um Fachkräfte steht die Schweiz noch stärker als in der Vergangenheit im Wettbewerb mit zahlreichen anderen Staaten, die eine vergleichbare Veränderung ihrer Bevölkerungsstruktur erfahren.

Die Personenfreizügigkeit mit der EU hilft, den Bedarf der Schweizer Wirtschaft an Fachkräften unbürokratisch zu decken. Der Bundesrat will aber auch sicherstellen, dass Schweizer Unternehmen so viele Arbeitskräfte wie möglich in der Schweiz rekrutieren. Deshalb hat er an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländer/innen besser in diesen zu integrieren. Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre, die trotz grosser Bemühungen keine Stelle mehr finden, sollen zudem eine existenzsichernde Überbrückungsleistung bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten.

Der Bundesrat hat am 18. März 2020 beschlossen, auf die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten. Wegen des Coronavirus und der zur Eindämmung ergriffenen Massnahmen waren unter anderem die Abstimmungsorganisation (z.B. freie Meinungsbildung) infrage gestellt – und somit auch die ordnungsgemässe Durchführung einer Volksabstimmung. Nachdem die Zahl der Neuinfektionen rückläufig war und der Bundesrat die Massnahmen stufenweise lockerte, hat der Bundesrat am 29. April 2020 entschieden, dass am 27. September 2020 über fünf eidgenössische Vorlagen abgestimmt werden soll – darunter auch die Begrenzungsinitiative.

## **1.6 Institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union**

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU sind äusserst eng und gründen auf einem Vertragsnetz, das aus rund 20 zentralen bilateralen Abkommen sowie über 100 weiteren Abkommen

besteht. In den letzten Jahren hatten die Schweiz und die EU über ein Abkommen zu institutionellen Fragen verhandelt. Dieses soll eine einheitlichere und effizientere Anwendung bestehender und zukünftiger Marktzugangsabkommen gewährleisten.

Am 7. Dezember 2018 nahm der Bundesrat das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Der Bundesrat erachtet das derzeitige Verhandlungsergebnis in weiten Teilen als im Interesse der Schweiz und im Einklang mit dem Verhandlungsmandat. Insbesondere aufgrund der offenen Punkte in Bezug auf die flankierenden Massnahmen (FlaM) und der Unionsbürgerrichtlinie der EU (UBRL) verzichtet der Bundesrat aber vorerst auf eine Paraphierung des institutionellen Abkommens und beschloss, Konsultationen der betroffenen Kreise zum Abkommensentwurf durchzuführen. An seiner Sitzung vom 7. Juni 2019 hat er den Bericht über die Konsultationen zum institutionellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU genehmigt. Er verlangt Klärungen. Dabei hält der Bundesrat insbesondere fest, dass die Beibehaltung des Lohnschutzes auf dem heutigen Niveau eine wesentliche Forderung der Schweiz darstellt. Die Sozialpartner und die Kantone werden eng in den weiteren Prozess einbezogen.

## 2 Zuwanderung

### 2.1 Wirtschaftlicher Kontext

Die Zuwanderung in die Schweiz war über die letzten Jahre stark durch die Arbeitskräftenachfrage bestimmt. Der wirtschaftliche Kontext ist daher bedeutend, um die Entwicklung der Migration in die Schweiz zu verstehen. Wie Abbildung 2.1 zeigt, waren die letzten Jahre zwar durch ein positives, aber im Vergleich zu den Jahren 2004-2008, schwächeres Wirtschaftswachstum geprägt. Das verarbeitende Gewerbe litt am stärksten unter der hohen Bewertung des Schweizer Frankens und der teils schwachen Nachfrage, aber auch verschiedene exportorientierte Dienstleistungsbranchen wie bspw. das Gastgewerbe oder die Finanzdienstleistungen wiesen eine negative oder stagnierende Beschäftigung auf. Die Konjunktur verlief nach der Krise 2009 insgesamt eher schleppend und das Bruttoinlandprodukt (BIP) sowie die Beschäftigung wuchsen in den Jahren 2011-2016 zu schwach, um einen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern.

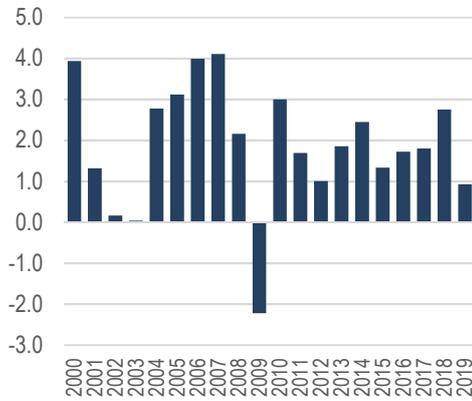
Eine konjunkturelle Erholung setzte erst 2017 ein, die sich 2019 noch verstärkte. Nach mehrjährigen Rückgängen konnte das Beschäftigungsniveau in der verarbeitenden Industrie und im Gastgewerbe ab 2017 wieder gesteigert werden. Bei der Arbeitslosigkeit war ab 2017 ein Rückgang zu verzeichnen, wobei dieser gemessen anhand der Erwerbslosenquote gemäss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nicht allzu stark ausgeprägt war (Rückgang von 4,8 % auf 4,4 %). Der Rückgang der Arbeitslosenquote gemäss SECO war hingegen ausgeprägter (von 3,1 % auf 2,3 %). Zu bemerken ist jedoch, dass im März 2018 ein Wechsel auf ein neues, teilautomatisiertes Erfassungssystem erfolgte für die Zuordnung der gemeldeten Stellensuchenden in arbeitslose und nicht-arbeitslose Personen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diese Umstellung hat auch zum starken Rückgang der Arbeitslosenzahlen beigetragen.

2011-2014 erzielte die Schweiz noch ein stärkeres Wirtschaftswachstum als die EU, welche damals unter den negativen Auswirkungen der Eurokrise litt. Dieses Muster kehrte sich in den Jahren 2015-2017 sowie im Jahr 2019 um (vgl. Abb. 2.1). Während sich die BIP-Entwicklung in der Schweiz 2015 nach Aufhebung des Mindestkurses abschwächte, fanden die Volkswirtschaften der EU allmählich wieder zu robusterem Wachstum zurück. Erst im Jahr 2018 erreichte die Schweizer Volkswirtschaft gegenüber der EU wieder eine leicht höhere BIP-Wachstumsrate. Allerdings resultierte bereits 2019 wieder eine negative Wachstumsdifferenz. Die Erwerbslosigkeit bildete sich im EU-Raum ab 2014 – ausgehend von teilweise sehr hohen Niveaus – kontinuierlich und deutlich zurück. In der Schweiz stieg sie über diese Zeit tendenziell an und bildete sich erst ab 2017 allmählich zurück, dies jedoch deutlich langsamer als in der EU.

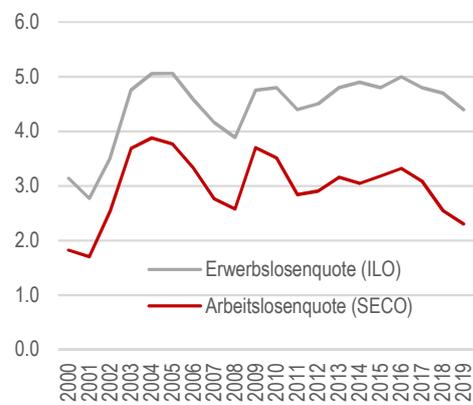
**Abb. 2.1: Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung in der Schweiz, 2000-2019**

Quellen : BFS, SECO, SNB, Eurostat

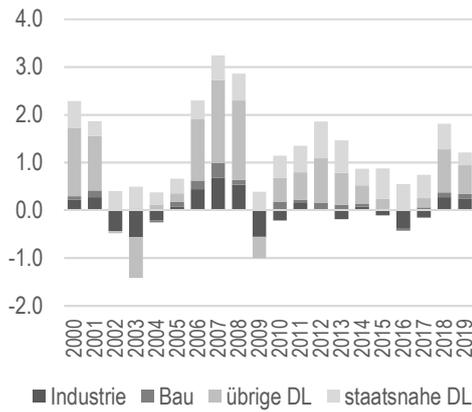
**BIP-Wachstum, real (in %)**



**Arbeitslosigkeit (in %)**



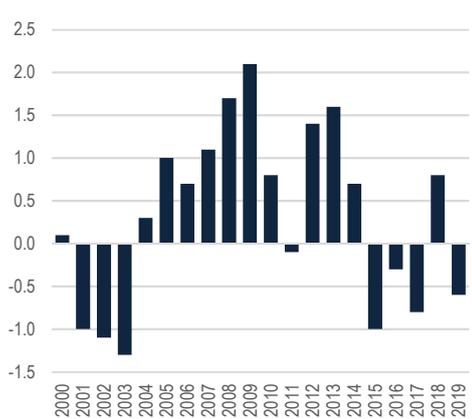
**Beschäftigungswachstum, vollzeitäquivalent (in %)**



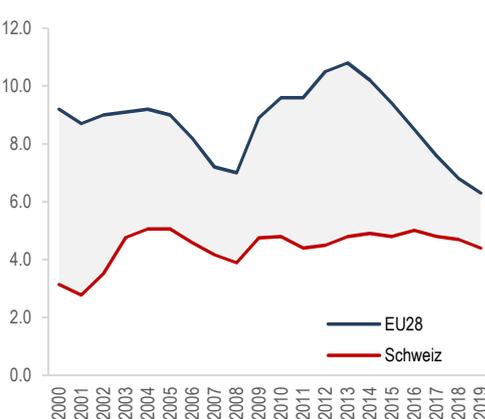
**Handelsgewichteter Wechselkursindex, real**



**BIP-Wachstumsdifferenz CH-EU (in Prozentpunkten)**



**Erwerbslosenquote gemäss ILO CH-EU (in Prozent)**



## 2.2 Entwicklung der Nettozuwanderung aus der EU und aus Drittstaaten

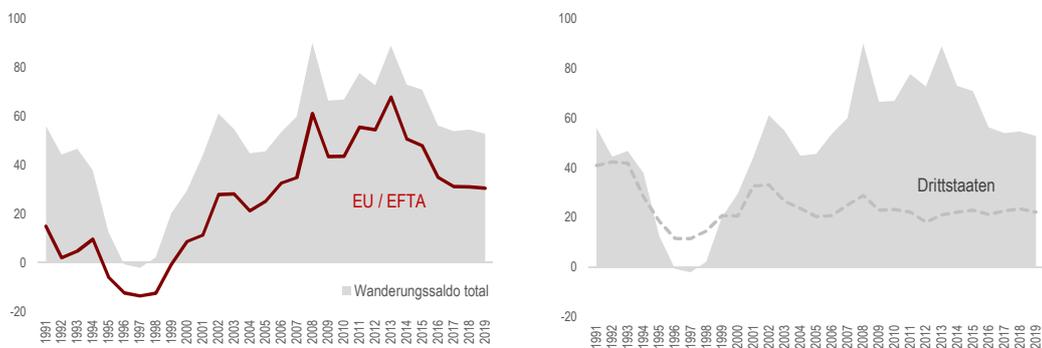
In der Entwicklung der Nettozuwanderung aus dem EU-Raum spiegelt sich der oben beschriebene Konjunkturverlauf am aktuellen Rand deutlich. Entsprechend der angespannten Arbeitsmarktlage haben sich die Wanderungsüberschüsse nach 2013 Jahr um Jahr deutlich reduziert. 2019 kam der Wanderungssaldo gegenüber der EU/EFTA insgesamt bei rund 30 700 Personen und damit weit unter dem langjährigen Durchschnitt zu liegen. Gegenüber dem Rekordjahr 2013, als netto 68 000 Personen aus dem EU/EFTA-Raum zugewandert waren, beträgt der Rückgang hohe 55 %. Der Rückgang des Wanderungssaldos ist seit 2018 jedoch zum Stillstand gekommen.

Auch in der langfristigen Betrachtung ist ein enger Bezug zwischen der EU-Zuwanderung und der Konjunktur zu erkennen: Wachstum und steigende Wanderungsüberschüsse gingen in den vergangenen Jahren stets Hand in Hand (Aufschwung Ende der Neunziger Jahre, Boomphase 2005-2008), auf konjunkturelle Einbrüche folgte jeweils ein Rückgang der Nettozuwanderung (Stagnation der 90er Jahre, Platzen der «dot-com»-Blase 2001, Ausbruch der weltweiten Wirtschaftskrise 2009, Frankenstärke).

**Abb. 2.2: Entwicklung des Wanderungssaldo gegenüber der EU/EFTA und Drittstaaten, 1991-2019**

Ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung, in 1000

Quelle: ZEMIS



Anders als die EU-Zuwanderung reagiert die Drittstaatenzuwanderung kaum auf die konjunkturelle Lage. Dies hat damit zu tun, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt bei Drittstaatenangehörigen zahlenmässig stark eingeschränkt und auch hinsichtlich der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sehr restriktiv gehandhabt wird. Für eine Erwerbstätigkeit zugelassen werden nur hochqualifizierte Fachkräfte. Entsprechend erfolgt nur ein kleiner Teil der Zuwanderung aus diesen Staaten direkt in den Arbeitsmarkt. Von den rund 43 000 Zugewanderten aus Drittstaaten in die ständige Wohnbevölkerung im Jahr 2019 waren nur 10 % auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gerichtet. Bei Zugewanderten aus dem EU/EFTA-Staaten waren es 66 %. Der grösste Teil der Einwanderungen

aus Drittstaaten erfolgte mit einem Anteil von 45 % im Rahmen des Familiennachzugs (wobei es sich auch um Familiennachzug von Schweizer/innen handeln kann). Auszubildende machten 20 % und Übertritte aus dem Asylbereich 11 % der Einwanderungen aus Drittstaaten aus.

Im Jahr 2019 betrug der Wanderungssaldo gegenüber Drittstaaten gemäss dem Zentralen Migrationssystem des SEM (ZEMIS) insgesamt 20 800 Personen, rund 2 700 weniger als 2018. Zusammen mit der Nettozuwanderung aus der EU resultierte ein Gesamtwanderungssaldo von 51 500 Personen, der um rund 3 200 Personen tiefer lag als 2018.

### **2.3 Herkunftsregionen innerhalb des EU-Raums<sup>4</sup>**

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit rekrutierten Schweizer Unternehmen fast ausschliesslich Arbeitskräfte aus Nord- und Westeuropa, wobei Deutschland das mit Abstand wichtigste Herkunftsland war (vgl. Abb. 2.3).

In den Jahren nach Ausbruch der Krise 2009 nahm die Nettozuwanderung aus Deutschland ab und stattdessen gewann die Zuwanderung aus Südeuropa an Bedeutung. Im Jahr 2013 betrug die Nettozuwanderung aus Südeuropa 35 200 Personen (davon 14 300 Portugal, 12 900 Italien und 6700 Spanien), was 50 % der gesamten Freizügigkeitszuwanderung entsprach – der Anteil der Nord- und Westeuropäer betrug nun nur mehr 30 %. Mit der schrittweisen Öffnung des Arbeitsmarkts gegenüber Osteuropa war im Laufe der Jahre zudem ein gradueller Anstieg der Zuwanderung aus diesen Ländern zu verzeichnen (vgl. auch Kasten 2.1).

Die markante Verschiebung in der Zusammensetzung der EU-Zuwanderung von Nord nach Süd steht in engem Zusammenhang mit der unterschiedlichen Arbeitsmarktentwicklung in diesen Regionen über die letzten Jahre. Zur Illustration ist in Abbildung 2.4 die Erwerbslosenquote nach ILO in den vier wichtigsten Herkunftsländern – Deutschland, Frankreich, Portugal und Italien – der Entwicklung der Nettozuwanderung aus diesen Ländern in die Schweiz gegenübergestellt.

So ist etwa die bedeutende Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen in den frühen Jahren der Personenfreizügigkeit vor dem Hintergrund der damals hohen Erwerbslosigkeit in Deutschland zu sehen: Die Erwerbslosenquote in Deutschland betrug in den Jahren 2002-2007 stets über 8 %. Entsprechend leicht fiel es Schweizer Unternehmen in diesen Jahren, abwanderungswillige Arbeitskräfte in Deutschland zu rekrutieren. Nach der Wirtschaftskrise erholte sich die deutsche Wirtschaft rasch und die Erwerbslosigkeit ging stark zurück – seit 2016 liegt sie tiefer als in der Schweiz – und

---

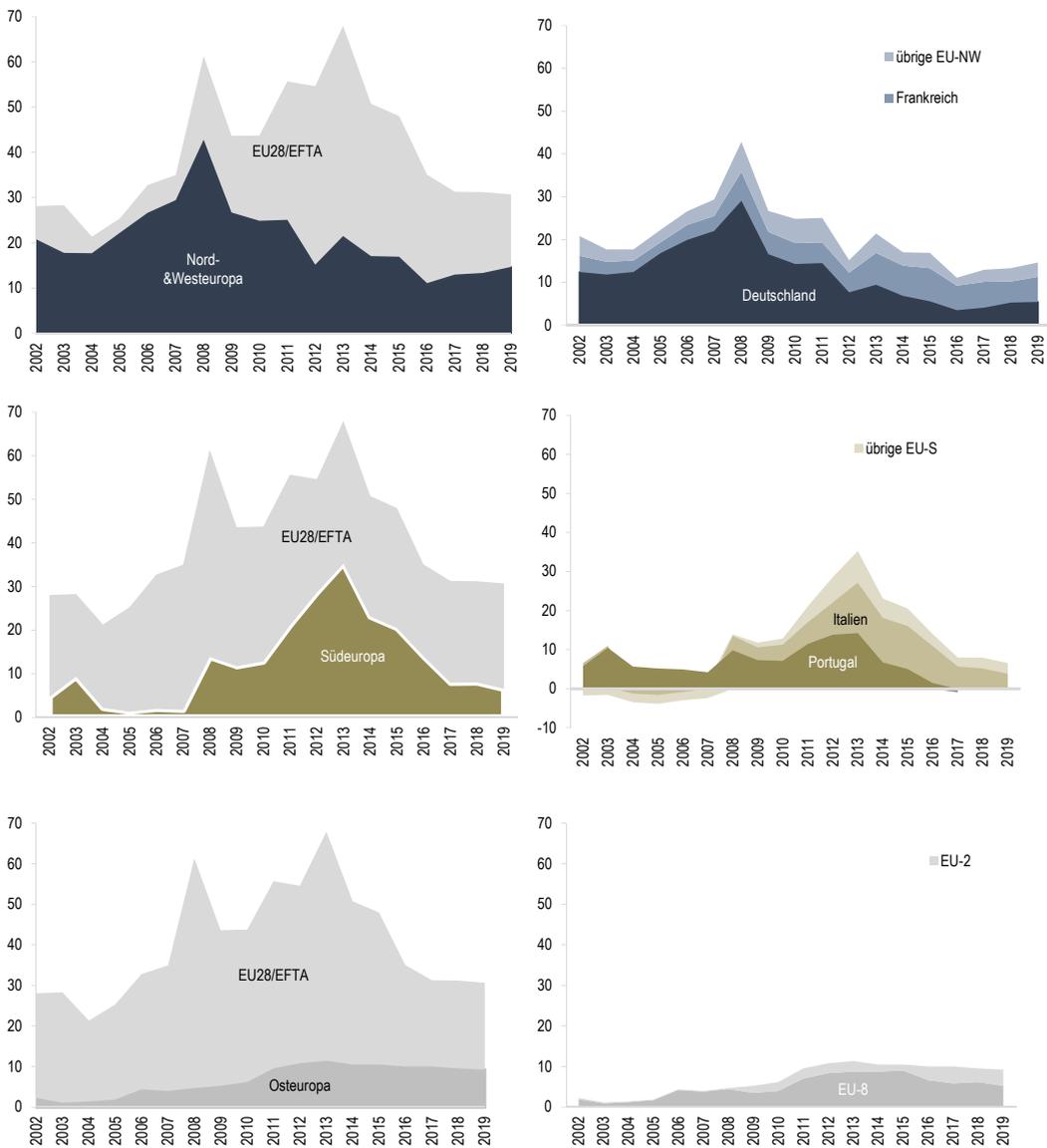
<sup>4</sup> Länderaufteilung in drei Herkunftsregionen: Nord- und Westeuropa (BE, DK, DE, FI, FR, IE, IS\*, LI\*, LU, NL, NO\*, AT, SE, UK), Südeuropa (EL, IT, MT, PT, ES, CY), Osteuropa (BG, EE, HR, LV, LT, PL, RO, SK, SI, CZ, HU). \* EFTA

die Nettozuwanderung liegt mit 5 450 Personen im Jahr 2019 weit unter dem Spitzenwert von 2008, als netto 29 000 deutsche Staatsbürger/innen in die Schweiz einwanderten.

**Abb. 2.3: Wanderungssaldo nach Herkunftsregionen, 2002-2019**

Ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung, in 1000

Quelle: ZEMIS

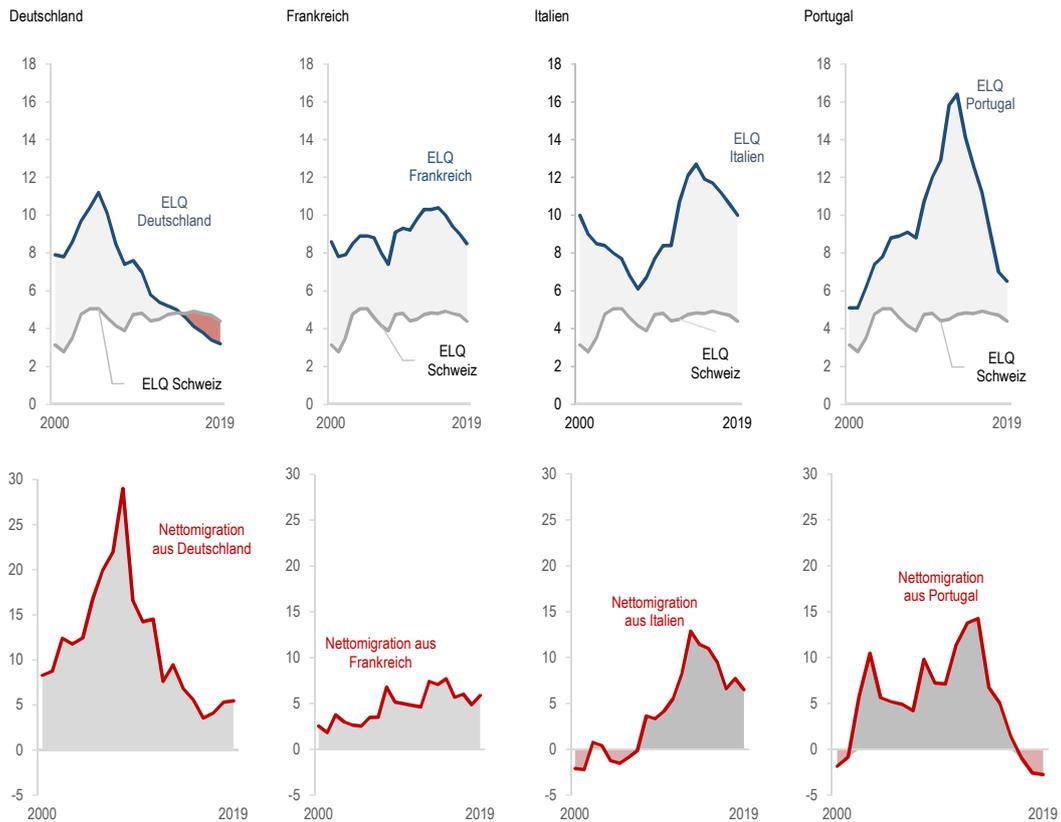


Frankreich erlebte im Gegensatz zu Deutschland nach der Krise eine persistente Wachstumsschwäche. Erst ab 2015 setzte eine gewisse Erholung ein und die Arbeitslosigkeit begann sich allmählich zurückzubilden; 2017 fiel sie unter die 10 % Marke, bleibt aber auch im Jahr 2019 mit 8,5 % über dem «Vorkrisen»-Niveau. Die Schweiz war als Arbeitsort für mobile Arbeitskräfte aus diesem

Nachbarland deshalb vor allem in den letzten Jahren weiterhin attraktiv. Am aktuellen Rand entwickelte sich die Nettozuwanderung französischer Staatsbürger/innen in die Schweiz weitgehend flach, 2019 betrug sie 5 865 Personen.

**Abb. 2.4: Arbeitsmarktlage in den wichtigsten Herkunftsländern und Nettozuwanderung in die Schweiz, 2000-2019**

Erwerbslosenquote gemäss ILO, in %; Nettomigration ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung, in 1000  
 Quellen: ZEMIS, EUROSTAT



Die südlichen EU-Länder hatten im Zuge der Eurokrise mit Rezessionen und hoher Arbeitslosigkeit zu kämpfen; die Erwerbslosenquote erreichte mit 16,4 % in Portugal im Jahr 2013 resp. 12,7 % in Italien im Jahr 2014 Höchstwerte. Entsprechend hoch war die Abwanderungsbereitschaft vor allem auch bei jungen Leuten, die besonders Mühe hatten, auf dem einheimischen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Mit Einsetzen der wirtschaftlichen Erholung bildeten sich die hohen Wanderungsüberschüsse vor allem gegenüber Portugal rasch wieder zurück. Der Wanderungssaldo, der 2013 noch 14 200 Personen betrug, war im Jahr 2019 mit -2 767 Personen sogar das dritte Jahr in Folge negativ. In Italien, wo sich der Abbau der Arbeitslosigkeit schleppender gestaltet, finden sich offenbar weiterhin abwanderungswillige Arbeitskräfte: Die Nettozuwanderung von Italiener/innen in die Schweiz betrug 2019 6 496 Personen.

## Kasten 2.1

### Arbeitskräfte aus Osteuropa in der Schweiz

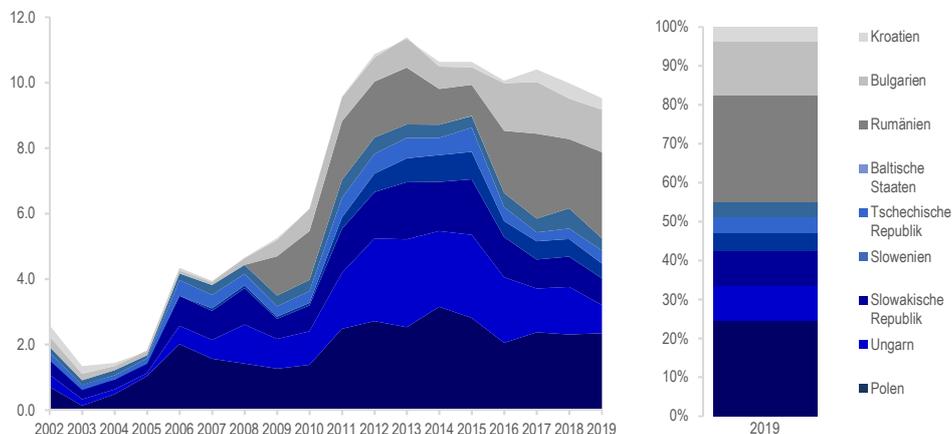
Mit der schrittweisen Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf die jüngeren EU-Mitgliedsländer Osteuropas hat diese Region im Laufe der Jahre auch für die Schweiz als Rekrutierungsraum an Bedeutung gewonnen. Dabei ging jede Etappe der erfolgten Arbeitsmarktöffnung jeweils zunächst mit einem spürbaren Anstieg der Nettozuwanderung einher (vgl. Abb. 2.5).

In den letzten beiden Jahren hat vor allem die Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien zugenommen. Die Ausdehnung des FZA auf diese beiden Staaten erfolgte im Jahr 2009; die Kontingentierung wurde per 2016 aufgehoben, mit der Anrufung der Ventilklausel aber ein Jahr später für die Aufenthaltsbewilligungen (B-Ausweis) wiedereingeführt. Diese Massnahme wirkte auf den Migrationssaldo dieser beiden Länder allerdings nicht stark einschränkend, da Kurzaufenthaltsbewilligungen weiterhin frei verfügbar waren. Im Jahr 2019 wanderten netto insgesamt 3 926 Personen aus Rumänien (2 625) und Bulgarien (1 301) in die Schweiz ein, was etwa 43 % der Ostzuwanderung entspricht. Daneben sind vor allem die bevölkerungsstarken Länder Polen (2 345) und Ungarn (854) wichtige Rekrutierungsländer für Schweizer Unternehmen.

**Abb. 2.5: Nettozuwanderung aus Osteuropa in die Schweiz, 2002-2019**

Ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung in 1000

Quelle: ZEMIS



Anmerkung: Die Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf die Staaten der EU8 erfolgte im Jahr 2006 (Inkrafttreten Protokoll I); die Übergangsphase dauerte bis 2011. Protokoll II, welches die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf die EU2 regelt, trat 2009 in Kraft; die Übergangsphase endete 2016, jedoch wurde im Folgejahr die Ventilklausel angerufen und per Beschluss des Bundesrats vom 18. April 2018 ab 1. Juni 2018 für ein weiteres Jahr fortgeführt. Die Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien erfolgte per 1. Januar 2017. Zu den Regelungen während den Übergangsfristen vgl. Anhang C.

## 2.4 Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU/EFTA-Staaten

Grundsätzlich nimmt die Mobilität von Personen, die ihr Herkunftsland verlassen, um in einem anderen Land zu leben bzw. zu arbeiten, innerhalb des europäischen Raums kontinuierlich zu. Waren 2006 noch 6,1 Mio. Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten in einem anderen Land der EU/EFTA erwerbsaktiv, so waren es 2019 deren 11,2 Mio. Der Anteil von EU/EFTA-Ausländer/innen am Total der Erwerbsbevölkerung stieg von 2,6 % auf 4,5 % an.

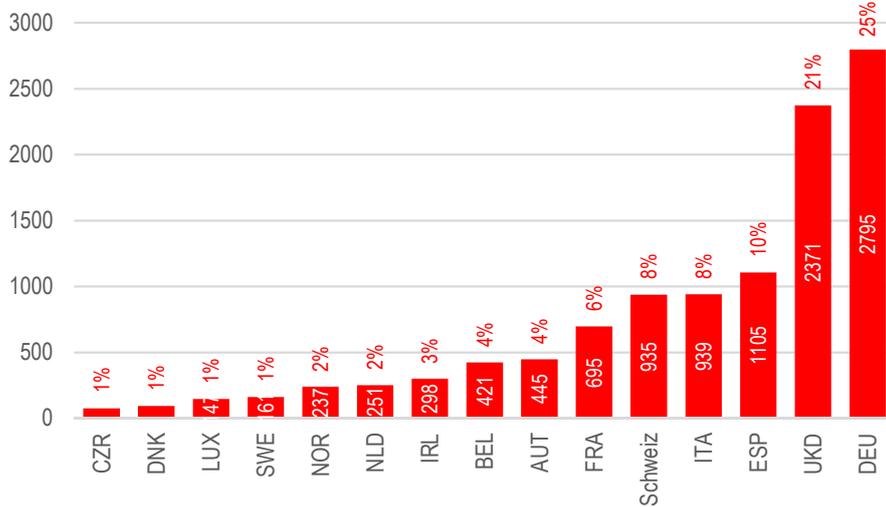
Die EU-Osterweiterung ab 2004 war für die Migrationsentwicklung innerhalb der EU von besonderer Bedeutung. Von der Zunahme bei EU/EFTA-Ausländer/innen um 5,1 Mio. im Zeitraum 2006-2019, stammten 3,7 Mio. (72 %) aus einem EU-Mitgliedstaat, der nach 2003 der EU beigetreten war. Ihr Anteil an der EU/EFTA-Erwerbsbevölkerung stieg von 0,9 % auf 2,3 %. Der Anteil EU/EFTA-Ausländer/innen aus den «alten» EU15/EFTA-Staaten stieg im gleichen Zeitraum von 1,7 % auf 2,2 %.

Gemessen an den Beschäftigungsanteilen machen EU/EFTA-Ausländer/innen mit 4,5 % scheinbar nach wie vor einen relativ kleinen Teil der Erwerbsbevölkerung aus. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass es auch zwischen Ländern im EU/EFTA-Raum Migrationsbewegungen gibt. Auch grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse sind in dieser Betrachtung nicht inbegriffen. Zudem gibt es grosse Unterschiede zwischen den EU/EFTA-Staaten, was die Bedeutung der Migration betrifft. In absoluten Zahlen waren 2019 mit 2,8 Mio. am meisten EU/EFTA-Ausländer/innen in Deutschland erwerbsaktiv, gefolgt vom Vereinigten Königreich mit 2,4 Mio., Spanien mit 1,1 Mio. und Italien mit 0,9 Mio. Mit ebenfalls 0,9 Mio. Erwerbspersonen aus anderen EU/EFTA-Staaten liegt die Schweiz bereits an fünfter Stelle. 8 % der EU/EFTA-Ausländer/innen, die im gemeinsamen Wirtschaftsraum erwerbsaktiv waren, lebten 2019 in der Schweiz. Diese Kennzahlen verdeutlichen die enge Verflechtung des Schweizer Arbeitsmarktes mit den anderen EU/EFTA-Staaten.

**Abb. 2.6: Bedeutung der Erwerbsbevölkerung aus anderen EU/EFTA-Staaten** (Länder mit den höchsten Anteilen, 2019)

Quelle: Eurostat

15-64-jährige Erwerbspersonen aus einem anderen EU/EFTA-Staat, in '000 und Anteil am Total im EU/EFTA-Raum



Betrachtet man die EU/EFTA-Ausländer/innen prozentual zur Erwerbsbevölkerung, so weist die Schweiz im Jahr 2019 nach Luxemburg mit 19,7 % den höchsten Anteil aus (vgl. Abb. 2.7). Deutschland, das Vereinigte Königreich und Spanien, welche 2019 zusammen 56 % aller EU/EFTA-Ausländer/innen beschäftigen, weisen mit 7,3 % (UKD), 6,6 % (DEU) und 4,8 % (ESP) deutlich tiefere, aber ebenfalls überdurchschnittliche Anteile auf.

Wie ebenfalls aus Abb. 2.7 hervorgeht, spielte die Zuwanderung aus neuen EU-Staaten in den meisten EU/EFTA-Staaten relativ betrachtet eine deutlich grössere Rolle als in der Schweiz. In Deutschland, im Vereinigten Königreich, in Spanien, in Italien, oder auch in Irland oder Österreich bildeten Personen aus neueren EU-Staaten eine Mehrheit der erwerbsaktiven EU/EFTA-Ausländer/innen. In der Schweiz und in Luxemburg machten sie lediglich 12 % der EU/EFTA-Ausländer/innen aus. Anders als für die EU/EFTA insgesamt, war die EU-Osterweiterung im Hinblick auf die Arbeitskräftemigration für beide Länder von relativ kleiner Bedeutung. Auch auf Grund ihrer geografischen Lage im Zentrum Europas, war für beide Länder die Zuwanderung aus benachbarten Ländern der EU15 von viel grösserer Bedeutung.

**Abb. 2.7: Anteil von EU/EFTA-Ausländer/innen an der Erwerbsbevölkerung, nach Herkunftsregion**

Quelle: Eurostat

15-64-jährige Erwerbspersonen aus einem anderen EU/EFTA-Staat in % der Erwerbsbevölkerung im entsprechenden Land

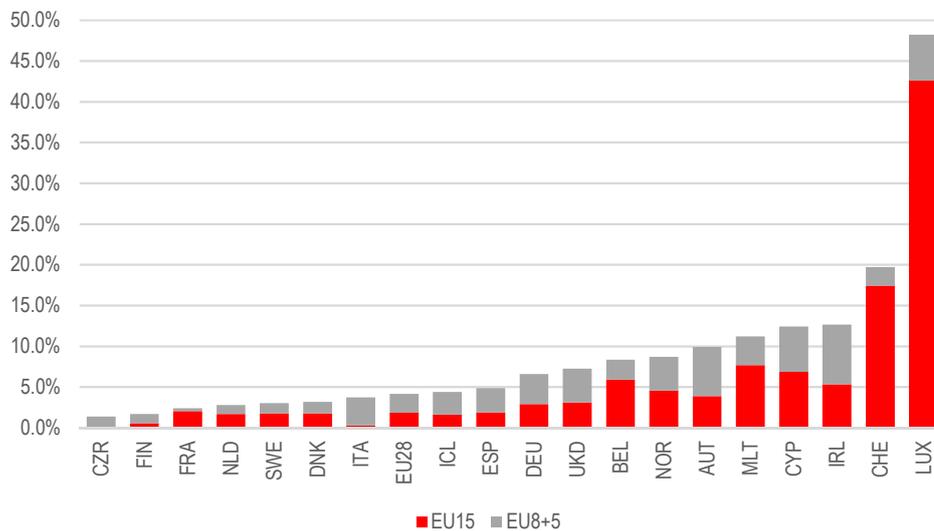


Abbildung 2.8 zeigt, wie sich die Zahl der EU/EFTA-Ausländer/innen in verschiedenen Ländern im Zeitraum 2006-2019 entwickelt hat. Daraus geht hervor, dass im Zeitraum 2006-2013 das Vereinigte Königreich, Italien, Spanien und die Schweiz die stärksten absoluten Zuwächse an EU/EFTA-Ausländer/innen verzeichneten. Diese Periode war zu Beginn durch eine starke Wirtschaftsentwicklung geprägt. Deutschland spielte damals als Zuwanderungsland innerhalb der EU/EFTA noch eine relativ kleine Rolle. Dies änderte sich mit Ausbruch der Eurokrise, welche vor allem die Länder Südeuropas vor grosse wirtschaftliche Probleme stellte. Die Folge davon zeigt sich in der Entwicklung der Zahl von EU/EFTA-Ausländer/innen in der Periode 2013-2019. Während Italien und Spanien ihre starke Anziehungskraft für Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Staaten verloren, gewannen Deutschland und Österreich, welche durch die Eurokrise weniger betroffen waren, als Zielländer für EU/EFTA-Arbeitskräfte an Bedeutung. Das Vereinigte Königreich war in beiden Perioden ein attraktives Ziel für EU/EFTA-Zuwanderer. In den jüngsten Zahlen zur Zuwanderung zeigen sich allerdings erste Auswirkungen des Brexit. So hat der Anteil an EU/EFTA-Ausländer/innen 2018 und 2019 im Unterschied zu den Jahren zuvor nicht mehr zugenommen. Wie oben gezeigt, spielte in allen genannten Ländern die Zuwanderung aus Osteuropa in dieser Phase die wichtigste Rolle.

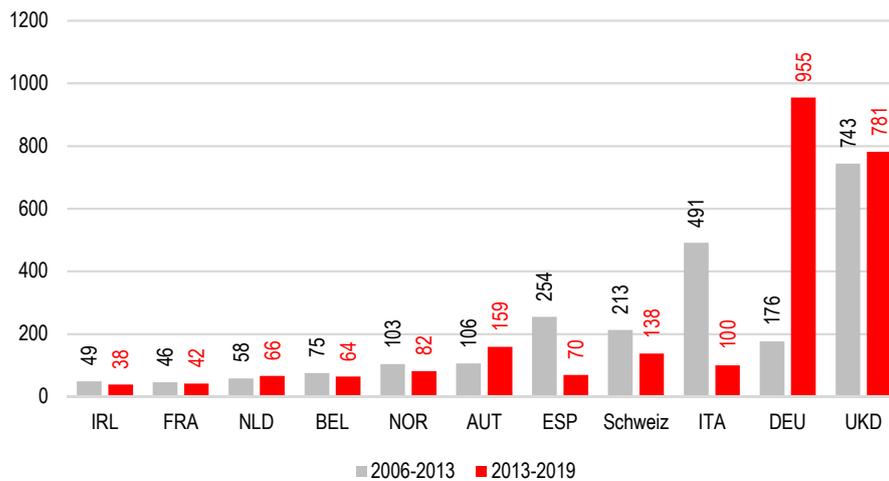
In der Schweiz nahm die Bedeutung der Zuwanderung aus EU/EFTA-Staaten in der zweiten Hälfte der betrachteten Periode tendenziell ab. Hauptsächlich ist dies mit der schwächeren Wirtschaftsentwicklung nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 zu erklären. So war die Eurokrise für die

Schweiz u.a. mit einer deutlichen Aufwertung des Schweizer Frankens verbunden, welche die Wirtschaftsentwicklung nach 2009 bremste. Zudem ist die Schweiz kein Hauptzielland für mobile Arbeitskräfte aus Osteuropa. Die abnehmende Bedeutung von Italien und Spanien als Zielländer wurde im EU/EFTA-Raum vor allem durch Deutschland und Österreich kompensiert.

**Abb. 2.8: Veränderung der Erwerbsbevölkerung aus dem EU/EFTA-Ausland 2006-2013 und 2013-2019**

Quelle: Eurostat

Veränderung der Anzahl 15-64-jährige Erwerbspersonen aus einem anderen EU/EFTA-Staat, in 1'000



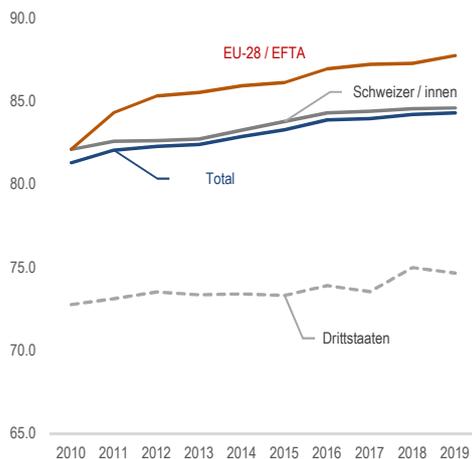
### 3 Arbeitsmarkt

#### 3.1 Erwerbstätigkeit

Trotz einem anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld konnte die in der Schweiz ansässige Bevölkerung ihre Erwerbsbeteiligung über die letzten Jahre ausbauen. Die Erwerbsquote der 15-64-Jährigen stieg im Total von 81,3 % im Jahr 2010 auf 84,3 % im Jahr 2019 (+ 3,0 Prozentpunkte). Besonders stark nahm dabei die Erwerbsbeteiligung bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum zu, nämlich von 82,1 % auf 87,7 % (+ 5,6 Prozentpunkte). Für die Schweizer/innen betrug die Zunahme ausgehend vom selben Niveau 2,5 Prozentpunkte. Drittstaatenangehörige verzeichneten eine Zunahme von 72,8 % auf 74,7 % (+ 1,9 % Prozentpunkte).<sup>5</sup>

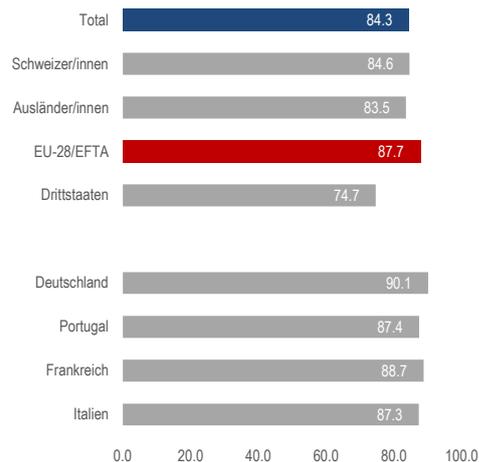
**Abb. 3.1: Entwicklung der Erwerbsquote, 2010-2019**

15-64-jährige, ständige Wohnbevölkerung  
Quelle : SAKE



**Abb. 3.2: Erwerbsquote nach Nationalität, 2019**

15-64-jährige, ständige Wohnbevölkerung  
Quelle : SAKE



Für die vier wichtigsten EU-Herkunftsländer zeigt sich, dass Staatsangehörige aus Deutschland mit 90,1 % im Jahr 2019 eine besonders hohe Erwerbsquote aufweisen. Etwas tiefer ist die Erwerbsbeteiligung von Zuwanderern/innen aus Italien mit 87,3 %, doch liegt auch dieser Wert noch über demjenigen von Schweizer/innen (84,6 %). Diese Zahlen verdeutlichen die ausgesprochen starke

<sup>5</sup> Wie bereits im letztjährigen Bericht festgehalten ist im Quervergleich der Erwerbsquoten zwischen den Ländern zu beachten, dass diese bspw. bezogen auf das Geschlecht oder das Alter unterschiedlich zusammengesetzt sein können. Zudem kann bspw. die Ausbildungsbeteiligung das Ergebnis beeinflussen. So lag die Bildungsbeteiligung der 15-64-jährigen Schweizer Bevölkerung im Jahr 2017 z.B. bei 5,6 % gegenüber 3,6 % bei EU/EFTA-Staatsangehörigen. Addiert man diese Anteile zur Erwerbsquote, verringert sich der Vorteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen von rund drei auf noch einen Prozentpunkt.

Ausrichtung der EU/EFTA-Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt. Schwächer ist die Arbeitsmarktorientierung bei Personen aus Drittstaaten, welche in den letzten Jahren häufiger über den Asylweg oder im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingewandert sind.

### Kasten 3.1

#### Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials 2010-2019

Wie stark die bessere Nutzung der in der Schweiz verfügbaren Erwerbspotenziale über die letzten Jahre zum Fachkräfteangebot beigetragen hat, lässt sich anhand einer einfachen Modellrechnung illustrieren. Insgesamt wuchs die Erwerbstätigkeit von Personen ab 25 Jahren zwischen 2010 und 2019 um 453 000 (in Vollzeitäquivalenten, VZÄ). Wird die im selben Zeitraum beobachtete Erhöhung der Erwerbstätigenquote (in VZÄ) mit dem Bevölkerungsstand des Jahres 2010 multipliziert, ergibt sich daraus derjenige Zuwachs des Erwerbsvolumens, der allein auf die höhere Partizipation zurückzuführen ist („Partizipationseffekt“). Diese Berechnung ergibt einen Partizipationseffekt von insgesamt + 174 200 Vollzeit-erwerbstätigen, was einem Zuwachs von durchschnittlich 19 400 pro Jahr entspricht. Dieser Zuwachs ging zu 94 % auf eine zusätzliche Erwerbsbeteiligung von Frauen in allen Altersklassen zurück. Bei den Männern stand einer höheren Erwerbstätigkeit bei den 55-Jährigen und Älteren ein leichter Rückgang bei den 25-54-Jährigen durch vermehrte Teilzeitarbeit gegenüber. Der übrige Zuwachs von 278 800 geht auf das Wachstum der Bevölkerung zurück („Bevölkerungseffekt“).

	Partizipationseffekt	Bevölkerungseffekt	Δ Total
Männer	9 500	176 200	185 700
Frauen	164 700	102 600	267 300
Total	174 200	278 800	453 000

Anmerkung:

Total Zuwachs des Erwerbsvolumens (Δ 2010-2019) = Partizipationseffekt + Bevölkerungseffekt

Partizipationseffekt = Einfluss der Zunahme der Erwerbstätigenquote  
 Bevölkerungseffekt = Einfluss des Bevölkerungswachstums

Quelle: SAKE 2010 und 2019, jeweils 2. Quartal

Insgesamt zeugen die vorliegenden Ergebnisse davon, dass das Arbeitskräftepotenzial von in- und ausländischen Personen in der Schweiz gut genutzt wird (vgl. auch Kasten 3.1 sowie die beiden Spezialkapitel zur regionalen Arbeitsmarktentwicklung und zum Familiennachzug). Aus der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung der ansässigen Personen ergeben sich soweit auch keine Hinweise darauf, dass mit der Zuwanderung negative Rückwirkungen auf die Beschäftigungschancen der Einheimischen verbunden waren<sup>6</sup>; die Zuwanderung der letzten Jahre scheint somit in enger Übereinstimmung mit dem Bedarf des Arbeitsmarkts gestanden zu haben.

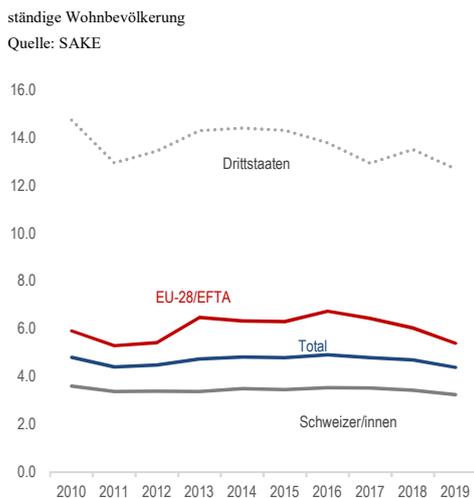
<sup>6</sup> Der Zusammenhang zwischen Zuwanderung und den Beschäftigungschancen der einheimischen Erwerbsbevölkerung war in den vergangenen Jahren Gegenstand zahlreicher weiterführender Untersuchungen; deren Ergebnisse bestätigen dieses Bild weitgehend. Für eine ausführliche Diskussion dieser empirischen Literatur sei auf den letzten 13. Bericht des Observatoriums zum FZA verwiesen.

### 3.2 Arbeitslosigkeit

Abbildung 3.3 zeigt die Entwicklung der Erwerbslosenquote gemäss ILO zwischen 2010 und 2019. Die Quote ist vor dem Hintergrund des starken Frankens zwischen 2011 und 2016 im gesamtschweizerischen Durchschnitt von 4,4 % auf 4,9 % angestiegen; seither hat sich die Erwerbslosigkeit wieder etwas zurückgebildet und erreichte im Jahr 2019 einen Wert von 4,4 %. Die Quote der Schweizer/innen blieb dabei über den gesamten Zeitraum unterdurchschnittlich, was die anhaltend gute Arbeitsmarktintegration der einheimischen Bevölkerung unterstreicht. Für EU/EFTA-Staatsangehörige hat sich der Abstand der Erwerbslosenquote relativ zum Total ab 2013 vergrössert. 2010 lag die Erwerbslosenquote noch um 23 % über dem Durchschnitt. 2013 und 2016 stieg dieser Unterschied auf je 37 % an, bevor er sich 2019 wieder auf 23 % verringerte. Der vorübergehend stärkere Anstieg der Erwerbslosenquote bei EU/EFTA-Staatsangehörigen deutet darauf hin, dass Zuwanderer aus dem EU/EFTA-Raum von der wirtschaftlichen Abschwächung der letzten Jahre in der Schweiz stärker betroffen waren als die übrige Bevölkerung.

Wie eine differenzierte Betrachtung der Erwerbslosenquote der wichtigsten EU-Herkunftsländer zeigt, wiesen portugiesische, französische und italienische Erwerbspersonen im Zeitraum 2010-2019 mit Quoten zwischen 6,5 % und 7,3 % ein deutlich erhöhtes Erwerbslosenrisiko auf. Tiefer und nur ganz leicht über dem Durchschnitt von Schweizer/innen lag die durchschnittliche Erwerbslosenquote von deutschen Staatsangehörigen mit 3,6 %.

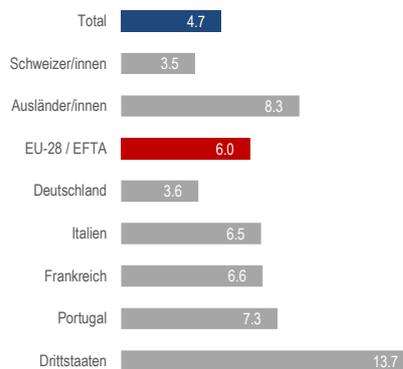
**Abb. 3.3: Entwicklung der Erwerbslosenquoten gemäss ILO, 2010-2019**



**Abb. 3.4: Erwerbslosenquoten gemäss ILO, 2010-2019**

ständige Wohnbevölkerung, im Durchschnitt der Jahre 2010-2019

Quelle: SAKE



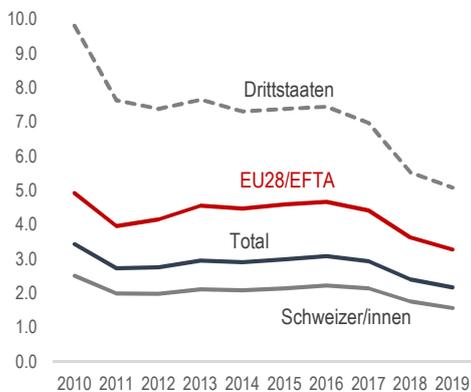
Eine analoge Auswertung der Arbeitslosenzahlen des SECO (vgl. Abb. 3.5) zeigt für den Verlauf ein ähnliches Bild auf tieferem Niveau. Die Arbeitslosenquote der Schweizer/innen blieb auch hier stets deutlich unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote. Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen betrug die Differenz zum gesamtschweizerischen Durchschnitt 43 % im Jahr 2010 und stieg auf 54 % in den Jahren 2013-2016 an, bevor sie sich im Jahr 2019 auf 51 % verringerte. Die Arbeitslosenquote von EU/EFTA-Staatsangehörigen stieg seit Einführung des FZA also leicht überproportional an. Deutsche Staatsangehörige verzeichneten im Jahr 2019 mit 2,5 % eine niedrige Arbeitslosenquote; bei italienischen, französischen und portugiesischen Staatsangehörigen lag sie mit 3,4 % bis 3,9 % dagegen über dem Durchschnitt aller EU/EFTA-Staatsangehörigen, jedoch deutlich tiefer als für Drittstaatenangehörige mit 5,1 %.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Zu bemerken ist, dass im März 2018 ein Wechsel auf ein neues, teilautomatisiertes Erfassungssystem erfolgte für die Zuordnung der gemeldeten Stellensuchenden in arbeitslose und nicht-arbeitslose Personen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diese Umstellung hat zum Rückgang der Arbeitslosenzahlen beigetragen.

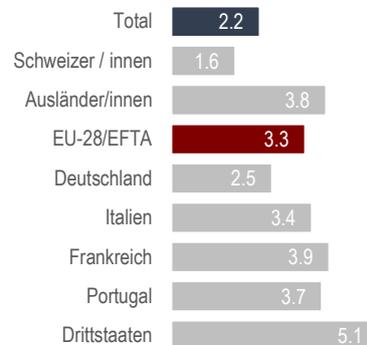
**Abb. 3.5: Entwicklung der Arbeitslosenquote, 2010-2019**

Quelle : SECO, Basis SAKE



**Abb. 3.6: Arbeitslosenquote nach Nationalität, 2019**

Quelle : SECO, Basis SAKE



Anmerkung: Die hier ausgewiesenen Arbeitslosenquoten beziehen sich auf die Anzahl Arbeitslose gemäss SECO im Zähler und die Erwerbspersonen gemäss SAKE im Nenner, um dem Wachstum der Erwerbsbevölkerung Rechnung tragen zu können. Die Quoten weichen für einzelne Nationalitäten von der offiziellen Arbeitslosenquote des SECO ab.

Die Arbeitsmarkterholung wirkte sich 2018 und 2019 auf die Arbeitslosenquoten von Schweizer/innen, EU/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatenangehörigen sehr ähnlich aus, womit sich die relativen Verhältnisse kaum veränderten. Insgesamt sind anhand dieser Betrachtungen keine Anzeichen allfälliger negativer Rückwirkungen der Zuwanderung auf die Arbeitslosigkeit von Schweizern/innen oder Drittstaatenangehörigen zu erkennen. Wenn schon, dann zeigte sich eher eine leicht stärkere Betroffenheit von EU/EFTA-Staatsangehörigen von den Auswirkungen der wirtschaftlichen Abschwächung. Dieses Ergebnis dürfte auch damit zusammenhängen, dass zugewanderte Arbeitskräfte häufiger befristete Arbeitsverhältnisse eingehen (vgl. dazu das Spezialkapitel zu den Arbeitsbedingungen von FZA-Zuwanderern/innen).

### 3.3 Löhne

Die Daten des Lohnindex 2019 werden erst kurz nach Veröffentlichung dieses Berichts vorliegen. Zur Nominal- und Reallohnentwicklung verweisen wir deshalb auf das Kapitel 3.3 des letztjährigen Berichtes. Der Frage der Einkommensentwicklung von Zuwanderern oder der Lohnunterschiede zwischen ansässigen und zugewanderten Arbeitskräften wurden im letzten und vorletzten Observatoriumsbericht ebenfalls umfassende Spezialkapitel gewidmet.

Am 21. April 2020 publizierte das BFS die neusten Ergebnisse der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) für das Jahr 2018. Deskriptive Standardauswertungen der LSE konnten für den vorliegenden Bericht durchgeführt werden (siehe auch Kapitel «Regionale Arbeitsmarktentwicklung»). Die LSE ist eine gute Grundlage für Analysen der Löhne von Schweizer/innen und Ausländer/innen nach unterschiedlichen Aufenthaltskategorien.

Die neusten Daten des BFS zeigen, dass der Medianlohn von ausländischen Erwerbstätigen mit L- und C-Bewilligungen im Zeitraum 2008-2018 mit durchschnittlich 1,2 % und 1,1 % stärker gewachsen ist als jener von Schweizer/innen mit 0,8 %. Damit fand eine graduelle Annäherung in den Lohnniveaus statt. 2018 lag der Medianlohn von Schweizer/innen bei 6 873 Franken und damit um 5,1 % über dem Medianlohn aller Arbeitnehmenden. Der Medianlohn von Personen mit L-Bewilligung lag 2018 um 22,7 %, für Personen mit B-Bewilligungen um 13,9 % und für Personen mit C-Bewilligung um 8,6 % unter dem Wert für alle Arbeitnehmenden. Grenzgänger/innen hatten einen um 6,4 % tieferen Lohn als das Total, wobei die Nominallöhne mit durchschnittlich 0,6 % pro Jahr nur leicht schwächer wuchsen wie jene von Schweizer/innen. Die Unterschiede im Lohnniveau zwischen den einzelnen Aufenthaltskategorien sind zu einem grossen Teil auf eine unterschiedliche Zusammensetzung hinsichtlich lohnrelevanter Faktoren (Ausbildung, Beruf, Alter, usw.) zurückzuführen.

**Tabelle 3-1** Lohnentwicklung nach Aufenthaltsstatus, 2008-2018

Medianlohn im Jahr 2018 und durchschnittliches jährliches Lohnwachstum nach Aufenthaltsstatus, öffentlicher und privater Sektor  
Quelle: Lohnstrukturerhebung BFS

	Medianlohn 2018	Jährl. Wachstumsrate 2002-2018	Rel. Differenz zum Total 2018
Total	6 538	0.8%	
Schweizer/innen	6 873	0.8%	5.1%
Ausländer/innen	5 886	0.8%	-10.0%
Kurzaufenthalter/innen (Kat. L)	5 056	1.2%	-22.7%
Aufenthalter/innen (Kat. B)	5 629	0.6%	-13.9%
Niedergelassene (Kat. C)	5 979	1.1%	-8.6%
Grenzgänger/innen (Kat. G)	6 118	0.6%	-6.4%

Das mittlere jährliche nominale Wachstum des Medianlohns im Zeitraum 2008-2018 variierte für Arbeitnehmer der einzelnen Ausbildungsniveaus zwischen 0,0 % und 0,9 % pro Jahr. Deutlich unterdurchschnittlich fiel das Lohnwachstum bei Erwerbstätigen mit Universitäts-, Fachhochschulabschluss oder einer höheren Berufsausbildung aus. Die starke Zuwanderung hochqualifizierter Personen könnte hier einen gewissen Dämpfungseffekt gehabt haben. Leicht stärker als in den übrigen Ausbildungsstufen fiel das Lohnwachstum mit jährlich 0,8 % bei Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung aus. Über die Lohnverteilung hinweg erwies sich die Lohnentwicklung innerhalb der Ausbildungsgruppen insgesamt als sehr ausgewogen.

**Tabelle 3-2: Lohnentwicklung nach Ausbildungsniveau, 2008-2018**

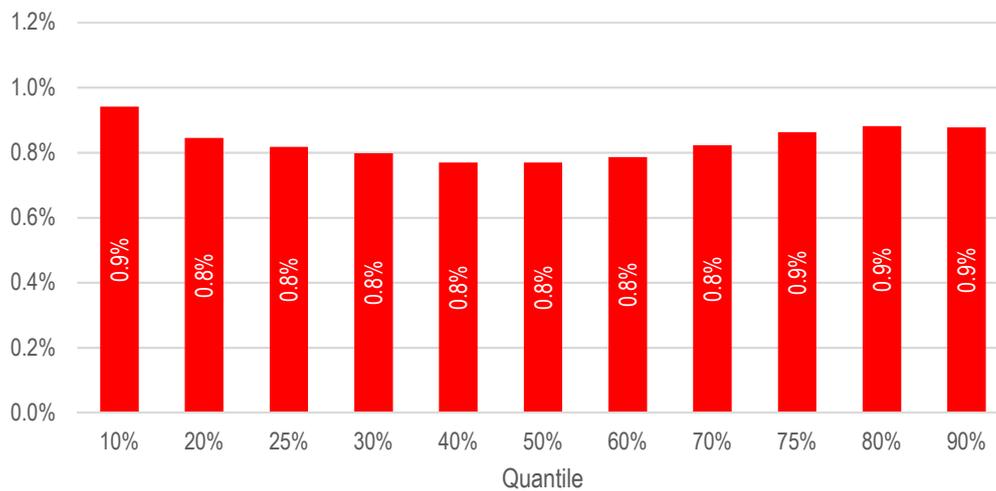
Durchschnittliches jährliches Wachstum des Medianlohnes sowie des 25% und des 75%-Quantils nach Ausbildungsniveau  
 Quelle: Lohnstrukturerhebung BFS

	25%-Quantil	Bruttomedianlohn	75%-Quantil
Total	0,9%	0,9%	1,0%
Universitäre Hochschule (UNI, ETH)	0,0%	0,0%	0,1%
Fachhochschule (FH), PH	0,1%	0,2%	0,2%
Höhere Berufsausbildung, Fachschule	0,5%	0,4%	0,3%
Abgeschlossene Berufsausbildung	0,6%	0,5%	0,4%
Unternehmensinterne Ausbildung	0,5%	0,4%	0,2%
Obligatorische Schule	0,9%	0,8%	1,0%

Diese Ausgewogenheit in der Lohnentwicklung zeigt sich auch im durchschnittlichen Lohnwachstum 2008-2018 an verschiedenen Stellen (Quantilen) der Lohnverteilung. Dabei ist ersichtlich, dass die mittleren Löhne (Median) eine durchschnittliche Zuwachsrate von 0,8 Prozent pro Jahr verzeichnen konnten. Das Lohnwachstum fiel über weite Bereiche der Lohnverteilung ähnlich stark aus. Leicht überdurchschnittlich war es mit 0,9 % einerseits im untersten Bereich (10 %-Quantil) der Lohnverteilung, womit sich der Abstand zwischen den tiefen und den mittleren Löhnen über die Zeit etwas verringert hat. Ebenfalls leicht stärker als die Löhne im mittleren Lohnbereich entwickelten sich die Löhne mit 0,9 % am oberen Ende der Lohnverteilung, erkennbar ab dem 75 %- Quantil.

**Abb. 3.7: Wachstum der Löhne über die Lohnverteilung hinweg, 2008-2018**

Quelle: BFS/LSE, eigene Auswertungen



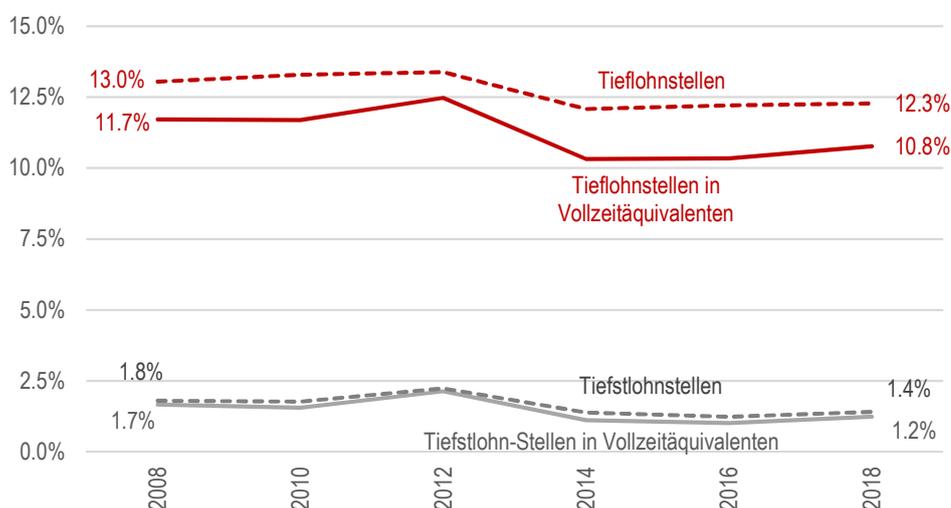
Im Folgenden soll noch ein Blick auf die Entwicklung der Löhne am unteren Ende der Lohnverteilung geworfen werden. Es wird dazu auf das sog. Tieflohnkonzept zurückgegriffen, das auch international häufig verwendet wird. Die sogenannte «Tieflohnschwelle» wird in internationalen Studien meistens in der Höhe von zwei Dritteln des Medianlohnes angesetzt. Zur Beschreibung von Jobs mit noch tieferen Löhnen wird zuweilen auch mit der sog. «Tiefstlohnschwelle» bei 50 % des Medianlohnes gerechnet. Der Tief(st)lohnanteil weist den Anteil der Arbeitsstellen aus, die unterhalb dieses Schwellenwertes liegen. Ein relativ niedriger Anteil bedeutet, dass sich tiefe Löhne mehrheitlich relativ nahe unterhalb des Median konzentrieren. Eine Stabilität des Tief(st)lohnanteils über die Zeit bedeutet, dass sich Löhne im unter(st)en Bereich der Lohnverteilung in etwa im Gleichschritt mit den mittleren Löhnen entwickeln.

In Abbildung 3.8 ist die Entwicklung des Tieflohnanteils (<2/3 des Brutto-Medianlohnes) und des Tiefstlohnanteils (<1/2 des Brutto-Medianlohnes) im Zeitraum 2008-2018 für die Schweiz dargestellt. Die Schwellenwerte sowie die Anzahl Stellen im Tieflohnsegment wurden für jedes Jahr einzeln ermittelt. Für beide Indikatoren wurde je sowohl der Anteil am Total der Stellen wie auch der Anteil am Total der vollzeitäquivalenten Stellen ausgewiesen.

**Abb. 3.8: Tief- und Tiefstlohnanteil an der Beschäftigung, 2008-2018**

Beschäftigungsanteile gemäss LSE, Anzahl Stellen und in Vollzeitäquivalenten

Quelle: BFS/LSE, eigene Auswertungen



Der Anteil an Tieflohnstellen am Total der Stellen lag im Jahr 2018 leicht niedriger als zehn Jahre zuvor. Dies obwohl nach einem deutlichen Rückgang zwischen 2012 und 2014 bis 2018 wieder ein ganz leichter Anstieg zu verzeichnen war. Im Jahr 2018 fielen insgesamt 357 000 vollzeitäquivalente Stellen (10,8 %) bzw. 485 000 Voll- oder Teilzeitstellen (12,3 %) unter die Tieflohnschwelle.

Ausländische Arbeitskräfte waren überproportional in Tieflohnstellen tätig. Von den 485 000 Tieflohnstellen war gut die Hälfte (51 %) durch Ausländer/innen besetzt. Bei Stellen über der Tieflohnschwelle lag der Ausländer/innen-Anteil bei 29 %.

Der Anteil an Vollzeit- und Teilzeitstellen mit Löhnen unterhalb von 50 % des Medianlohnes (Tieflohnschwelle) erreichte 2012 mit 2,2 % seinen höchsten Wert. 2018 lag dieser Anteil mit 1,4 % nun deutlich darunter und auch tiefer als zu Beginn der betrachteten 10-Jahresperiode.

## 4 Sozialversicherungen

### 4.1 Erste Säule (AHV, IV, EL)

#### Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Finanzierung der 1. Säule

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge stellen die Hauptfinanzierungsquelle der ersten Säule (AHV/IV/EO) dar. Im Jahre 2019<sup>8</sup> deckten diese 64 % der Ausgaben dieses Systems. Der Rest wird hauptsächlich von der öffentlichen Hand, mittels Steuern, finanziert. Die AHV-Einkommensstatistik erlaubt eine genaue Nachverfolgung der Entwicklung des beitragspflichtigen Wirtschaftssubstrats im entsprechenden Zeitraum. Dabei hat sich das Wachstum der Lohnsummen in engem Zusammenhang mit den Konjunkturzyklen entwickelt. Während den Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs war das Wachstum der beitragspflichtigen Lohnsumme der ausländischen Versicherten deutlich höher als dasjenige der Lohnsumme der schweizerischen Versicherten. In der Zeit zwischen 2007 und 2017 hat sich aber auch die Anzahl Beitragszahlende von EU/EFTA-Staatsangehörigen von 20,8 % auf 25,4 % erhöht, während jener der schweizerischen Staatsangehörigen von 70,7% auf 67,1 % sank. Mit der dynamischeren Entwicklung der Anzahl und Lohnsumme der ausländischen Staatsangehörigen hat sich auch ihr Anteil an der Finanzierung der 1. Säule erhöht. Der Anteil der schweizerischen Staatsangehörigen an der Lohnsumme ist innert 10 Jahren (2007-2017) von 72,4 % auf 68,4 % gesunken. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen von 21,5 % auf 26,5 %. Derjenige der übrigen ausländischen Staatsangehörigen sank um fast einen Prozentpunkt von 6,1 % auf 5,2 %.

**Tabelle 4.1: Verhältnis der beitragspflichtigen Einkommen\* nach Nationalität der Beitragszahlenden, 2000-2017**

Quelle: BSV

	2000	2004	2007	2010	2012	2014	2015	2016	2017
Schweiz	76,4 %	75,0 %	72,4 %	72,4 %	71,0 %	69,5 %	69,3 %	68,9 %	68,4 %
EU/EFTA	18,1 %	19,1 %	21,5 %	22,5 %	24,0 %	25,3 %	25,6 %	26,0 %	26,5 %
Drittstaaten	5,5 %	5,9 %	6,1 %	5,1 %	5,1 %	5,1 %	5,1 %	5,1 %	5,2 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

\* alle beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt

---

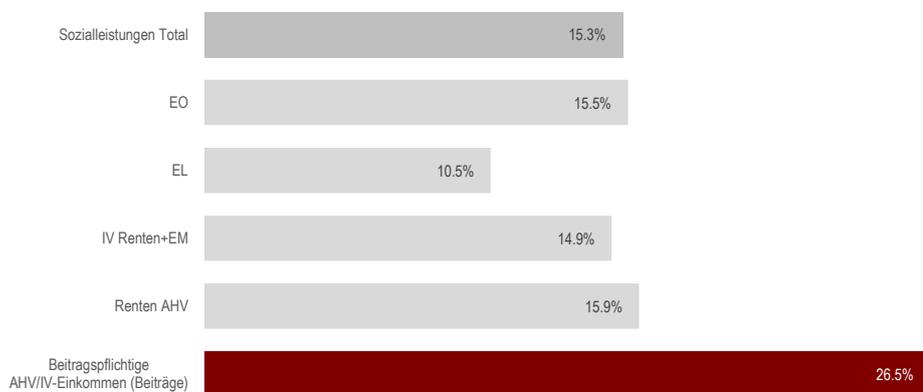
<sup>8</sup> Betriebsrechnung Zentrale Ausgleichskasse 2019

## Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen an der Finanzierung und bei den Leistungen der 1. Säule

Die Betrachtung des Anteils der EU/EFTA Staatsangehörigen an der Finanzierung der Beiträge und den Leistungen der 1. Säule zeigt, dass sie mit 26,5 % zur Finanzierung beitrugen und insgesamt 15,3 % der Gesamtsumme der individuellen Leistungen der 1. Säule bezogen. Im Detail bezogen sie 15,9 % der Summe der ausgerichteten AHV-Renten, 14,9 % der Renten und Eingliederungsmassnahmen der IV sowie 10,5 % der Ergänzungsleistungen und 15,5 % der Entschädigungen für Erwerbsausfall<sup>9</sup>. Es ist in Bezug auf die Renten darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2019 nur 7 % der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die eine Altersrente beziehen, eine volle Beitragskarriere aufweisen und eine Vollrente beziehen. Bei den IV-Rentnern mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit beziehen lediglich 29 % eine Vollrente.

**Abb. 4.1: Anteil der Staatsangehörigen der EU / EFTA in Bezug auf die Beiträge\* und die Hauptleistungen der 1. Säule<sup>10</sup>**

Quelle : BSV, \*Alle beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt

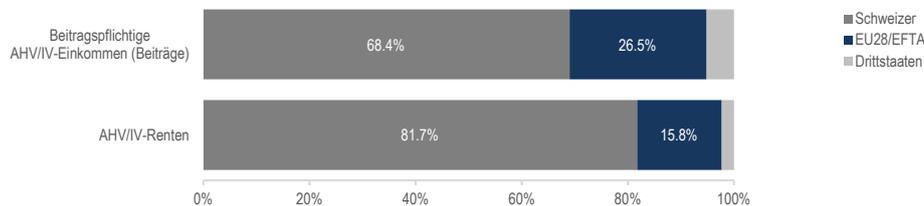


<sup>9</sup> Auswertung aufgrund der aktuellsten verfügbaren Daten [AHV-Einkommen 2017 (alle beitragspflichtigen Einkommen), EO 2018, EL 2019, Eingliederungsmassnahmen IV 2019, AHV und IV Renten 2019]

<sup>10</sup> Verteilung gemäss aktuellsten statistischen Grundlagen (AHV/IV-pflichtige Einkommen: 2017, Leistungen im Allgemeinen im Jahr 2019). Die Schätzung der Beiträge beruht auf dem AHV/IV-pflichtigen Einkommen, welches sich zu deutlich über 90 % aus Arbeitnehmereinkommen zusammensetzt.

**Abb. 4.2: Verteilung der AHV/IV-beitragspflichtigen Einkommen\* und der AHV/IV-Renten nach Nationalität, 2019**

Quelle : BSV, \*Alle beitragspflichtigen Einkommen 2017 berücksichtigt, AHV/IV-Rentensummen



Werden ausschliesslich die AHV- und IV-Renten betrachtet – den bedeutendsten Leistungsbereich der ersten Säule – so kann basierend auf den jüngsten verfügbaren Statistiken festgestellt werden, dass die ausländischen Staatsangehörigen massgeblich zur Finanzierung und Sicherung dieser Sozialwerke beitragen. Langfristig begründen die Beitragszahlungen natürlich auch Rentenansprüche, welche die AHV in 30 bis 40 Jahren belasten werden.

#### 4.2 Invalidenversicherung IV

Im Jahr 2019 entsprachen die Renten 58 % des Ausgabenvolumens der IV<sup>11</sup>. Es wurden rund 247 200 Invalidenrenten ausgerichtet, davon 72 % an schweizerische Staatsangehörige, 19 % an EU/EFTA Staatsangehörige und 9 % an Drittstaatenangehörige. Wie aus den Tabellen 4.2 und 4.3 ersichtlich ist, hat das FZA nicht zu einer Zunahme der Rentenbezüger in der IV geführt. Nach einem Höchststand im Jahre 2005 war die Entwicklung der Rentnerzuwachsrate regelmässig rückläufig. Seit 2011 verzeichnen alle Nationalitätengruppen einen Rückgang. Der rückläufige Trend ist bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen ausgeprägter als bei den Schweizern/innen. Da erstere mittels Beitragszahlungen in grösserem Ausmass zur Finanzierung der IV beitragen (26,5 %) als sie Leistungen beziehen (14,9 % der Summe der IV-Renten und Eingliederungsmassnahmen), kann festgestellt werden, dass die Personenfreizügigkeit und damit der Zugang der EU-Staatsangehörigen zu den IV-Leistungen keine bedeutende Mehrbelastung für die IV zur Folge hatte. Die Befürchtung, die Personenfreizügigkeit führe zu einer massiven Zunahme der Anzahl ausländischer IV-Leistungsbezüger hat sich nicht bewahrheitet. Der allgemeine Rückgang bei den neuen Renten ist unter anderem auf die generell erhöhte Sensibilität aller Akteure im IV-Bereich sowie auf neue Prüfungsinstrumente, die durch die letzten IV-Revisionen eingeführt wurden, zurückzuführen.

---

<sup>11</sup> Betriebsrechnung Zentrale Ausgleichskasse 2019

**Tabelle 4.2: Durchschnittliche jährliche Entwicklung der Anzahl IV-Renten nach Nationalität, 1998 - 2019**

Quelle : BSV

	1998-2001	2001-2004	2004-2007	2007-2010	2010-2013	2013-2016	2016-2019
Schweizer	4,9 %	4,2 %	0,9 %	0,4 %	- 1,1 %	- 1,0 %	- 0,1 %
EU/EFTA	2,5 %	1,7 %	- 0,9 %	- 3,8 %	- 3,8 %	- 3,3 %	- 1,5 %
Drittstaaten	14,8 %	13,0 %	3,5 %	- 4,8 %	- 1,8 %	- 3,4 %	- 2,7 %
Total	4,9 %	4,3 %	0,7 %	- 1,2 %	- 1,7 %	- 1,7 %	- 0,6 %

**Tabelle 4.3: Anzahl der IV-Rentenbezüger nach Nationalität 1998-2019**

Dezemberwerte

Quelle: BSV

	1998	2001	2004	2007	2010	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Schweizer	140 392	162 270	183 529	188 606	190 628	182 014	180 187	178 830	178 008	178 076	178 290
EU/EFTA	62 529	67 277	70 841	68 979	61 337	52 666	50 777	49 412	48 422	47 776	47 255
Drittstaaten	13 196	19 968	28 831	31 978	27 562	25 250	24 383	23 477	22 786	22 176	21 655
Total	216 117	249 515	283 201	289 563	279 527	259 930	255 347	251 719	249 216	248 028	247 200

### 4.3 Ergänzungsleistungen EL

Im Jahr 2019 richtete die 1. Säule Ergänzungsleistungen an rund 337 000 Personen aus. Einen entsprechenden Leistungsanspruch haben von den rund 1,9 Mio. AHV- und IV-Rentenbezüger, die in der Schweiz wohnen diejenigen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Ergänzungsleistungen garantieren ein Mindesteinkommen. Ende 2019 waren 76 % der EL-Bezüger/innen schweizerische Staatsangehörige, 12 % EU/EFTA Staatsangehörige und 12 % Drittstaatenangehörige. Bei der Verteilung erhalten EL-Bezüger schweizerischer Staatsangehörigkeit 79 %, EU/EFTA-Bürger und Staatsangehörige aus Drittstaaten jeweils 10 % der ausbezahlten Leistungssumme.

**Tabelle 4.4: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bezüger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV nach Nationalität zwischen 1998 und 2019**

Quelle : BSV

	1998-2001	2001-2004	2004-2007	2007-2010	2010-2013	2013-2016	2016-2019
Schweizer	2,5 %	2,9 %	2,2 %	3,0 %	2,6 %	1,8 %	1,8 %
EU/EFTA	5,1 %	5,4 %	3,3 %	0,8 %	2,5 %	1,3 %	0,5 %
Drittstaaten	18,9 %	15,7 %	9,7 %	1,9 %	4,5 %	3,7 %	3,9 %
Total	3,6 %	4,1 %	3,0 %	2,6 %	2,8 %	1,9 %	1,9 %

**Tabelle 4.5: Anzahl Bezüger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV nach Nationalität 1998-2019**

Dezemberwerte

Quelle: BSV

	1998	2001	2004	2007	2010	2013	2015	2016	2017	2018	2019
Schweizer	156 226	168 190	183 407	195 525	213 611	230 534	240 366	243 171	246 214	250 264	256 558
EU/EFTA	22 845	26 484	31 005	34 207	35 076	37 741	39 508	39 187	39 021	38 995	39 767
Drittstaaten	7 841	13 169	20 378	26 900	28 461	32 472	35 166	36 236	37 545	38 839	40 698
Total	186 912	207 843	234 790	256 632	277 148	300 747	315 040	318 594	322 780	328 098	337 023

Die Zahl der EL-Bezüger verzeichnet seit mehreren Jahren eine deutliche Zunahme. Seit 2007 sind die Zuwachsraten im Verhältnis mit den vorigen Jahren insgesamt moderat und seit 2010 bei den EU/EFTA Staatsangehörigen leicht schwächer als bei den schweizerischen Staatsangehörigen. Zwischen 2016 und 2018 verzeichnen die EU/EFTA Staatsangehörigen einen Rückgang der EL-Bezüger/innen.

Im Jahr nach Inkrafttreten des FZA war eine – im Verhältnis zur durchschnittlichen – leicht erhöhte Zunahme bei den EU-Staatsangehörigen festzustellen. Der Grund hierfür liegt in dem vom FZA erleichterten Zugang zu den Leistungen und der daraus resultierenden Aufhebung der Karenzfrist für die Eröffnung des Leistungsanspruchs. Auf der anderen Seite konnte ein bedeutender Rückgang der Zunahme bei den anderen ausländischen Staatsangehörigen (Drittstaaten) festgestellt werden. Dies ist einerseits auf die restriktivere Migrationspolitik und andererseits auf die im Bereich der Invalidenversicherung umgesetzten Änderungen zurückzuführen.

Die Ergänzungsleistungen sind ausschliesslich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmt. Im Jahr 2019 hatten nahezu 81 % der AV/IV-Rentenbezüger/innen<sup>12</sup> aus den EU/EFTA-Staaten Wohnsitz im Ausland und somit keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dieser Anteil der Rückkehrer zeigte in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

#### **4.4 Unfallversicherung (UV)**

Das FZA sieht für die Versicherung bei Berufs- und Nichtberufsunfall sowie bei Berufskrankheiten die zwischenstaatliche Sachleistungsaushilfe nach dem Muster derjenigen in der Krankenversicherung vor. Der Bund übernimmt die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten.

---

<sup>12</sup> Berücksichtigt werden nur die Altersrenten (ohne Hinterlassenenrenten) und Invalidenrenten

Die durch die Leistungsaushilfe verursachten Verwaltungskosten, die im Jahr 2019 rund 307 000 Franken betragen, werden von den Versicherern getragen.

#### **4.5 Krankenversicherung (KV)**

Im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung für Versicherte im Ausland gibt es grundsätzlich keine Probleme. Das Verfahren bei der Ausübung des Optionsrechts durch Versicherte (gewisse Versicherte können sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen und sich im Wohnsitzstaat versichern) ist sowohl für die zuständigen kantonalen Behörden als auch für die Versicherer anspruchsvoll, hat aber bisher keine nennenswerten Schwierigkeiten geboten. Was die finanziellen Auswirkungen anbelangt, so setzen sich die Kosten in der Krankenversicherung aus den bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG anfallenden Kosten für die Durchführung der internationalen Koordination (Leistungsaushilfe und Aufgaben gegenüber Rentner/innen) und den Kosten für die Prämienverbilligung für die Versicherten im Ausland zusammen.

Bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Leistungsaushilfe ist die Gemeinsame Einrichtung Verbindungsstelle und aushelfender Träger, welcher die Leistungsgewährung zu Lasten der ausländischen Versicherung sicherstellt. Die entsprechenden Zinskosten aufgrund der Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe und die Verwaltungskosten beliefen sich für den Bund im Jahr 2019 auf 2,1 Mio. Franken.

Aufgrund des FZA sind bestimmte Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA Staat ebenfalls in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Diese Personen haben wie die übrigen Versicherten grundsätzlich Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Verglichen mit dem gesamten Versichertenbestand von 8,5 Mio. ist gemäss den aktuellsten Zahlen von 2019 der Anteil von Versicherten mit Wohnsitz in den EU-Mitgliedstaaten mit rund 130 000 Personen sehr klein.

Für die rund 600 Bezüger/innen mit schweizerischen Renten (inklusive Familienangehörigen) mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA Staat, bezahlte die Gemeinsame Einrichtung KVG im Jahr 2019 0.9 Mio. Franken an Prämienverbilligungen.

#### **4.6 Arbeitslosenversicherung (ALV)**

Die Personenfreizügigkeit bedingt eine Koordination des Arbeitslosenversicherungsrechts, damit mobile Arbeitskräfte aus EU/EFTA-Staaten den bestehenden Schutz aus dem Herkunftsland mit der

Auswanderung nicht verlieren und im Aufnahmeland einen gleichwertigen Schutz vor Arbeitslosigkeit geniessen wie die ansässige Wohnbevölkerung.<sup>13</sup>

Für Arbeitnehmende aus EU/EFTA-Staaten, die in der Schweiz wohnhaft sind, gilt das sog. Totalisierungsprinzip.<sup>14</sup> Dieses sieht vor, dass die im Herkunftsland geleistete Beitragszeit an die in der Schweiz erforderliche Mindestbeitragszeit (12 Monate innerhalb von 2 Jahren) angerechnet wird. 2019 wurden so insgesamt 31,3 Mio. Franken an Arbeitslosentaggeldern für EU/EFTA-Staatsbürger/innen und entrichtet, welche sich zum Leistungsbezug Beitragszeiten aus dem Ausland anrechnen liessen; 2018 waren es 25,9 Mio. Franken.

**Tabelle 4-6: Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung (ALE) an Staatsangehörige der EU/EFTA aufgrund des Totalisierungsprinzips (in Mio. Franken), 2010-2019**

Quelle : SECO, Labour Market Data Analysis LAMDA

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
B-Bewilligung	10,0	8,9	13,7	19,9	18,4	16,3	18,0	17,9	16,9	17,3
L-Bewilligung	0,9	1,1	3,0	6,6	7,0	5,5	5,1	4,9	4,3	4,4
C-Bewilligung										
u.a.	6,3	3,9	5,3	6,3	4,7	3,2	3,0	2,5	4,7	9,6
Total	17,2	13,9	22,0	32,8	30,1	25,0	26,1	25,3	25,9	31,3

4,4 Mio. Franken gingen 2019 an Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L, was 6,9 % aller Taggeldleistungen an Kurzaufenthalter/innen aus EU/EFTA-Staaten ausmachte. 17,3 Mio. gingen an Personen mit einer B-Aufenthaltsbewilligung, was 2,9 % der Leistungen an Aufenthalter/innen aus dem EU/EFTA-Raum entsprach. 9,6 Mio. Franken gingen an Personen mit einer Niederlassungsbewilligung oder einer anderen Bewilligungsart.

Grenzgänger/innen beziehen Leistungen der ALV in ihrem Wohnstaat und nicht in der Schweiz. Dabei kommt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Anwendung, wonach die Schweiz dem Wohnstaat<sup>15</sup> die an arbeitslos gewordene Grenzgänger/innen ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung (je nach Länge der Beitragszeit in der Schweiz) während der ersten drei bis fünf Monate zurückerstattet.

<sup>13</sup> Für detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen, zu den Übergangsregelungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen der Regelungen vgl. 13. Bericht des Observatoriums von 2017.

<sup>14</sup> Für Rumänien und Bulgarien gilt die Totalisierung seit 1. Juni 2016. Für Kroatien werden die ALV-Beiträge von Kurzaufenthaltern seit 1. Januar 2017 retrozediert. Eine Totalisierung wird ab 2023 möglich sein.

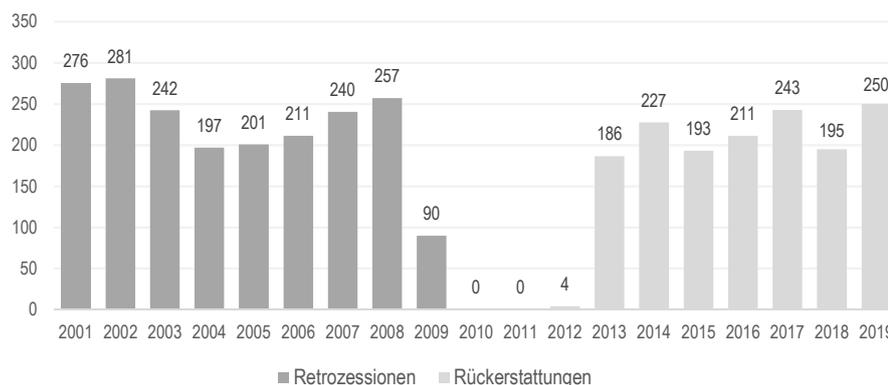
<sup>15</sup> Als Wohnstaat gelten alle EU-Staaten. Grenzgänger/innen müssen zumindest einmal pro Woche in ihren Wohnstaat zurückkehren, um als solche zu gelten.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 250 Mio. Franken an die Herkunftsstaaten von Grenzgänger/innen erstattet. Gegenüber dem Jahr 2018 bedeutete dies eine Zunahme um 55 Mio. Franken. Im langfristigen Vergleich blieben die Rückerstattungen ungefähr auf ähnlichem Niveau wie die Retrozessionen zwischen 2002 und 2008.

**Abb. 4.3: Rückerstattungen der ALE von Grenzgänger/innen an den Wohnstaat während der ersten drei bzw. fünf Monate des Taggeldbezugs und Retrozessionen von ALV-Beiträgen von Grenzgänger/innen, 2001-2019**

in Mio. CHF

Quelle : SECO (Rechnungsergebnis ALV)



Anmerkung: In der Grafik sind für frühere Jahre auch Lohnbeiträge von Grenzgängerinnen und Grenzgängern abgebildet, welche die Schweiz bereits vor Inkrafttreten des FZA sowie in der Übergangsphase an die Herkunftsländer zurückerstattet hatte (sog. Retrozessionen).

Tabelle 4.7 gibt darüber Auskunft, inwieweit es sich bei den Ausländergruppen, welche in den letzten Jahren vermehrt in die Schweiz zugewandert sind, eher um Netto-Zahler/innen oder Netto-Bezüger/innen von Leistungen der ALV handelt. Die aktuellste Abschätzung dazu ist für das Jahr 2018 möglich. Die Arbeitslosenquote lag in diesem Jahr bei 2,6 % und damit unter dem langfristig erwarteten Gleichgewichtswert (konjunkturneutrale Arbeitslosenquote). Die Einnahmen der ALV lassen sich anhand von AHV-Einkommensdaten differenziert nach Nationalitätengruppen abschätzen. Von diesen Einnahmen sind die Rückerstattungen gemäss den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Grenzgänger/innen und Kurzaufenthalter/innen in Abzug zu bringen. Auf der Ausgabenseite der ALV können Leistungen in Form von ALE personenbezogen und damit auch nach Nationalitätengruppen ausgewertet werden. Andere Leistungen der Arbeitslosenkassen bzw. der RAV oder auch arbeitsmarktliche Massnahmen oder Kurzarbeitsentschädigungen lassen sich hingegen nicht nach Personen aufschlüsseln. Gleichwohl kann man anhand der Anteile, welche verschiedene Ausländergruppen an die Einnahmen beisteuern, bzw. welche diese in Form von ALE beziehen, relativ gut abschätzen, welche Nationalitätengruppen zu den Nettobezüger/innen und welche zu den Nettozahler/innen der ALV gehören und in welcher Grössenordnung die Umverteilung liegt.

**Tabelle 4-7: Anteile an Einnahmen der ALV und Ausgaben für ALE (inkl. Retrozessionen und Rückerstattungen) nach Nationalitätengruppen, 2018**

Quelle: BSV (Individuelle Konten der AHV), SECO

	Schweiz	EU/ EFTA	Dritt- staaten	DEU	FRA	ITA	POR	ESP	EU8+2
ALV Beiträge	69,4%	25,0%	5,3%	6,7%	4,4%	4,8%	3,2%	1,1%	1,8%
ALV Entschädigung	55,4%	31,0%	13,1%	5,8%	3,9%	6,3%	6,2%	2,1%	3,2%
<b>Verhältnis Beiträge/ALE</b>	<b>1.25</b>	<b>0.81</b>	<b>0.40</b>	<b>1.15</b>	<b>1.14</b>	<b>0.75</b>	<b>0.51</b>	<b>0.52</b>	<b>0.56</b>
Dauer ALE Bezug in Tagen	89	88	97	84	99	88	75	85	87

Anmerkung: Die Retrozessionszahlungen für Kurzaufenthalter wurden nicht berücksichtigt. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen der ALV aus Lohnbeiträgen gemäss AHV-Statistik auf 7,0 Mia Franken. Für ALE wurden 5,5 Mia Franken ausgegeben.

In Tabelle 4.7 sind entsprechende Anteile für 2018 differenziert für Schweizer/innen und Staatsangehörige ausgewählter EU/EFTA-Staaten sowie aus Drittstaaten aufgeführt. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass Schweizer/innen 69,4 % der ALV-Beiträge beisteuerten, jedoch nur 55,4 % der ausgerichteten ALE bezogen. Sie gehörten damit klar zu den Nettozahler/innen der ALV. Der Anteil an ALV-Beiträgen übertraf den Anteil an der bezogenen ALE um 25 %. Dies spiegelt die Tatsache, dass Schweizer/innen ein deutlich unterdurchschnittliches Arbeitslosenrisiko aufweisen. Ausländer/innen aus dem EU/EFTA-Raum leisteten 2018 demgegenüber 25,0 % der ALV-Beiträge und bezogen 31,0 % der ALE. Der Einnahmenanteil lag damit um 19 % unter demjenigen der Ausgaben für ALE. Damit waren sie im Durchschnitt Netto-Bezüger/innen. Noch deutlichere Netto-Bezüger/innen der ALV sind dagegen Drittstaatenangehörige. Ihr Anteil an den Einnahmen aus ALV-Beiträgen belief sich 2018 auf 5,3 %, während die Ausgaben für ALE 13,1 % ausmachten. Die Ausgaben lagen somit um den Faktor 2,5 über den Einnahmen. Auch hier spiegelt sich deutlich das stark erhöhte Arbeitslosenrisiko und die überdurchschnittlich lange Bezugsdauer dieser (allerdings sehr heterogenen) Nationalitätengruppe.

Bei Betrachtung einzelner Nationalitäten aus dem EU/EFTA-Raum erkennt man, dass deutsche und französische Staatsangehörige 2018 zu den Nettozahler/innen in der ALV gehörten. Anteilsmässig bezahlten diese rund 15 % respektive 14 % mehr ein als sie in Form von ALE bezogen. Zusammen leisteten sie 11,1 % der ALV-Einnahmen über Lohnbeiträge und bezogen 9,6 % der Arbeitslosenentschädigung. Das Beitrags-/Entschädigungsverhältnis von Italiener/innen fällt wegen des erhöhten Arbeitslosenrisikos dieser Bevölkerungsgruppe dagegen deutlich negativ aus. Der Anteil an den ALV-Einnahmen lag 2018 um 25 % unter dem Anteil an bezogener ALE. Noch etwas ungünstiger fiel die Bilanz bei Staatsangehörigen der EU8 und EU2 (Rumänien und Bulgarien) aus. Der Anteil an den Einnahmen lag bei 56 % der Ausgaben. Noch deutlicher zu den Nettobezüger/innen der ALV gehörten die spanische und portugiesische Erwerbspersonen, welche ebenfalls eine deutlich

erhöhte Arbeitslosenquote aufweisen. Ihr Anteil an den ALV-Beiträgen entsprach lediglich 52 respektive 51 % der bezogenen ALE. Allerdings fiel der Anteil damit noch immer etwas höher aus als für die Gruppe der Drittstaatenangehörigen mit 40 %.

#### **Kasten 4.1**

##### **Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

Momentan läuft ein Verfahren zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Die Änderungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung betreffen die erforderliche Mindestdauer für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die Dauer für den Leistungsexport sowie die Entschädigung von arbeitslosen Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Die grösste Änderung für die Arbeitslosenversicherung ist bei dieser Entschädigung zu erwarten. Zurzeit übernimmt der Wohnsitzstaat die Entschädigung und lässt sich dann vom Staat, in dem die arbeitslos gewordene Person zuletzt beschäftigt war und ihre Beiträge entrichtet hat, drei oder fünf Monate Arbeitslosengeld zurückzahlen. Eines der Ziele dieser aktuellen Überarbeitung ist die Umstellung auf die Entrichtung der Arbeitslosenentschädigung durch den Staat der letzten Beschäftigung. Das entsprechende europäische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen und die EU-Instanzen konnten sich bisher auf keinen gemeinsamen Wortlaut einigen. Einigen sich die EU-Länder auf eine neue Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ist damit zu rechnen, dass die EU von der Schweiz verlangt, diese zu übernehmen. Allerdings besteht für die Schweiz keine Verpflichtung zur Übernahme. Die Schweiz würde sich in diesem Fall an ihre internen Verfahren zur Übernahme eines internationalen Vertrags halten.

#### **4.7 Sozialhilfe**

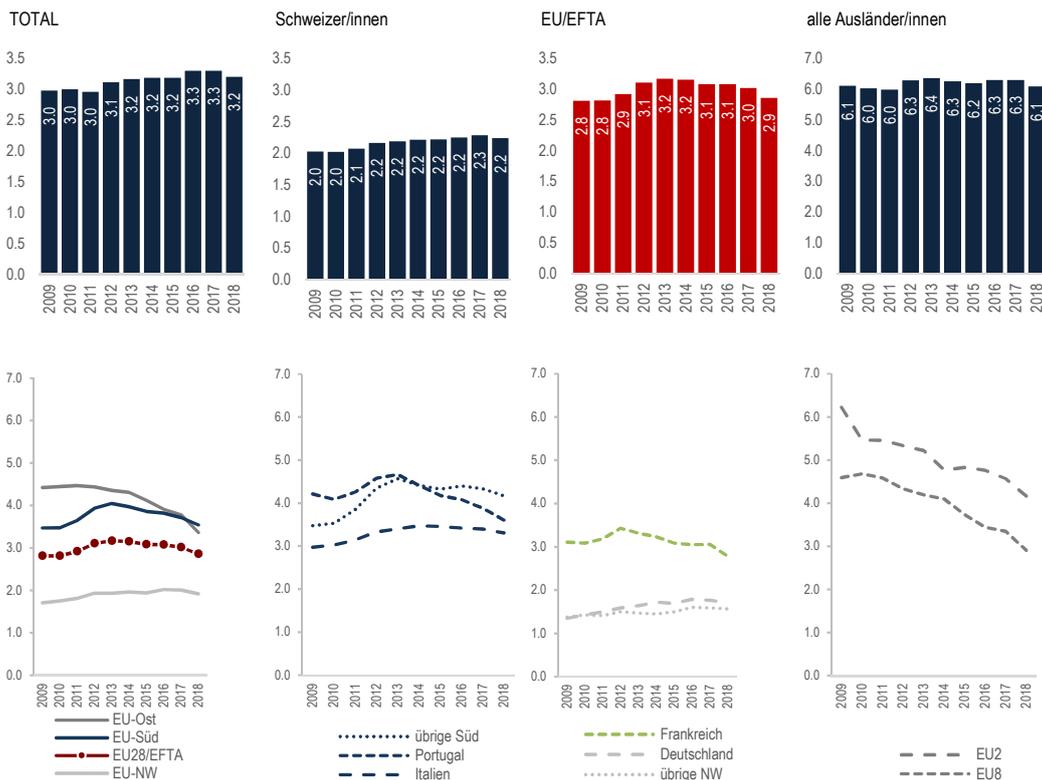
Die Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz im sozialen Sicherungssystem der Schweiz. Deren Ausgestaltung ist Sache der Kantone und Gemeinden. Staatsangehörige des EU/EFTA-Raums sind grundsätzlich berechtigt, Leistungen der Sozialhilfe zu beantragen; sofern sie über eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung verfügen, sind sie diesbezüglich gleich zu behandeln wie Schweizer/innen. Ein allfälliger Sozialhilfebezug ist kein Grund, eine gültige Bewilligung zu widerrufen. Hingegen kann unter bestimmten Umständen mit dieser Begründung die Verlängerung einer Bewilligung abgelehnt werden. Explizit vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen sind demgegenüber Personen, welche zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind.

Abbildung 4.4 zeigt die Entwicklung der Sozialhilfequote<sup>16</sup>, welche den Anteil der Personen mit mindestens einem Sozialhilfebezug im Jahr an der ständigen Wohnbevölkerung misst. In den Jahren nach der Wirtschaftskrise 2009 stieg die Sozialhilfequote in der Tendenz leicht an, von 3,0 % im Jahr 2009 auf 3,3 % in den Jahren 2016 und 2017 und bildete sie sich 2018 wieder leicht auf 3,2 % zurück. Während Schweizer/innen zwischen 2009 und 2017 einen leichten Anstieg der Sozialhilfequote von 2,0 % auf 2,3 % und 2018 einen Rückgang auf 2,2 % zu verzeichnen hatten, stieg jene von Staatsangehörigen der EU/EFTA-Staaten von 2,8 % im Jahr 2009 auf 3,2 % im Jahr 2013 etwas schneller an und bildete sich danach bis 2018 auf 2,9 % zurück. Bei übrigen Ausländer/innen war im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 6,1 % auf 6,4 % zu verzeichnen, wobei sich die Quote danach zwischen 6,2 % und 6,3 % in etwa seitwärts bewegte, bevor sie 2018 ebenfalls auf 6,1 % zurückging.

**Abb. 4.4: Sozialhilfequoten nach Nationalität**

2009-2018, in %

Quelle: Sozialhilfestatistik BFS



<sup>16</sup> Berücksichtigt ist hier nur die wirtschaftliche Sozialhilfe, ohne Sozialhilfebezug im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Schweizer/innen haben im Quervergleich ein deutlich geringeres Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein als Ausländer/innen. 2018 lag die Sozialhilfequote von Schweizer/innen bei 2,2 %, jene von Staatsangehörigen der EU/EFTA bei 2,9 % und jene von Ausländer/innen insgesamt bei 6,1 %.

Innerhalb der Bevölkerungsgruppe der EU/EFTA gibt es grosse Unterschiede bezüglich des Sozialhilferisikos. Deutlich unterdurchschnittlich lag dieses mit 2,0 % im Jahr 2018 bei Personen aus Nord- und Westeuropa, wovon Personen aus Frankreich mit 2,8 % eine höhere Quote aufwiesen als Personen aus Deutschland (1,7 %) oder Personen aus den übrigen Ländern dieser Region (1,6 %). Gegenüber dem Durchschnitt erhöhte Sozialhilfequoten weisen dagegen Personen aus den süd- und osteuropäischen Ländern auf. Auch innerhalb dieser Nationalitätengruppe variierte die Quote 2018 relativ stark zwischen 2,9 % bei Personen aus den Ländern der EU8 und 4,2 % bei Personen aus der EU2 (Bulgarien und Rumänien) oder aus Spanien und Griechenland (übrige Länder Südeuropas). Bemerkenswert ist, dass die Sozialhilfequote von Personen aus Osteuropa seit 2009 und jene von Personen aus Portugal seit 2013 – ausgehend von relativ hohen Niveaus – recht deutlich abgenommen haben. Dieser Rückgang trug mit zur leichten Abnahme der Sozialhilfequote von EU/EFTA-Staatsangehörigen von 3,2 % im Jahr 2013 auf 2,9 % im Jahr 2018 bei.

## 5 Entwicklungen 2020 und Ausblick

Die aktuelle Entwicklung und der wirtschaftliche Ausblick werden durch die Auswirkungen der Krise im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie dominiert. Die Wirtschaftsentwicklung ist im Übergang vom ersten ins zweite Quartal mit dem Ausbruch und der raschen Verbreitung der Pandemie in ganz Europa und so auch in der Schweiz drastisch eingebrochen. Trotz teils massiven Stützungsmaßnahmen ist die Arbeitslosigkeit in den meisten Ländern Europas stark angestiegen.

Um die internationale Verbreitung des Virus einzudämmen wurde die Reisefreiheit eingeschränkt. Mit Ausbruch der Pandemie hat der Bundesrat am 13. März 2020 gestützt auf Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG) die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19 verabschiedet. Diese sieht unter anderem Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländern/innen vor: Ab dem 25. März 2020 war die Einreise in die Schweiz nur Schweizer Bürger/innen, Personen mit einem Aufenthaltstitel in der Schweiz sowie Personen, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz reisen müssen oder sich in einer Situation absoluter Notwendigkeit befinden, erlaubt. Neue Bewilligungen oder Meldebestätigungen wurden ab diesem Zeitpunkt nur noch ausgestellt, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Landesversorgung stand. Vorrang hatten dabei alle Tätigkeiten, welche die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in den Bereichen Heilmittel und Pflege, Lebensmittel, Energie, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie sicherstellten.

Ende April 2020 hat der Bundesrat entschieden, die Einreisebeschränkungen parallel zu den wirtschaftlichen Öffnungsetappen schrittweise zu lockern. Ab 11. Mai 2020 wurden die vor dem 25. März eingereichten Gesuche von Erwerbstätigen aus dem EU/EFTA-Raum sowie diejenigen, die sich auf einen Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag von vor diesem Datum stützen, wieder bearbeitet. Zudem wurde der Familiennachzug zu Schweizern/innen und in der Schweiz wohnhaften EU-Bürgern/innen wieder ermöglicht. Ab dem 16. Mai 2020 wurde die gegenseitige Einreise zwischen der Schweiz, Deutschland und Österreich unter anderem wieder erlaubt für Personen, die ihre Lebenspartner/innen oder ihre Verwandten besuchen oder an wichtigen Familienanlässen teilnehmen wollen. Um den Fluss des Waren- und Personenverkehrs weiter zu verbessern, wurden zusätzliche Grenzübergänge wieder geöffnet.

Ab dem 8. Juni 2020 wurden weitere Lockerungsmaßnahmen im Migrationsbereich eingeführt, die insbesondere die Zulassung aller erwerbstätigen freizügigkeitsberechtigten Personen umfasst. Dieser zweite Öffnungsschritt erfolgte in Absprache mit den Kantonen und den Sozialpartnern und wurde durch die Aktivierung der sistierten Stellenmeldepflicht flankiert. Schliesslich hat sich die

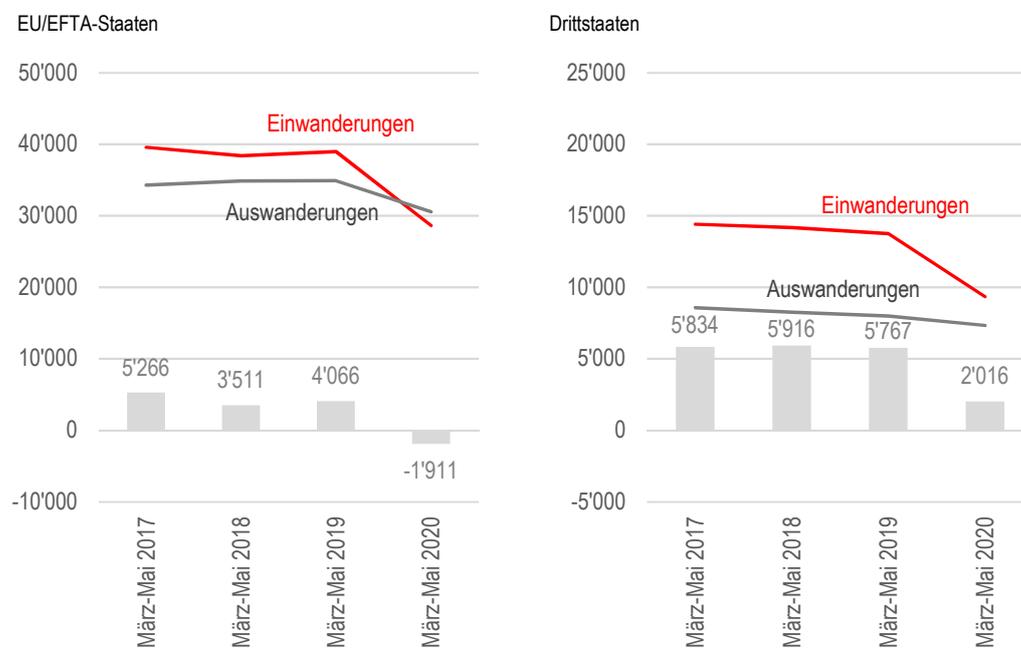
Schweiz mit Deutschland, Österreich und Frankreich auf eine vollständige Grenzöffnung und damit die Wiedereinführung der vollen Personenfreizügigkeit per 15. Juni 2020 verständigt. Des Weiteren hat der Bundesrat beschlossen, die geltenden Einreisebeschränkungen gegenüber allen Personen aus den EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich, die von der Personenfreizügigkeit profitieren, per 15. Juni aufzuheben.

Mit einer schrittweisen Lockerung der Einreisebeschränkungen kann die Wirkung der einzelnen Entscheidungen überprüft und unter Berücksichtigung der epidemiologischen und der arbeitsmarktlichen Entwicklung über weitere Etappen entschieden werden.

Die Auswirkungen der Bekämpfung von COVID-19 und den damit einhergehenden Einschränkungen sind auch in den Migrationsdaten für die Schweiz sehr deutlich erkennbar. Im Vergleich zu den drei Monaten März-Mai des Vorjahres, sank die Zahl der Einwanderungen aus den EU/EFTA-Staaten um rund 10 000, jene der Auswanderungen um etwa 4 000. Statt eines positiven Wanderungssaldos von rund 4100 resultierte eine Netto-Abwanderung von 1 900. Der Wanderungssaldo von Drittstaatsangehörigen verringerte sich derweil von 5 800 im Jahr 2019 auf noch 2 000 im laufenden Jahr.

**Abb. 5.1: Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo, 2017-2020 jeweils März- Mai**

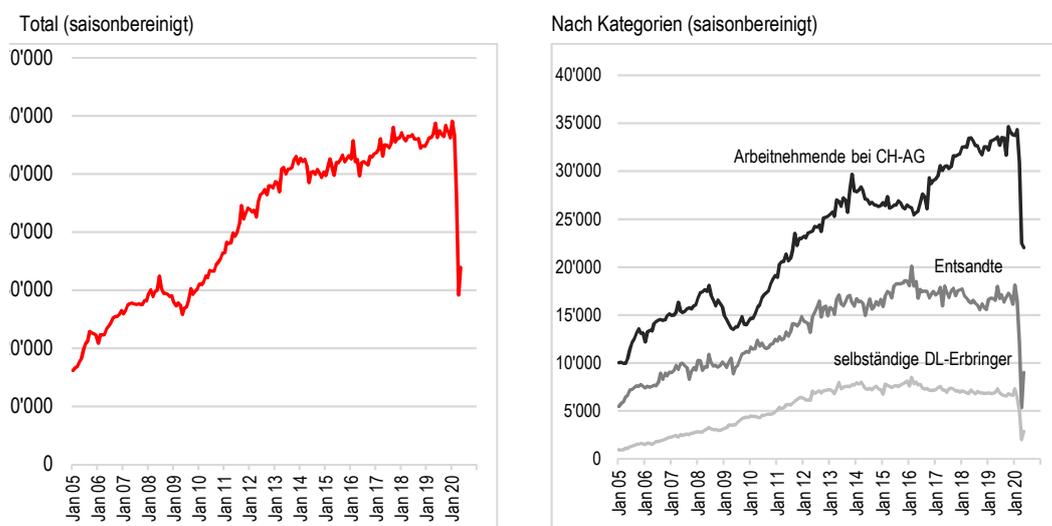
Quelle : SEM/ZEMIS



Noch deutlicher und unmittelbarer als bei den Migrationsbewegungen wirkten sich die Reisebeschränkungen im Bereich der meldepflichtigen Kurzaufenthalter/innen aus. Zwischen Februar und April 2020 halbierte sich die Zahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter/innen auf saisonbereinigter Basis von rund 60 000 auf rund 30 000 und erreichte damit den tiefsten Stand seit über zehn Jahren. Bei den Entsandten und den selbständigen Dienstleistungserbringern verringerte sich die Zahl im April gegenüber Februar 2020 sogar um zwei Drittel, während sich die Zahl der bei Schweizer Arbeitgebern tätigen Kurzaufenthaltern um 35 % reduzierte.

**Abb. 5.2: Meldepflichtige Kurzaufenthalter/innen, 2005-2020**

Quelle : SEM/ZEMIS, SECO/Saisonbereinigung



Mit dem Abbau der Reisebeschränkungen, welche ab 8. Juni schrittweise vorgenommen wurden, dürfte sich auch die Arbeitskräftemigration sowie die grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen im weiteren Jahresverlauf wieder etwas normalisieren. Allerdings dürfte die schwierige Konjunkturlage die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften beeinträchtigen. Die Expertengruppe des Bundes geht davon aus, dass das BIP im laufenden Jahr um 6,2 % schrumpfen und 2021 mit +4,9 % nicht vollständig erholen wird. Ein grosser Teil des vorübergehenden Einbruchs bei der Arbeitsnachfrage dürfte durch Kurzarbeit abgedeckt werden können. Allerdings rechnet die Expertengruppe dennoch mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenquote auf 3,8 % in diesem und 4,1 % im nächsten Jahr.

Gemäss Frühjahrsprognose 2020 geht die EU-Kommission davon aus, dass die EU-Wirtschaft 2020 um 7,5 % kontrahieren und 2021 um 6,0 % wachsen wird. Auch wenn Kurzarbeitsregelungen, Lohnzuschüsse und die Unterstützung von Unternehmen dazu beitragen dürften, den Verlust von Arbeitsplätzen zu begrenzen, wird die COVID-19 Pandemie gemäss EU-Kommission schwerwiegende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Für die Arbeitslosenquote in der EU rechnet die EU-Kommission mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote von 6,7 % im Jahr 2019 auf 9,0 % im Jahr 2020 und dann mit einem Rückgang auf rund 8 % im Jahr 2021. In einigen Mitgliedstaaten dürfte die Arbeitslosigkeit stärker ansteigen als in anderen. Besonders anfällig sind Länder mit einem hohen Anteil von Arbeitnehmern mit befristeten Kurzzeitverträgen und von Arbeitskräften, die vom Tourismus abhängig sind. Auch für junge Menschen, die in dieser Zeit in den Arbeitsmarkt eintreten, wird es schwieriger, ihre erste Stelle zu finden.

**Tabelle 5-1: Konjunktur in der Schweiz und im EU-Raum – offizielle Prognosen Frühjahr 2020**

Quellen: SECO, EU-Kommission

	2018	2019	2020*	2021*
<b>SCHWEIZ</b>				
(Prognosen des Bundes, Juni 2020)				
<b>BIP-Wachstum, real (in %)</b>	2,8	0,9	-6,2	4,9
<b>Arbeitslosenquote (in %)*</b>	2,5	2,3	3,8	4,1
<b>EU-Raum</b>				
(Prognosen der EU-Kommission, Mai 2020)				
<b>BIP-Wachstum, real (in %)</b>				
EU27 (ohne UK)	2,1	1,5	-7,4	6,1
Eurozone	1,9	1,2	-7,7	6,3
Deutschland	1,5	0,6	-6,5	5,9
Frankreich	1,7	1,3	-8,2	7,4
Italien	0,8	0,3	-9,5	6,5
Spanien	2,4	2,0	-9,4	7,0
Portugal	2,6	2,2	-6,8	5,8
<b>Erwerbslosenquote (in %)</b>				
EU27 (ohne UK)	7,2	6,7	9,0	8,0
Eurozone	8,1	7,5	9,5	8,5
Deutschland	3,4	3,2	4,0	3,5
Frankreich	9,0	8,5	10,1	9,7
Italien	10,6	10,0	11,8	10,7
Spanien	15,3	14,1	18,9	17,0
Portugal	7,1	6,5	9,7	7,4

\* Erwerbslosenquote Schweiz: 2018 4,7 %, 2019: 4,4 %

Die Auswirkungen dieser Krise auf die Migrationsbewegungen innerhalb Europas sind – wie die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt – aktuell immer noch sehr schwer abschätzbar. Kurzfristig wurde der internationale Austausch von Arbeitskräften durch die COVID-19 Pandemie stark eingeschränkt. Mit der Überwindung der ersten Welle dürfte er in der zweiten Hälfte 2020 wieder langsam

in Gang kommen. Da die Migration innerhalb des EU/EFTA-Wirtschaftsraums aber – wie in der Schweiz – wesentlich durch die Arbeitskräftenachfrage der Unternehmen bestimmt wird und diese gemäss Prognose der EU-Kommission über längere Zeit tief ausfallen dürfte, erscheint es plausibel, dass auch die Arbeitskräftemigration in Europa in der nächsten Zeit eher moderat ausfallen wird.

# AUSGEWÄHLTE FRAGESTELLUNGEN

## 1 Flexible Arbeitsformen bei Zuwanderern/innen aus der EU/EFTA

### 1.1 Einleitung

Die Fähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft, bei Bedarf ausländische Arbeitskräfte anzuziehen erhöht ihr Arbeitskräftepotenzial und damit das längerfristige Wachstumspotenzial.<sup>17</sup> Im vorliegenden Kapitel werden verschiedene Aspekte des konkreten Arbeitseinsatzes bezogen auf Form und Umfang der unter dem FZA zugewanderten Erwerbsbevölkerung beleuchtet und mit früher Zugewanderten, Ansässigen sowie Zugewanderten aus Drittstaaten verglichen. Damit soll der Frage nachgegangen werden, in welchen Typen von Jobs das Arbeitskräftepotenzial aus EU/EFTA-Staaten das inländische ergänzt, bzw. erweitert hat. Dabei wird ein Fokus auf den Umfang des Arbeitseinsatzes (Arbeitsstunden), auf flexible Arbeitsformen wie befristete Arbeitseinsätze und Besonderheiten der Arbeitszeitregelung (wie Wochenend-, Nacht- oder Abendarbeit) gelegt. Ein Abschnitt befasst sich mit der Rolle der FZA-Zuwanderung im Bereich weniger qualifizierter Tätigkeiten.

In Abbildung 1.1 sind Anteil und Zusammensetzung der zugewanderten Erwerbsbevölkerung in der Schweiz in den Jahren 2010 und 2019 dargestellt. Der Anteil der zugewanderten Erwerbspersonen stieg innerhalb der letzten neun Jahren insgesamt von 27,8 % auf 29,9 %. FZA-Zuwanderer/innen machten 2010 einen Anteil von 5,7 % und 2019 einen Anteil von 13,6 % an der Erwerbsbevölkerung aus. 2,4 % der Erwerbspersonen im Jahr 2010 waren nach Juni 2002 aus einem Drittstaat in die Schweiz zugewandert, 2019 waren es deren 4,6 %. Um rund 8 Prozentpunkte verringerte sich demgegenüber der Anteil der Erwerbspersonen, die vor Inkrafttreten des FZA in die Schweiz zugewandert waren. Deren Anteil sank von 19,6 % auf 11,7 %. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf Pensionierungen früherer Zuwanderungsgenerationen, aber auch auf Rückwanderungen oder sonstige Arbeitsmarktaustritte zurückzuführen.

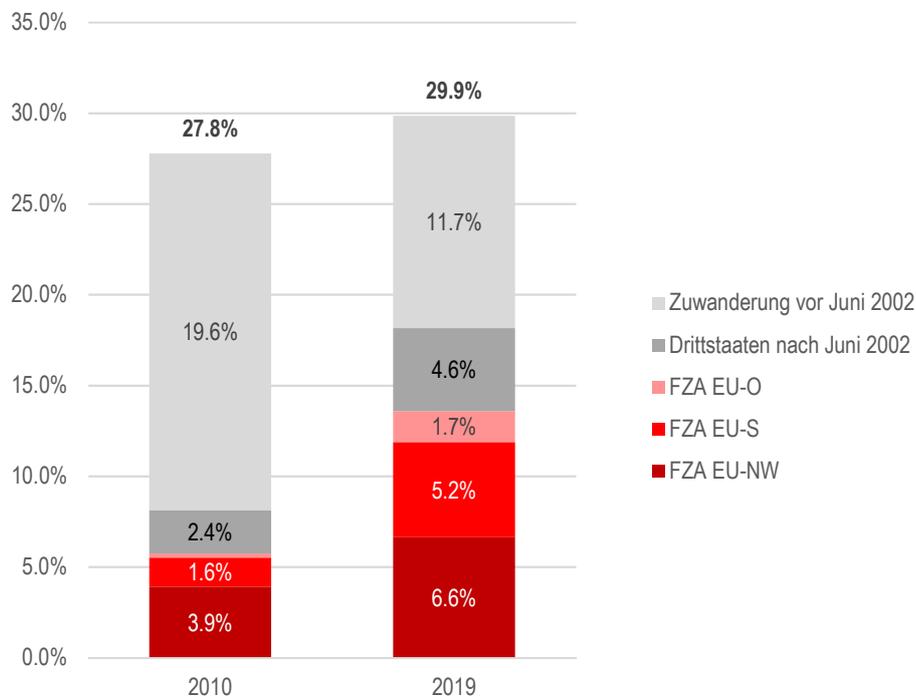
---

<sup>17</sup> Vgl. dazu 1. Spezialkapitel im 15. Observatoriumsbericht zum FZA CH-EU.

Bei der Zuwanderung im Rahmen des FZA ist über die Zeit eine Verschiebung nach Herkunftsregionen festzustellen. Von den FZA-Zuwanderern/innen, die im Jahr 2010 in der Schweiz erwerbsaktiv waren, stammten 68 % aus Nord- und Westeuropa (v.a. Deutschland und Frankreich), 28 % aus Südeuropa (v.a. Portugal, Spanien, Italien) und 4 % aus Osteuropa. Zwischen 2010 und 2019 stiegen die Bestände von Erwerbspersonen aus Süd- und Osteuropa deutlich stärker an als jene aus Nord- und Westeuropa. Entsprechend stammten 2019 nur noch knapp die Hälfte (49 %) aus Nord- und Westeuropa, hingegen 39 % aus Südeuropa und 13 % aus Osteuropa.

**Abb. 1.1: Anteil zugewanderte Erwerbspersonen nach Zuwanderungszeitraum und Herkunftsregion, 2010 und 2019**

Erwerbspersonen der ständigen Wohnbevölkerung  
Quelle: BFS/SAKE



Anmerkungen: Berechnungen SECO

Im vorliegenden Kapitel werden die Arbeitsverhältnisse der verschiedenen Kategorien von Zugewanderten in Abbildung 1.1 mit Erwerbstätigen verglichen, die in der Schweiz geboren wurden. Wichtigste Datengrundlage für die folgenden Analysen bildet die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Mit dieser kann die ständige Erwerbsbevölkerung differenziert nach Zuwanderungszeitpunkt und Herkunftsregion analysiert werden. Separate Analysen zu Erwerbstätigen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen komplettieren das Bild im Bereich von zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen.

## 1.2 Erwerbstätigkeit

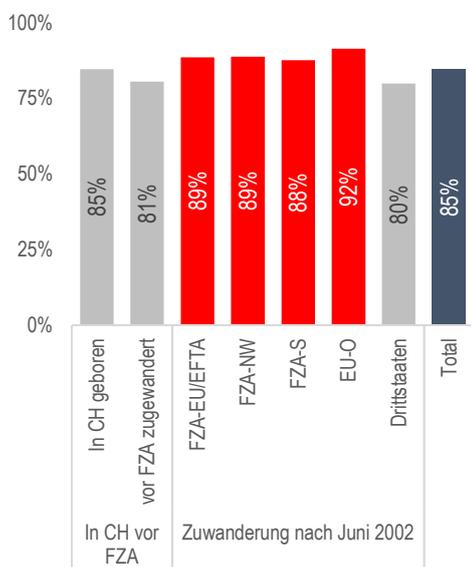
Voraussetzung für die Einwanderung in die Schweiz im Rahmen des FZA ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Dies spiegelt sich in einer überdurchschnittlich hohen Erwerbstätigenquote der im FZA zugewanderten Bevölkerungsgruppen.

**Abb. 1.2: Erwerbstätigenquoten, 2019**

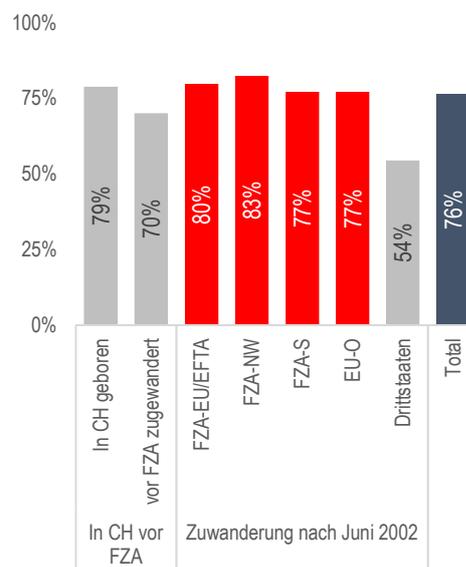
15-64-jährige der ständigen Wohnbevölkerung

Quelle : BFS/SAKE

**Männer**



**Frauen**



Anmerkungen: Berechnungen SECO

Von den Männern im Alter von 15-64 Jahren, die nach Juni 2002 unter dem FZA in die Schweiz eingewandert waren, übten im Jahr 2019 deren 89 % eine Erwerbstätigkeit aus. Bei den in der Schweiz geborenen<sup>18</sup> lag dieser Anteil um vier Prozentpunkte tiefer, bei ebenfalls hohen 85 %. Nochmals etwas tiefer (bei 81 %, resp. 80 %) lag die Erwerbstätigenquote bei Männern die vor Inkrafttreten des FZA oder danach aus einem Drittstaat in die Schweiz zugewandert waren.<sup>19</sup>

Frauen haben in allen Bevölkerungsgruppen im Vergleich zu Männern eine tiefere Erwerbstätigenquote. Mit 80 % weisen auch hier die FZA-Zugewanderten eine höhere Quote auf als in der Schweiz

<sup>18</sup> D.h. Schweizer/innen sowie ausländische Personen, die in der Schweiz geboren wurden.

<sup>19</sup> Im 15. Observatoriumsbericht wurde die Erwerbsbeteiligung und die Entwicklung über die Zeit näher analysiert.

geborene Frauen, allerdings fällt der Unterschied mit einem Prozentpunkt klein aus. Deutlich ist jedoch der Abstand dieser beiden Gruppen von Frauen die vor Inkrafttreten des FZA in die Schweiz gekommen waren (mit 70 %) oder von Frauen, die aus Drittstaaten nach Juni 2002 in die Schweiz kamen (mit 54 %). Bei der Zuwanderung aus Drittstaaten ab 2002 ist zu berücksichtigen, dass diese häufig im Rahmen des Familiennachzugs oder über den Asylweg erfolgte, da mit der Einführung des FZA die Zuwanderung von Arbeitskräften aus Drittstaaten auf Spezialisten und hochqualifizierte Arbeitskräfte eingeschränkt wurde. Das zweite Spezialkapitel dieses Berichts befasst sich mit der Erwerbsintegration der Personen, die im Rahmen des FZA im Familiennachzug einwanderten.

### 1.3 Arbeitszeit

Im folgenden Abschnitt wird ein Blick auf die durchschnittliche Arbeitszeit geworfen. Wie aus Abbildung 1.3 hervorgeht, leisten Personen, die im Rahmen des FZA seit Juni 2002 zugewandert sind, im Durchschnitt mehr Arbeitsstunden pro Woche als die übrigen Bevölkerungsgruppen.

Bei den Männern ist der Unterschied relativ klein. So liegt das durchschnittliche Arbeitspensum von FZA-Zuwanderern mit 98 % um 2 Prozentpunkte über jenem von in der Schweiz geborenen oder vor 2002 zugewanderten Arbeitskräften mit einem ebenfalls hohen Durchschnittspensum von 96 %. Innerhalb der FZA-Zuwanderer weisen Personen aus Osteuropa mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.5 Stunden das höchste Arbeitspensum auf.

Deutlich grösser fällt der Unterschied in der Arbeitszeit zwischen den Bevölkerungsgruppen bei den Frauen aus. Mit 33,7 Stunden pro Woche liegt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von FZA-Zuwandererinnen um 15 % über jener von Frauen, die in der Schweiz geboren wurden. Ihr durchschnittliches Arbeitspensum liegt mit 79 % um 9 Prozentpunkte über jenem der in der Schweiz geborenen Frauen. Wie bei den Männern leisten Zugewanderte aus Osteuropa am meisten Arbeitsstunden pro Woche. Der Unterschied ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass FZA-Zuwandererinnen häufiger einer Vollzeitberufstätigkeit nachgehen. Bei ihnen liegt dieser Anteil bei 54 %, während er bei in der Schweiz geborenen Frauen 31 % beträgt.<sup>20</sup>

Ähnlich hoch liegt die durchschnittliche Arbeitszeit bei Frauen die vor dem FZA in die Schweiz gewandert waren und Frauen, die aus einem Drittstaat nach Juni 2002 zuwanderten. Zu beachten ist

---

<sup>20</sup> Andere Faktoren als der Migrationshintergrund können ebenfalls eine Rolle spielen. Jedoch ist ein deutlicher Unterschied im Beschäftigungsgrad nach Migrationshintergrund sowohl in jüngeren als auch in älteren Altersgruppen feststellbar.

bei diesen beiden Gruppen, dass sich die ähnlich hohe Arbeitszeit wie bei den in der Schweiz geborenen Frauen auf einen kleineren Teil dieser Frauen bezieht (siehe Erwerbstätigenquoten oben).

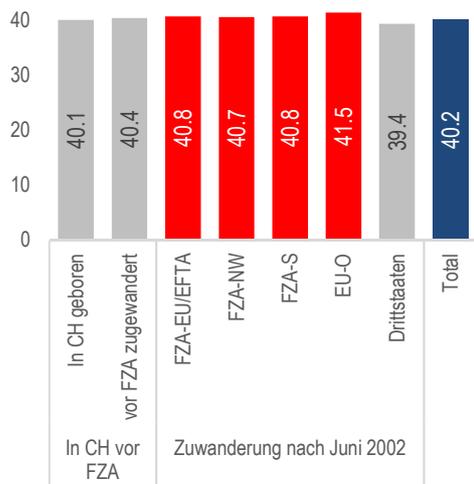
**Abb. 1.3: Wöchentliche Arbeitsstunden und durchschnittliches Arbeitspensum, 2019**

15-64-jährige Erwerbstätige der ständigen Wohnbevölkerung

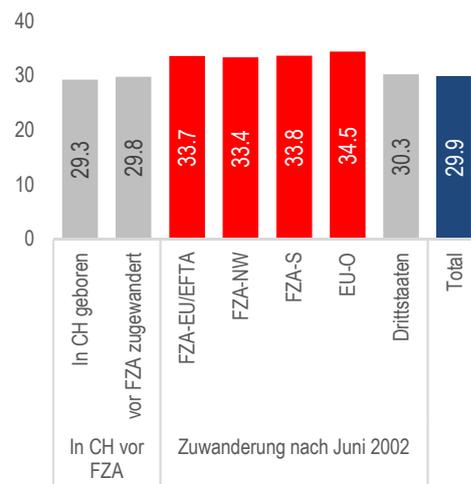
Quelle : BFS/SAKE

Normale wöchentliche Arbeitszeit in der Hauptbeschäftigung (in Stunden)

Männer

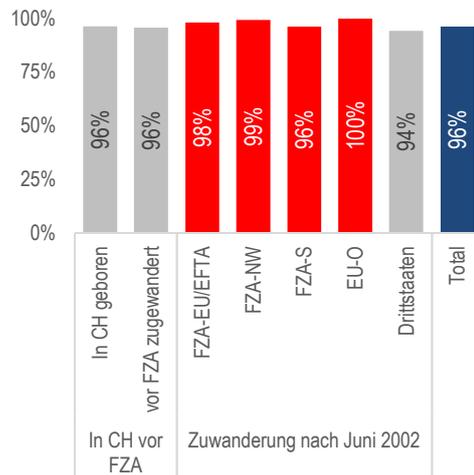


Frauen

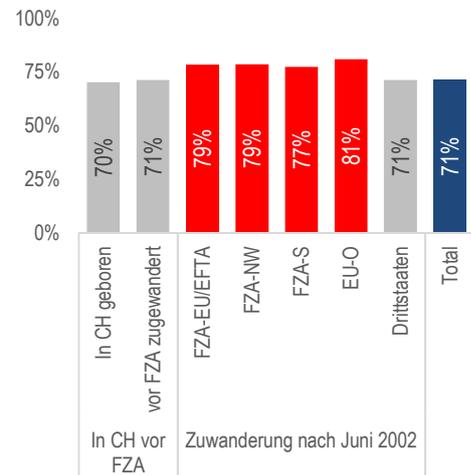


Durchschnittliches Arbeitspensum der Erwerbstätigen

Männer



Frauen



Anmerkungen: Berechnungen SECO

Die im Rahmen des FZA zugewanderten Personen weisen damit nicht nur eine überdurchschnittliche Erwerbstätigenquote auf, sie leisten – wenn sie erwerbstätig sind – auch ein höheres Arbeitspensum als die übrigen Bevölkerungsgruppen. Interessant ist, dass dies – unabhängig von der Herkunftsregion innerhalb der EU – für alle FZA-Zuwanderergruppen gilt. Die Verschiebung der Herkunftsregionen über die letzten Jahre – hin zu mehr Zuwanderern aus Süd- und Osteuropa – hat an der starken Arbeitsmarktausrichtung somit nichts geändert.

Anhand der Daten der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) kann auch die wöchentliche Arbeitszeit bzw. der durchschnittliche Beschäftigungsgrad von Kurzaufenthalter/innen und von Grenzgänger/innen, die in der SAKE nicht enthalten sind, für das Jahr 2018 abgeschätzt werden.<sup>21</sup> In der Abbildung 1.4 sind diese Werte jenen von Schweizer/innen gegenübergestellt.

Wie bei den übrigen Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund leisten auch Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen überdurchschnittlich viele Arbeitsstunden pro Woche. Ausländische Erwerbstätige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung leisten mit 41,0 Stunden bei den Männern, bzw. 35,4 Stunden bei den Frauen, rund 9 % (Männer), bzw. 26 % (Frauen) mehr Arbeitsstunden pro Woche als der Durchschnitt. Bei den Grenzgängerbeschäftigten fällt dieser Unterschied mit 4 % bei den Männern und 20 % bei den Frauen etwas kleiner, aber ebenfalls substantiell aus.

Ausgedrückt in einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad leisten männliche Kurzaufenthalter ein durchschnittliches Arbeitspensum von 103 %, was 8 Prozentpunkte über dem Durchschnitt aller Männer liegt.<sup>22</sup> Grenzgänger leisten im Schnitt ein Pensum von 98 %, 3 Prozentpunkte mehr als alle männlichen Beschäftigten in der Schweiz. Bei den Frauen fallen die Unterschiede – ähnlich wie bei den übrigen Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund – noch ausgeprägter aus. So leisteten Ausländerinnen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ein Arbeitspensum von 89 %, 18 Prozentpunkte mehr als alle Frauen im Durchschnitt. Auch Grenzgängerinnen leisteten mit 85 % ein deutlich überdurchschnittliches Arbeitspensum (14 Prozentpunkte über dem Durchschnitt von 71 %).

---

<sup>21</sup> Eine Unterscheidung nach Migrationshintergrund und verschiedenen Nationalitäten ist hier nicht möglich. Allerdings handelt es sich bei Grenzgänger/innen ausschliesslich um EU/EFTA-Staatsangehörige. Bei Kurzaufenthalter/innen ist dies grossmehrheitlich der Fall. Die Berechnung der Arbeitsstunden sowie die Umrechnungen in ein durchschnittliches Arbeitspensum können im Detail zwischen den beiden Erhebungen abweichen. Bei den Angaben der LSE handelt es sich bspw. um eine Betrachtung eines einzelnen Monats (Oktober).

<sup>22</sup> Ein Beschäftigungsgrad über 100% kann resultieren, wenn die geleistete Wochenarbeitszeit über der durchschnittlichen Arbeitszeit von Vollzeitarbeitskräften zu liegen kommt.

Was für FZA-Zuwanderer gilt, gilt somit für Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen umso mehr. Ihr Aufenthalt in der Schweiz ist klar auf die Verrichtung einer Erwerbstätigkeit ausgerichtet, was sich in einem für Schweizer Verhältnisse, vor allem bei Frauen, in einem deutlich überdurchschnittlich hohen Arbeitszeiteinsatz widerspiegelt.

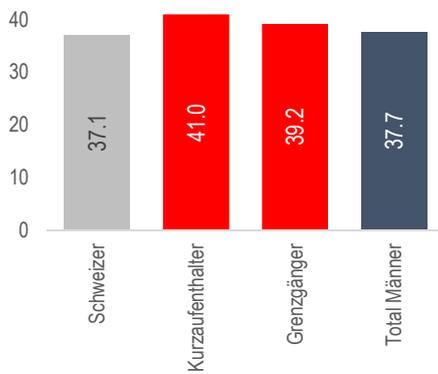
**Abb. 1.4: Wöchentliche Arbeitsstunden und durchschnittliches Arbeitspensum, Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen, 2018**

Beschäftigte gemäss LSE

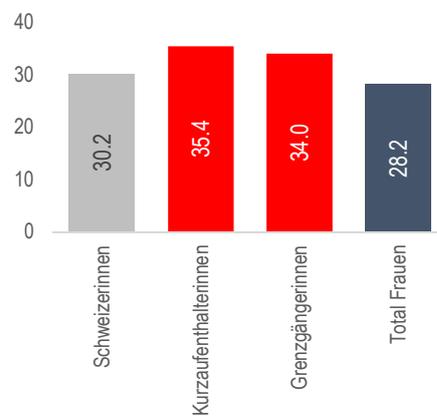
Quelle : BFS/LSE

Wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden)

Männer

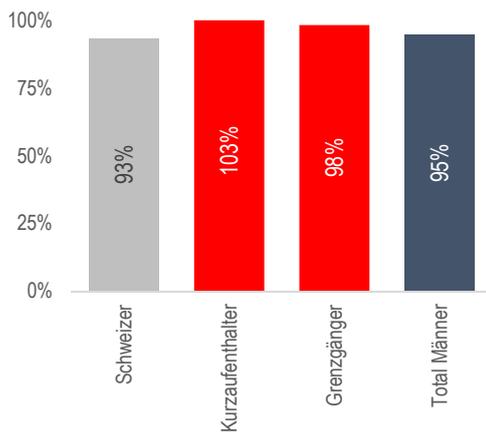


Frauen

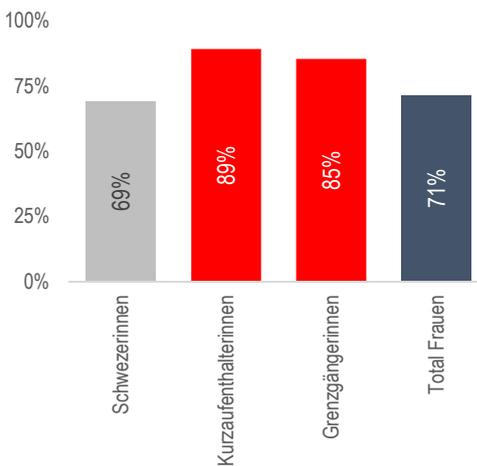


Arbeitspensum der Erwerbstätigen (in Vollzeitäquivalenten)

Männer



Frauen



Anmerkungen: Berechnungen SECO

## 1.4 Wochenend-, Abend- und Nachtarbeit

In diesem Abschnitt wird die Frage beleuchtet, wie oft zugewanderte Arbeitskräfte in der Schweiz Wochenend-, Abend- oder Nachtarbeit verrichten. Diese Arbeitsformen spielen in einer Dienstleistungsgesellschaft eine wichtige Rolle, sie bedingen aber gleichzeitig eine erhöhte Flexibilität von Seiten der Arbeitnehmenden. Es stellt sich somit die Frage, welchen Beitrag die Zuwanderer zur Besetzung von Stellen mit diesen Flexibilitätsanforderungen leisten.

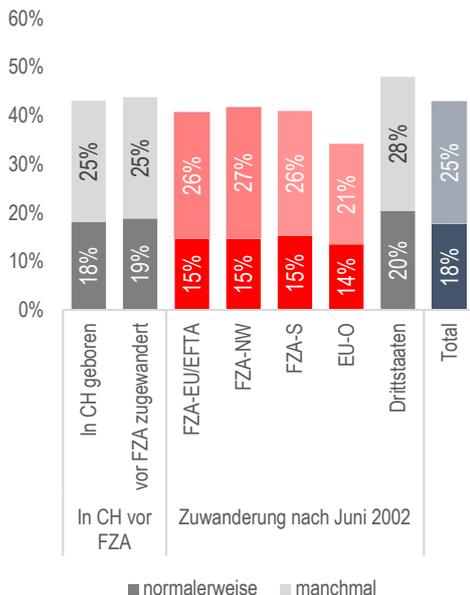
Wie aus Abbildung 1.5 hervorgeht, leisten FZA-Zuwanderer/innen leicht seltener Wochenendarbeit als die übrigen Bevölkerungsgruppen. Bedeutend mehr Wochenendarbeit als im Durchschnitt verrichten dagegen Männer und Frauen, die nach Juni 2002 aus Drittstaaten in die Schweiz zugewandert sind sowie Frauen, die noch vor dem Inkrafttreten des FZA zugewandert waren. Während Frauen mit 21 % gegenüber Männern mit 18 % häufiger normalerweise Wochenendarbeit leisten, ist der Anteil der Männer, die manchmal Wochenendarbeit leisten mit 25 % etwas höher als bei den Frauen mit 22 %. Dieses Geschlechterverhältnis zeigt sich bei allen betrachteten Bevölkerungsgruppen auf ähnliche Art und Weise.

**Abb. 1.5: Häufigkeit von Wochenendarbeit, 2019**

Erwerbstätige der ständigen Wohnbevölkerung

Quelle : BFS/SAKE

Männer



Frauen



Anmerkungen: Berechnungen SECO

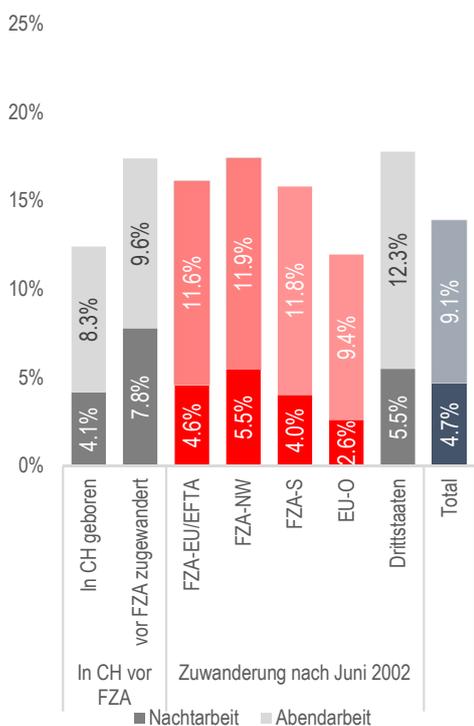
Abend- und Nachtarbeit<sup>23</sup> wird in der Schweiz häufiger von zugewanderten Erwerbstätigen verrichtet als durch die in der Schweiz Geborenen. Bei den Männern verrichten Personen, die vor Juni 2002 in die Schweiz gewandert sind, mit 7,8 % am häufigsten Nachtarbeit. Ebenfalls überdurchschnittlich ist dieser Anteil mit 5,5 % bei Männern, die nach Juni 2002 aus einem Drittstaat oder im Rahmen des FZA aus Nord- und Westeuropa zugewandert sind. Abendarbeit wird häufiger von Männern ausgeübt, die nach Juni 2002 in die Schweiz kamen. Deren Anteile variierten zwischen 12,3 % für Personen aus Drittstaaten und 9,4 % für Arbeitskräfte aus Osteuropa. Die in der Schweiz geborenen Männer verrichten mit 4,1 % respektive 8,3 unterdurchschnittlich oft Nacht- oder Abendarbeit.

**Abb. 1.6: Häufigkeit von Abend- und Nachtarbeit, 2019**

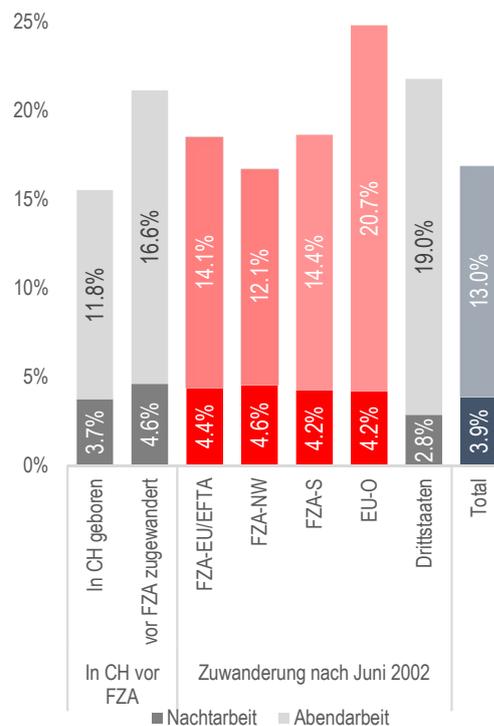
Erwerbstätige der ständigen Wohnbevölkerung

Quelle : BFS/SAKE

Männer



Frauen



Anmerkungen: Erwerbstätige, die normalerweise am Abend oder in der Nacht arbeiten. Personen die normalerweise am Abend und in der Nacht arbeiten, wurden nur bei der Nachtarbeit gezählt. Berechnungen SECO

<sup>23</sup> Als Abendarbeit gilt eine Arbeitszeit zwischen 19.00 bis 24.00 Uhr. Als Nachtarbeit zwischen 24.00 und 6.00 Uhr. Erwerbstätige die normalerweise am Abend und in der Nacht arbeiten werden bei Nachtarbeit gezählt. Personen die manchmal am Abend oder in der Nacht arbeiten sind nicht ausgewiesen.

Auch die in der Schweiz geborenen Frauen verrichten mit 3,7 % respektive 11,8 % etwas seltener Nacht- oder Abendarbeit als Frauen, die in die Schweiz zugewandert waren. Wie bei den Männern wird Nachtarbeit mit einem Anteil von 4,6 % am häufigsten von früher zugewanderten Frauen sowie FZA-Zuwandererinnen aus Nord- und Westeuropa verrichtet. Aber auch FZA-Zuwandererinnen aus Süd- und Osteuropa leisten mit Anteilen von 4,2 % leicht überdurchschnittlich oft Nachtarbeit. Im Vergleich zu Männern leisten Frauen mit 13 % häufiger Abendarbeit. Auch bei der Abendarbeit sind zugewanderte Frauen häufiger vertreten. Besonders häufig arbeiten Frauen aus Osteuropa (20,7 %), Frauen aus Drittstaaten (19 %), und vor dem FZA zugewanderte Frauen (16,6 %) abends.

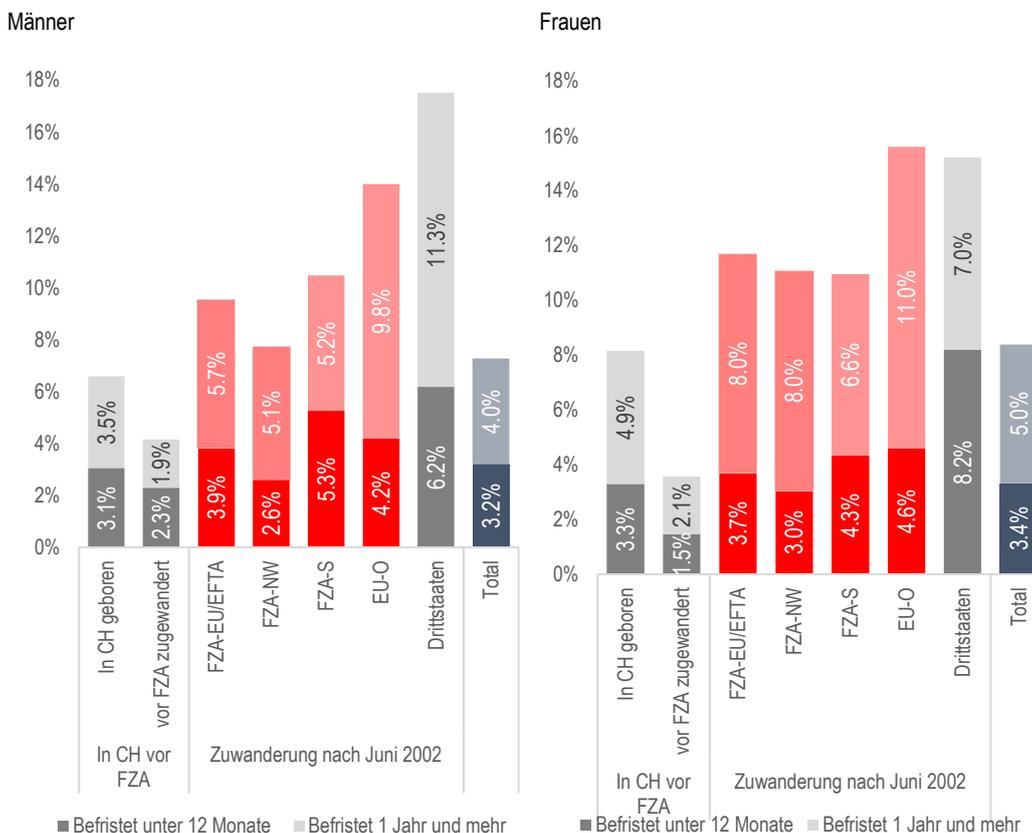
### **1.5 Zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse**

Männer und Frauen, die nach Juni 2002 in die Schweiz zugewandert sind, befinden sich 2019 häufiger in befristeten Anstellungsverhältnissen. Am häufigsten sind dabei mit Anteilen zwischen 14 % und 17, 5% Männer und Frauen aus Drittstaaten bzw. aus Osteuropa befristet angestellt. Ebenfalls überdurchschnittlich sind die übrigen FZA-Zuwanderer/innen in befristeten Angestelltenverhältnissen, wobei Männer aus Nord- und Westeuropäischen Ländern mit einem Anteil von 7,7 % nur leicht häufiger befristet angestellt sind als der Durchschnitt.

**Abb. 1.7: Befristete Anstellungen nach Vertragsdauer, 2019**

Arbeitnehmende der ständigen Wohnbevölkerung

Quelle : BFS/SAKE



Anmerkungen: Anteil am Total der Arbeitnehmenden ohne Lehrlinge. Berechnungen SECO

Männer und Frauen, die in der Schweiz geboren wurden, sind weniger häufig befristet angestellt als Personen aus EU/EFTA-Staaten und vor allem aus Drittstaaten die nach Juni 2002 zugewandert sind. Noch seltener befristet angestellt sind Personen, die vor Juni 2002 in die Schweiz zugewandert waren. Im Vergleich zu den in der Schweiz Geborenen dürfte dies auf das höhere Durchschnittsalter dieser Gruppe zurückzuführen sein. Bei in der Schweiz geborenen Personen befinden sich vor allem junge Leute, am Anfang ihrer Erwerbslaufbahn, häufiger in befristeten Arbeitsverhältnissen.

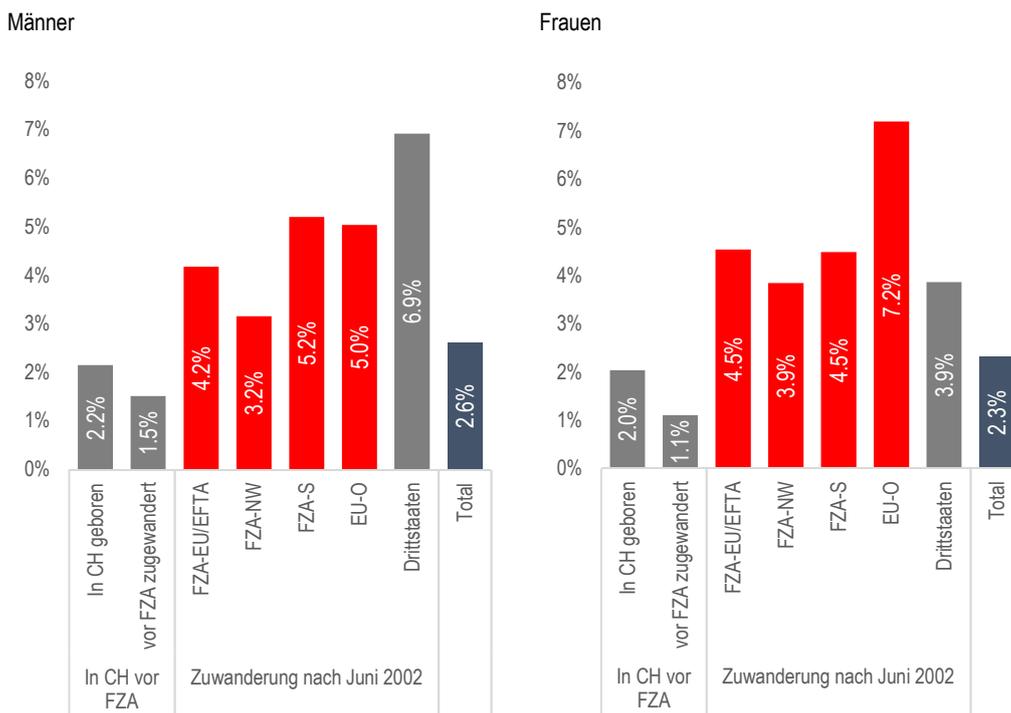
In Abbildung 1.8 ist dargestellt, welche befristeten Arbeitnehmenden als Grund für die Befristung, eine saisonale Beschäftigung bzw. eine zeitlich befristete Projektarbeit angeben. Dabei wird deutlich, dass diese flexiblen Arbeitsformen deutlich häufiger durch zugewanderte Arbeitskräfte im Rahmen des FZA ausgeübt werden. Am häufigsten sind sie bei zugewanderten Männern aus Drittstaaten bzw. bei FZA-Zuwandererinnen aus Osteuropa mit je rund 7 % verbreitet. Aber auch alle anderen

Subgruppen der FZA-Zuwanderer/innen sind auf Saison- und Projektarbeitsstellen überdurchschnittlich vertreten. Sowohl bei in der Schweiz geborenen und besonders bei Personen die früher zugewandert waren, sind diese beiden befristeten Arbeitsformen mit Anteilen zwischen 1,1 % und 2,2 % klar unterdurchschnittlich verbreitet.

**Abb. 1.8: Saisonarbeit und befristete Projekterwerbstätigkeit, 2019**

Arbeitnehmende der ständigen Wohnbevölkerung

Quelle : BFS/SAKE



Anmerkungen: Anteil am Total der Arbeitnehmenden ohne Lehrlinge. Berechnungen SECO

Mit der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung können nur Arbeitsverhältnisse der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz analysiert werden. In den obigen Darstellungen fehlen somit u.a. alle Erwerbstätigen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung haben und sich noch weniger lange als ein Jahr in der Schweiz aufhalten.<sup>24</sup> Definitionsgemäss üben all diese Personen auch eine befristete Tätigkeit aus. Aus Abbildung 1.9 geht hervor, dass 6,4 % der in der Schweiz wohnhaften, ausländischen Erwerbstätigen nur über eine befristete Aufenthaltsbewilligung verfügten. Mit 7,6 % lag der Anteil bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit 4,5 %. Diese Personen waren alle auch in

<sup>24</sup> Darüber hinaus sind ausländische Grenzgänger/innen in der SAKE nicht enthalten.

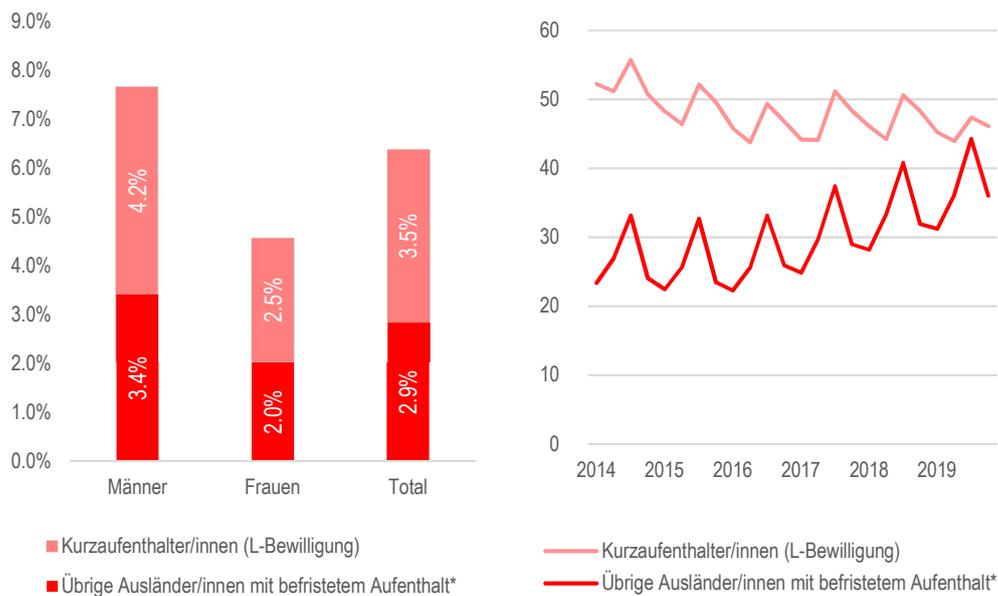
zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen tätig. Mehrheitlich handelt es sich bei diesen Kurzaufenthalten/innen um Personen, die eine Erwerbstätigkeit im Rahmen des FZA ausüben, sei es mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder im Rahmen eines meldepflichtigen Kurzaufenthalts bis zu 90 Tagen pro Jahr bei einem Schweizer Arbeitgeber.

Wie in Abbildung 1.9 rechts zu erkennen ist, weist die kurzfristige Beschäftigung jeweils im dritten Quartal eine saisonale Spitze auf. Diese ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene Branchen mit kurzfristig schwankender Nachfrage, wie bspw. das Baugewerbe, das Gastgewerbe oder die Landwirtschaft, jeweils in den Sommermonaten einen erhöhten Arbeitskräftebedarf haben. Diesen temporären Bedarf können diese und andere Branchen im Rahmen des FZA durch erwerbstätige Kurzaufenthalter/in aus dem Ausland decken.

**Abb. 1.9: Ausländische Erwerbstätige mit unterjähriger Aufenthaltsbewilligung, 2019**

Quelle : BFS/ETS

Anteil an den in der CH wohnhaften, ausländischen Erwerbstätigen, Anzahl Erwerbstätige in '000



\* Personen im Asylprozess, Personal der Schweizer Botschaften, Konsulate und Hochseeflotte, EU-/EFTA-Staatsangehörige, die während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber nachgehen.

Anmerkung: Für eine bessere Vergleichbarkeit mit den obigen Ergebnissen wurden Grenzgänger/innen in der Grundgesamtheit nicht einbezogen.

Bei Grenzgänger/innen lag der Anteil von Beschäftigten mit befristeter Anstellung im Jahr 2018 bei 6,0 %, wobei diese bei Männern mit 6,4 % etwas verbreiteter waren als bei Frauen mit 5,6 %. Eine zeitliche Befristung ist kein charakteristisches Merkmal für eine Grenzgängerbeschäftigung. Der

Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse lag nämlich sehr nahe am Durchschnittswert von 6,3 % für alle Beschäftigten gemäss LSE.

## 1.6 Weniger qualifizierte Tätigkeiten

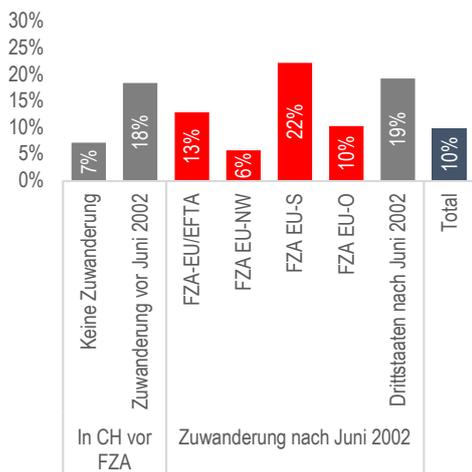
Das FZA hat in den letzten Jahren in erster Linie die Zuwanderung von hoch qualifizierten Fachkräften begünstigt und den Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft in Richtung von Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung unterstützt. Gleichzeitig wurde mit dem Inkrafttreten des FZA die Rekrutierung von Hilfsarbeitskräften auf den EU/EFTA-Raum eingegrenzt. Die vorher häufige Rekrutierung weniger qualifizierter Arbeitskräfte, bspw. aus dem Westbalkan oder der Türkei, war nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass im Rahmen des FZA auch Hilfsarbeitskräfte im EU/EFTA-Raum rekrutiert werden, auch wenn dieser Beschäftigung auf Grund des Strukturwandels über die Zeit eine abnehmende Bedeutung zukommt.

Als Grundlage zur Einteilung der Berufe wird die Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 verwendet, welche nach Qualifikationsniveaus gegliedert ist. Berufe der Berufshauptgruppen 8 (Maschinenbediener/innen, Montierer/innen, Fahrzeugführer/innen und Bediener/innen mobiler Anlagen) und 9 (Hilfsarbeitskräfte) werden im Folgenden zu den gering qualifizierten Tätigkeiten gezählt.

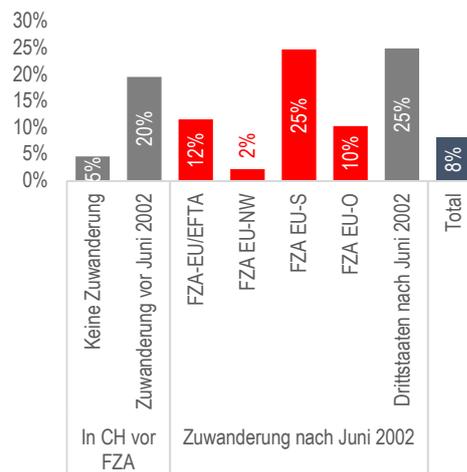
**Abb. 1.10: Anteil weniger qualifizierte Tätigkeiten am Total der Erwerbstätigen, 2019**

Quelle : BFS/SAKE

Männer



Frauen



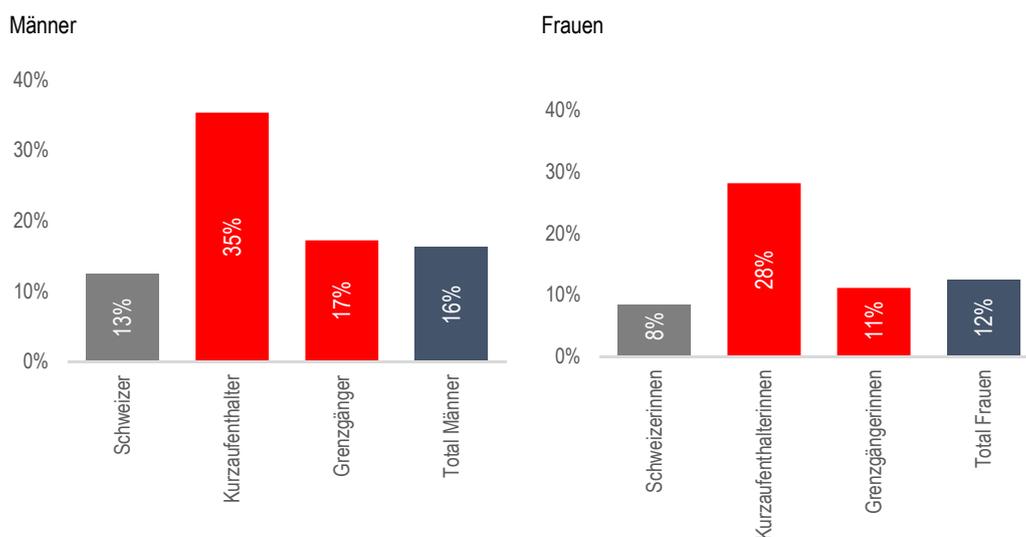
\* Berechnungen SECO. Weniger qualifizierte Tätigkeiten Hauptgruppen 8 und 9 der CH-ISCO-

Die so definierten weniger qualifizierten Tätigkeiten machten bei den Erwerbstätigen der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz im Jahr 2019 bei den Männern 10 % und bei den Frauen 8 % aus. Insgesamt wurden 9 % der Erwerbstätigen dieser Gruppe zugeordnet (vgl. Abbildung 1.10).

Sowohl bei Männern wie auch bei Frauen sind FZA-Zuwanderer/innen aus Südeuropa, Drittstaatsangehörige, die nach 2002 in die Schweiz kamen, sowie vor 2002 zugewanderte Personen bei den weniger qualifizierten Erwerbstätigen überdurchschnittlich vertreten. Bei den Frauen ist dies in geringem Ausmass auch bei den FZA-Zuwandererinnen aus Osteuropa der Fall. Bei den Männern und Frauen sind FZA-Zuwanderer/innen mit 13 % respektive 12 % etwas häufiger in weniger qualifizierten Berufen tätig als der Durchschnitt aller Männer (10 %) und Frauen (8 %). Deutlich seltener als der Durchschnitt und auch seltener als die in der Schweiz geborenen Personen sind FZA-Zugewanderte aus Nord- und Westeuropa (hauptsächlich Deutschland und Frankreich) in wenig qualifizierten Bereichen aktiv.

**Abb. 1.11: Anteil weniger qualifizierte Tätigkeiten, Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen, 2018**

Quelle : BFS/LSE



\* Berechnungen SECO. Weniger qualifizierte Tätigkeiten CH-ISCO-19Hauptgruppen 8 und 9.

Aktuelle Angaben zur Erwerbstätigkeit von Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen nach Berufsgruppe finden sich in der Lohnstrukturerhebung 2018 gemäss BFS (vgl. Abbildung 1.11). Mit Anteilen von 35 % (Männer) und 28 % (Frauen) waren Kurzaufenthalter/innen mehr als doppelt so häufig wie der Durchschnitt aller Beschäftigten in Berufen mit niedrigeren Qualifikationsanforde-

rungen tätig. Hingegen waren Grenzgänger/innen nur sehr leicht überdurchschnittlich (bei Männern), respektive sehr leicht unterdurchschnittlich oft (bei Frauen), in wenig qualifizierten Berufsarten tätig.

Da sich die Nachfrage im Bereich der weniger qualifizierten Tätigkeiten in der Schweiz auf Grund des Strukturwandels über die letzten Jahre rückläufig entwickelt hat, interessiert auch die Frage, wie die FZA-Zuwanderung in diesem Kontext zu beurteilen ist. In den folgenden Abbildungen ist dazu die Entwicklung der Erwerbstätigkeit der ständigen Wohnbevölkerung im Zeitraum 2010-2019 insgesamt und für niedrig qualifizierte Erwerbstätige nach Migrationshintergrund einander gegenübergestellt.<sup>25</sup>

In Abbildung 1.12 oben ist zu erkennen, dass das Wachstum der Erwerbstätigkeit bei den Männern im Zeitraum 2010-2019 wesentlich durch FZA-Zuwanderer geprägt war. Der demografiebedingte Rückgang bei der früher zugewanderten Bevölkerung (-159 000) wurde durch eine Zunahme von in der Schweiz geborenen Erwerbstätigen (+ 83 000) und von Zuwanderern/innen aus dem EU/EFTA Raum (+ 235 000) überkompensiert. Bei den Frauen trugen die in der Schweiz geborenen Frauen (+ 177 000) und die FZA-Zuwandererinnen (+ 179 000) in fast gleichem Ausmass zu einer Steigerung der Erwerbstätigkeit bei. Gemeinsam vermochten sie den demografiebedingten Rückgang der Erwerbstätigkeit von früher zugewanderten Frauen (-133 000) mehr als nur zu kompensieren.

Wie aus der Abbildung 1.12 in der unteren Hälfte zu erkennen ist, nahm die Erwerbstätigkeit von in der Schweiz geborenen wie auch von vor dem FZA zugewanderten Personen in Berufen mit niedrigen Qualifikationserfordernissen im Zeitraum 2010-2019 ab. Dies gilt auch für das Total dieser Berufsgruppen, die im Zuge des laufenden Strukturwandels tendenziell an Bedeutung verlieren. Zwischen 2010 und 2019 verringerte sich die Zahl der Erwerbstätigen in gering qualifizierten Berufen um 9 000 bei den Männern und um 19 000 bei den Frauen. Obwohl diese Tätigkeiten anteilmässig kleiner werden, gibt es offenbar nach wie vor auch einen gewissen Bedarf nach weniger qualifizierten Arbeitskräften, den die Unternehmen in den letzten Jahren vorwiegend durch Zuwanderer/innen aus dem EU/EFTA-Raum decken konnten. Der Bedarf ergibt sich insbesondere auch daraus, dass in der Schweiz geborene Personen solche Tätigkeiten verlassen und vermehrt Tätigkeiten mit höheren Qualifikationsanforderungen ausüben.

---

<sup>25</sup> Da entsprechende Statistiken für Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen fehlen, beschränkt sich die Darstellung hier auf die ständige Wohnbevölkerung gemäss SAKE.

Für die Rekrutierung auf Stellen mit geringeren Qualifikationsanforderungen am bedeutendsten waren in den letzten Jahren die Länder Südeuropas. Am zweitwichtigsten waren Zuwanderer/innen aus Drittstaaten. Hierbei dürfte es sich auf Grund der ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht um aktiv rekrutierte Arbeitskräfte handeln, sondern um Personen, die bspw. im Rahmen des Familiennachzugs oder über den Asylweg in die Schweiz gelangten und danach eine Erwerbstätigkeit in Berufen mit geringeren Qualifikationserfordernissen aufnahmen.

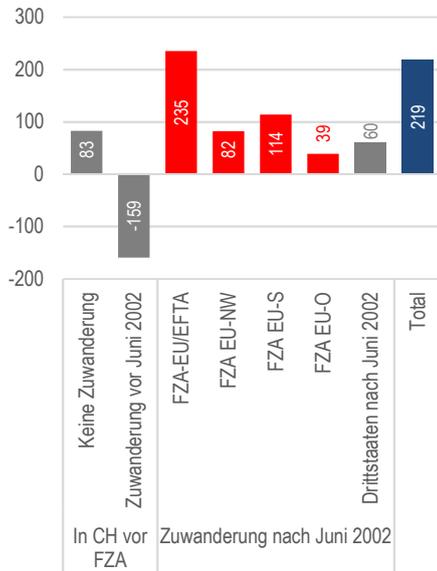
**Abb. 1.12: Entwicklung der Erwerbstätigkeit total und in gering qualifizierten Tätigkeiten, 2010-2019**

Ständige Wohnbevölkerung. Absolute Veränderung 2010-2019, in 1'000

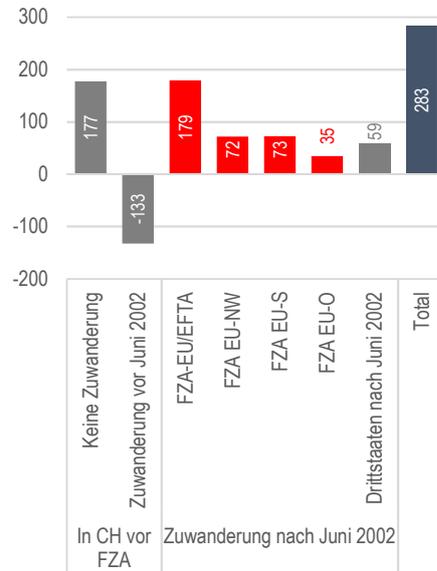
Quelle : BFS/SAKE

**Total Erwerbstätige**

**Männer**

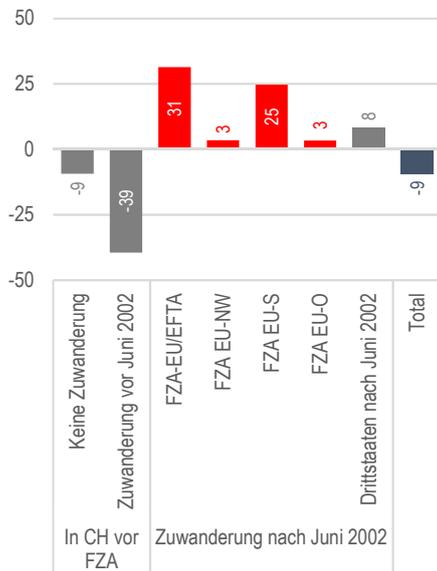


**Frauen**

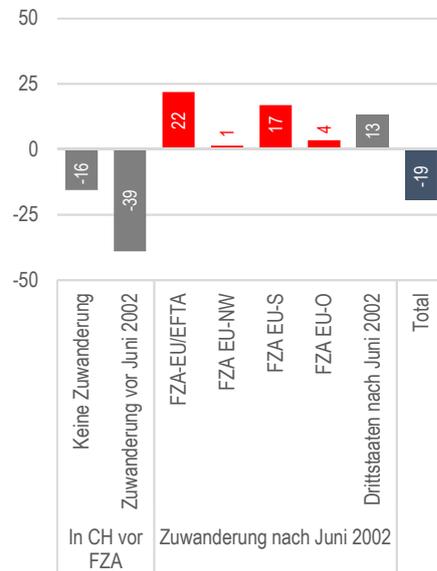


**Erwerbstätige in gering qualifizierten Tätigkeiten**

**Männer**



**Frauen**



\* Berechnungen SECO. Definition von weniger qualifizierten Tätigkeiten siehe Text. Berechnungen gestützt auf Jahresdatensätzen der SAKE.

## 1.7 Fazit

Aufgrund des steigenden Wohlstandsniveaus von Schweizer/innen steigt deren geleisteter Arbeitseinsatz tendenziell langsamer an (Wohlstandseffekt). Diese Entwicklung wird im Arbeitsmarkt durch die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum kompensiert. Entsprechend ist die Zuwanderung im Rahmen des FZA in die Schweiz stark auf den Arbeitsmarkt fokussiert und somit die Erwerbsbeteiligung der zugewanderten Personen hoch. Besonders bei den im Rahmen des FZA zugewanderten Frauen sowie bei Grenzgängerinnen fällt auf, dass der geleistete Arbeitseinsatz überdurchschnittlich hoch ist. Sie arbeiten im Vergleich zu den übrigen Frauen deutlich häufiger in Vollzeitstellen und die wöchentliche Arbeitszeit von FZA-Zuwanderinnen übersteigt jene von Schweizerinnen um 15 %. Die starke Arbeitsmarktorientierung der Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum stärkt das Produktionspotenzial der Schweizer Volkswirtschaft. Auch die Verschiebung nach Herkunftsregionen innerhalb der EU hat am Arbeitsmarktfokus der Zuwanderung über die letzten Jahre nichts geändert.

In verschiedener Hinsicht leisten die zugewanderten Arbeitskräfte auch einen positiven Beitrag zu einem flexiblen, den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechenden Arbeitseinsatz. Unter anderem leisten zugewanderte Arbeitskräfte häufiger Nacht- oder Abendarbeit als die in der Schweiz geborene Erwerbsbevölkerung. Insbesondere verrichten knapp 25 % der FZA-Zuwanderinnen aus Osteuropa Nacht- oder Abendarbeit. Leicht seltener als die ansässige Bevölkerung leisten zugewanderte Arbeitskräfte dagegen Wochenendarbeit. Viel häufiger sind kürzlich zugewanderte Personen wiederum in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen tätig. Sei es als Kurzaufenthalter/innen, oder als Aufenthaltler/innen mit B oder C-Bewilligung sind FZA-Zuwanderer/innen deutlich häufiger als in der Schweiz Geborene, aber auch viel häufiger als die vor dem FZA zugewanderte Bevölkerung, in Saisonstellen oder in sonstigen, zeitlich befristeten Projekten tätig. Damit verleihen sie den Unternehmen mit variabler und saisonal schwankender Nachfrage eine höhere Anpassungsfähigkeit.

Neben der wichtigen und quantitativ grössten Rolle, welche die FZA-Zuwanderer/innen im Bereich von hochqualifizierten und spezialisierten Arbeitskräften für die Schweizer Wirtschaft spielen (vgl. dazu frühere Berichte des Observatoriums), hat das FZA auch für die Rekrutierung von Personen mit geringen Qualifikationsanforderungen seine Bedeutung. Während die ansässige Bevölkerung Berufe mit geringen Anforderungen tendenziell verlässt und sich höher qualifiziert, vermochten die Unternehmen den daraus entstehenden Ersatzbedarf auf Grund der ausländerrechtlichen Bestimmungen fast nur im EU/EFTA-Raum zu decken. Ein kleinerer Teil des Bedarfs konnte durch Drittstaatsangehörige, die nach dem FZA bspw. über den Familiennachzug oder über den Asylweg in die Schweiz gelangt waren, abgedeckt werden.

Insgesamt verleiht die Zuwanderung im Rahmen des FZA dem Schweizer Arbeitsmarkt einerseits zusätzliche Flexibilität, da Zuwanderer/innen bspw. häufiger in temporären oder befristeten Arbeitsverhältnissen angestellt sind. Andererseits stellt die Zuwanderung im Rahmen des FZA eine gute Ergänzung des Schweizer Arbeitskräftepotenzials dar und zwar sowohl im Bereich von hoch qualifizierten Fachkräften wo die Nachfrage stark gestiegen ist, als auch bei weniger anspruchsvollen Funktionen, wo die FZA-Zuwanderung Abgänge der ansässigen Bevölkerung kompensiert.

## **2 Wirtschaftliche Integration von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug**

### **2.1 Einleitung**

Ausländer/innen ziehen aus unterschiedlichen Gründen in die Schweiz. Neben den Einreisen zum Erwerbszweck, welche den Hauptteil aller Zuzüge aus dem Ausland ausmachen, bildet der Familiennachzug den zweithäufigsten Einreisegrund.

Anders als bei den Einreisen zum Erwerbszweck, ist für Personen aus dem Familiennachzug die Integration in den Arbeitsmarkt nicht von Anfang an gegeben. Aus gesellschaftspolitischer Sicht interessiert, wie gut den zugezogenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug die Erwerbsintegration gelingt und inwiefern sie wirtschaftlich unabhängig sind, d.h. ohne Unterstützung von Sozialleistungen leben. In einem zweiten Punkt interessiert auch, wie viele Personen aus dem Familiennachzug die Schweiz wieder verlassen und in welchem Zusammenhang dies mit einer erfolgreichen wirtschaftlichen Integration steht.

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf Ergebnisse einer Studie zurückgegriffen, welche im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) erarbeitet wurde. Dabei stehen die Zulassung von Familienangehörigen im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) mit der EU/EFTA und des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Fokus. Im vorliegenden Kapitel liegt der Schwerpunkt bei Personen, aus Ländern der EU/EFTA, mit denen das FZA besteht.

### **2.2 Rechtlicher Kontext für den Familiennachzug im Rahmen der Personenfreizügigkeit**

Das FZA sieht vor, dass eingewanderte Personen aus der EU/EFTA unter Erfüllung spezifischer Bedingungen ihre Familienmitglieder nachziehen können. Das Aufenthaltsrecht setzt eine tatsächlich gelebte familiäre Beziehung voraus. Hauptbewilligungsinhabende aus Ländern der EU/EFTA, die ihre Familienangehörige nachziehen möchten, müssen nachweisen, dass sie über eine angemessene Wohnung verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht. Selbständigerwerbende und Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, dürfen Familienangehörige nur nachziehen, wenn sie nachweisen können, dass sie über die nötigen finanziellen Mittel für deren Unterhalt verfügen.

Der Anspruch auf Familiennachzug der Familienangehörigen von Schweizern/innen wird grundsätzlich gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 AIG geprüft. Wenn die Familienangehörigen eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Staates besitzen, findet Artikel 42 Absatz 2 AIG Anwendung. In diesem Fall gilt die Bedingung des Zusammenwohnens nicht. Ebenso müssen sie vor dem Familiennachzug nicht vorweisen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen. Jedoch darf keine konkrete Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit bestehen (Art. 42 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AIG). Eingetragene Partnerschaften werden bezüglich der Bedingungen für den Familiennachzug gleich behandelt wie Ehen.

Nebst der nationalen ausländerrechtlichen Gesetzgebung des AIG und dem FZA mit der EU/EFTA ist bei der Familienzusammenführung auch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Achtung des Familien- und Privatlebens zu beachten. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Familiennachzug aus Artikel 8 EMRK zum Schutz des Familienlebens, wenn die betreffende Person eine intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat.

### **2.3 Datenauswahl und Studiendesign**

Für die Untersuchung wurden fünf Datenquellen miteinander verknüpft. Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) bildet dabei die Grundlage für die Identifikation des Einreisezeitpunkts und des Zuwanderungsgrunds. Die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) wurde verwendet, um die Beziehung zum Hauptbewilligungsinhabenden bei Familiennachzug zu identifizieren. Anhand der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) wird eruiert, welche Personen Leistungen der Sozialhilfe erhalten haben und welche nicht. Das Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK) ermittelt, welche Personen ein Erwerbseinkommen und Leistungen der Arbeitslosenversicherungen erhalten haben. Aus der Stichprobe der Strukturhebung (SE) werden zudem Angaben zum höchsten Bildungsabschluss verwendet.

Die Verknüpfungen zeigen einerseits Auswertungen in einer Querschnittsbetrachtung von Personen aus dem Familiennachzug, die per Ende 2017 in der Schweiz gelebt haben. Andererseits nimmt die Studie eine Längsschnittbetrachtung vor, indem sie für Personen, die im Jahr 2009 neu in die Schweiz eingereist sind, die Integrationsverläufe aufzeigt. Anhand der Querschnittbetrachtung werden die Merkmale der Familienangehörigen und der Hauptbewilligungsinhabenden beschrieben und gleichzeitig gezeigt, welche Faktoren eine wirtschaftliche Integration begünstigen. Mit der Längsschnittbetrachtung liegt der Fokus auf den Integrationsverläufen. Dabei wird aufgezeigt wie rasch nach der Einreise die wirtschaftliche Unabhängigkeit gelingt und inwiefern sich diese Verläufe je

nach Merkmalen der Zuzüger/innen unterscheiden. Zudem wird analysiert, welchem Anteil der zugezogenen Personen die wirtschaftliche Unabhängigkeit über mehrere Jahre nicht gelang. Inwiefern eine wirtschaftliche Integration gelingt oder nicht, wird an der Höhe der Jahreserwerbseinkommen sowie am Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe oder Taggelder der Arbeitslosenversicherung gemessen.

#### **2.4 Merkmale der zugezogenen Familienangehörigen im Querschnitt**

Im Jahr 2017 lebten rund 840 000 Ausländer/innen in der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz (ohne Asyl- und Flüchtlingsbereich), die 2008 oder später in die Schweiz gezogen sind. 39 % davon, 327 911 Personen, sind im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist. Nur ein Drittel der Zuzüge aus den EU/EFTA-Staaten sind im Rahmen des Familiennachzugs erfolgt (185 184 Personen). Im Vergleich dazu wandern Personen aus Drittstaaten zu gut drei Vierteln (75 %, 142 763 Personen) im Familiennachzug ein, da diese nur beschränkt zu Erwerbszwecken zuziehen dürfen. Während bei Personen aus der EU/EFTA der Erwerb der wichtigste Zuzugsgrund ist, ist dies bei Personen aus Drittstaaten der Familiennachzug. In absoluten Zahlen sind jedoch im Familiennachzug mehr Personen aus der EU/EFTA eingereist (185 184 Personen, 56 %) als aus Drittstaaten (142 763 Personen, 44 %).

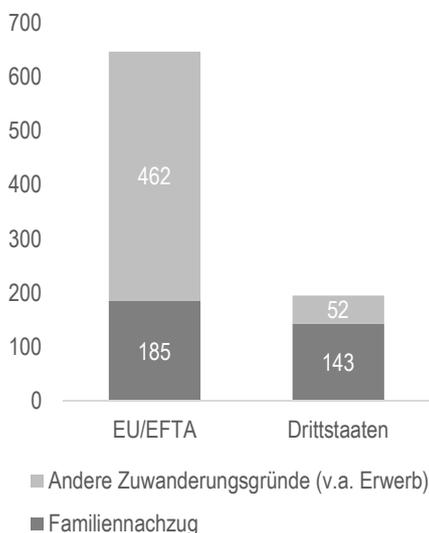
43 % der zugezogenen Familienangehörigen aus der EU/EFTA und den Drittstaaten sind als Partner/in zu einem Ausländer oder einer Ausländerin zugezogen und 20 % als Partner/in zu einem Schweizer oder einer Schweizerin. Die übrigen 37 % der Familienangehörigen zogen als Kinder zu und dies in aller Regel zu Ausländer/innen.

Von den EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind, waren 52 % Kinder und 41 % Partner/innen von Ausländer/innen. Bei 7 % handelte es sich um ausländische Partner/innen von Schweizer/innen. Bei Drittstaatsangehörigen bildeten Partner/innen von Ausländer/innen mit 45 % die grösste Gruppe, gefolgt von ausländischen Partner/innen die zu Schweizer/innen einwanderten mit 37 %. Kinder von Ausländer/innen machten 15 % und Kinder von Schweizer/innen 2 % des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen aus.

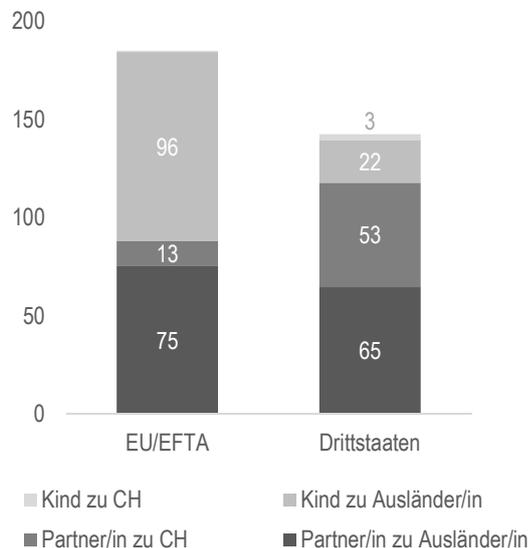
**Abb. 2.1 Seit 2008 Zugewanderte Personen nach Nationalität im Bestand der ständigen Wohnbevölkerung 2017**

Quellen : SEM/ZEMIS, Berechnungen BASS (2020)

Familiennachzug und übrige (in 1'000)



Typ des Familiennachzugs (in 1'000)



Anmerkungen: Ständige Wohnbevölkerung ohne Asyl und Flüchtlingsbereich

Familienangehörige aus den Ländern der EU/EFTA ziehen zu 90 % zu Hauptbewilligungsinhabern/innen aus derselben Ländergruppe oder zu Schweizer/innen (8 %), und äusserst selten zu Hauptbewilligungsinhabenden aus Drittstaaten (2 %). Bei den Haushaltstypen der zugezogenen Familienangehörigen überwiegen Paarhaushalte mit Kind(ern). 55 % der erwachsenen Personen aus dem Familiennachzug leben mit Kindern zusammen. Die zweitgrösste Gruppe bilden mit 26 % Paarhaushalte.

Minderjährige Kinder machen 30 % der Personen aus dem Familiennachzug aus. Von den erwachsenen zugezogenen Familienangehörigen sind 70 % Frauen. Damit ist der Frauenanteil beim Familiennachzug deutlich höher als bei den anderen Zuzugsgründen (insb. Erwerb, Aus- und Weiterbildung). Der Anteil von Männern aus EU/EFTA-Ländern mit Zuzugsgrund Familiennachzug ist mit einem Fünftel (20 %) relativ klein. Unter den erwachsenen Personen des Familiennachzugs machen 26- bis 35-Jährige den grössten Anteil aus, gefolgt von der Gruppe der 36- bis 45-Jährigen.

Knapp ein Drittel der erwachsenen Personen aus dem Familiennachzug (31 %) hat gemäss Selbstangaben keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss. Dieser Anteil unterscheidet sich kaum zwischen Männern und Frauen oder zwischen EU/EFTA und Drittstaaten. Unter den Personen mit anderen Zuzugsgründen ist der Anteil ohne nachobligatorische Ausbildung mit 20 % geringer.

## **2.5 Integrationsverläufe von Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung**

Die Integrationsverläufe der zugezogenen Familienangehörigen im Rahmen des Familiennachzugs wurden anhand einer Kohortenanalyse vorgenommen. Anhand der Datenlage konnte die Einreisekohorte des Jahres 2009 in den folgenden acht Jahren 2010 bis 2017 analysiert werden. Bei gewissen Auswertungen war eine Analyse auf der Ebene der Haushalte von Interesse. Weil die Informationen zu den Haushalten erst ab dem Jahr 2012 vollständig verfügbar waren, beziehen sich die Auswertungen zur Haushaltsebene auf die Einreisekohorte 2012.

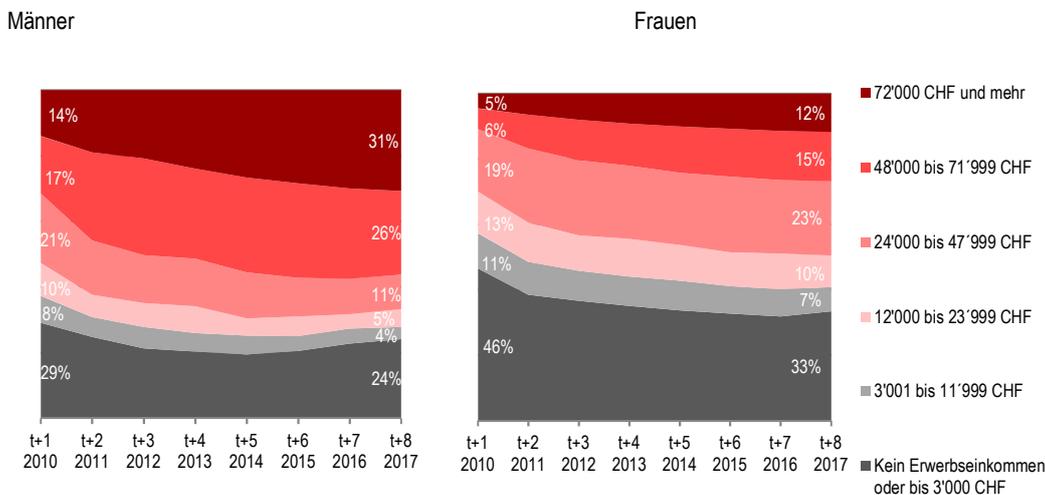
Von allen Familienangehörigen des Familiennachzugs, die im Jahr 2009 in die Schweiz eingereist sind, sind bis Ende 2017 32 % wieder ausgereist. Unter den Personen mit anderen Zuwanderungsgründen ist der Anteil der Ausgereisten mit 47 % deutlich höher. Überdurchschnittlich ist die Verbleibrate der Familienangehörigen aus europäischen Drittstaaten (u.a. Westbalkan, Türkei) sowie den südlichen EU-Ländern, was daran liegt, dass diese Personen häufig zu Schweizer/innen zuziehen oder zu Hauptbewilligungsinhabenden, die schon seit längerem in der Schweiz leben. Eine unterdurchschnittliche Verbleibrate hingegen haben Familienangehörige aus den Nachbarländern der Schweiz und der übrigen EU/EFTA.

### **Erwerbsintegration**

Der Einstieg ins Erwerbsleben findet oft relativ rasch nach dem Zuzug statt. 71 Prozent der aus einem EU/EFTA-Staat im Familiennachzug zugezogenen Männer und 54 Prozent der Frauen erwirtschaften bereits im ersten Jahr nach dem Zuzug ein Jahreserwerbseinkommen von mindestens 3 000 CHF (vgl. Abbildung 2.2). Im Beobachtungsfenster der ersten 8 Jahre steigt der Anteil der zugezogenen Familienangehörigen mit einem Jahreserwerbseinkommen von über 3 000 CHF an auf 76 % bei den Männern und 67 % bei den Frauen. Auch die Einkommenssituation der zugezogenen Familienangehörigen verbessert sich innerhalb der ersten Jahre nach dem Zuzug kontinuierlich. Während im ersten Jahr nach dem Zuzug 52 % der zugezogenen Männer ein Jahreserwerbseinkommen von mindestens 24 000 CHF erzielen, sind es im achten Jahr nach dem Zuzug 68 %. Unter den zugezogenen Frauen steigt der entsprechende Anteil von 30 % auf 50 % an.

**Abb. 2.2 Erwerbstätigkeit von 2009 im Familiennachzug eingereisten Personen nach Jahreserwerbseinkommen**

Quellen : SEM/ZEMIS, ZAS/IK-AHV, Berechnungen BASS (2020)



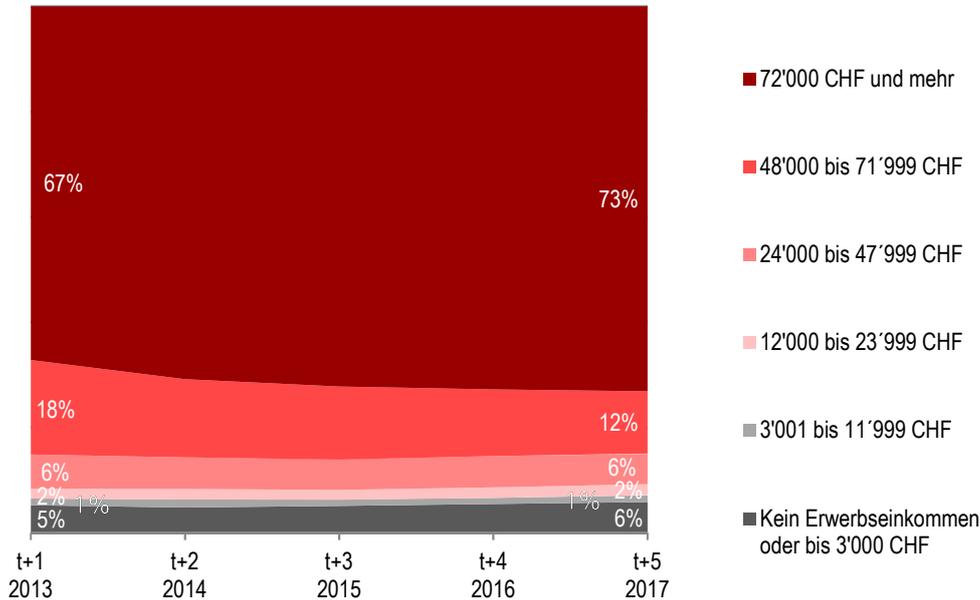
Anmerkungen: Einreisen 2009 mit Aufenthalt und Ausweis B, C oder L per Ende Jahr im Erwerbsalter. Daueranwesende Personen 2009-2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter.

Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug leben – bedingt durch ihren Zuzugsgrund – praktisch nie allein, sondern zusammen mit dem Partner oder der Partnerin und in vielen Fällen zusammen mit Kindern. Rund die Hälfte der zugezogenen Partner/innen leben bereits im Jahr des Zuzugs mit Kindern zusammen im Haushalt. Bezüglich ihrer wirtschaftlichen Situation ist daher nicht nur das eigene Einkommen massgebend, sondern auch das Haushaltseinkommen. Mit 67 % im ersten Jahr und 73 % im fünften Jahr nach dem Zuzug lebt die Mehrheit der zugezogenen Familienangehörigen aus einem EU/EFTA-Staat in einem Haushalt mit einem soliden Jahreshaushaltseinkommen von mindestens 72 000 CHF. Zwischen 6 und 7 Prozent der 2012 zugezogenen Familienangehörigen aus EU/EFTA-Staaten lebten pro Jahr in Haushalten, die kein Erwerbseinkommen oder eines von weniger als 3 000 CHF erzielten (siehe Abbildung 2.3). Dabei handelte es sich nicht in jedem Jahr um die gleichen Personen, denn meist stellen diese Zeitspannen ohne Erwerbseinkommen vorübergehende Situationen dar.<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Für lediglich 2.5% aller Familienangehörigen (EU/EFTA- und Drittstaatsangehörige) traf diese Situation in allen Jahren des Beobachtungsfensters zu. Vgl. BASS (2020).

**Abb. 2.3 Im Jahr 2012 im Familiennachzug eingereiste Personen aus EU/EFTA-Staaten, nach Haushalts-Erwerbseinkommen in den ersten Jahren nach dem Zuzug**

Quellen : SEM/ZEMIS, ZAS/IK-AHV, Berechnungen BASS (2020)



Anmerkungen: Daueranwesende Personen 2012-2017, inklusive Kinder. Jahres-Erwerbseinkommen aller Haushaltsmitglieder

Personen in Paarhaushalten ohne Kinder haben häufiger vorübergehend kein Haushaltserwerbseinkommen als solche in Paarhaushalten mit Kindern (18 % vs. 10 % mit mindestens einem Jahr ohne Erwerbseinkommen).<sup>27</sup> Ausserdem haben Haushalte mit Partner/innen, die zu Schweizer/innen ziehen, häufiger in einzelnen Jahren kein Erwerbseinkommen als solche mit Partner/innen, die zu Ausländer/innen ziehen (15 % vs. 12 % mit mindestens einem Jahr ohne Erwerbseinkommen).

Personen aus dem Familiennachzug, die während des gesamten achtjährigen Beobachtungsfensters nie ein Erwerbseinkommen erzielten, reisen häufiger wieder aus als solche, die in der Schweiz erwerbstätig waren. Von der gesamten Einreisekohorte 2009 des Familiennachzugs hatten 33 % nie ein Erwerbseinkommen von mindestens 3 000 CHF, unter den ausgereisten Personen waren es 64 % und unter den Daueranwesenden 19 %. Die Zahlen unterscheiden sich kaum zwischen Familienangehörigen aus EU/EFTA-Ländern und solchen aus Drittstaaten. Von den Personen aus der

<sup>27</sup> Diese Ergebnisse beziehen sich – wenn nichts Anderes spezifiziert ist - auf den Familiennachzug generell (nicht nur von EU/EFTA-Staatsangehörigen).

EU/EFTA, die im Familiennachzug eingewandert sind, hatten 33 % nie ein Erwerbseinkommen von mindestens 3 000 CHF erzielt. Unter den ausgereisten Personen des Familiennachzugs aus der EU/EFTA hatten 63 % nie ein Erwerbseinkommen, während unter den daueranwesenden Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug aus der EU und EFTA lediglich 18 % nie ein Erwerbseinkommen erzielten. Umgekehrt sind Personen aus dem Familiennachzug, welche in sämtlichen Jahren der Anwesenheit in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielten, unter den ausgereisten Personen untervertreten (29 % für EU/EFTA). Diese Kennzahlen lassen einerseits den Schluss zu, dass Familienangehörige aus dem Familiennachzug länger in der Schweiz bleiben, wenn ihnen hier die Erwerbsintegration gelingt. Andererseits ist zu vermuten, dass Familienangehörige, welche nur einen kurzen Aufenthalt in der Schweiz planen, sich seltener um eine Erwerbsintegration bemühen. Beide Effekte führen in der Realität insgesamt dazu, dass Personen aus dem Familiennachzug, die in der Schweiz nicht erwerbstätig waren, unter den ausgereisten Personen übervertreten sind.

### **Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung**

Um als EU/EFTA-Staatsangehörige/r Anspruch auf Taggelder der ALV zu haben, muss in den zwei Jahren vor einem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung entweder in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat eine Beitragszeit in Form einer Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten vorausgehen<sup>28</sup>.

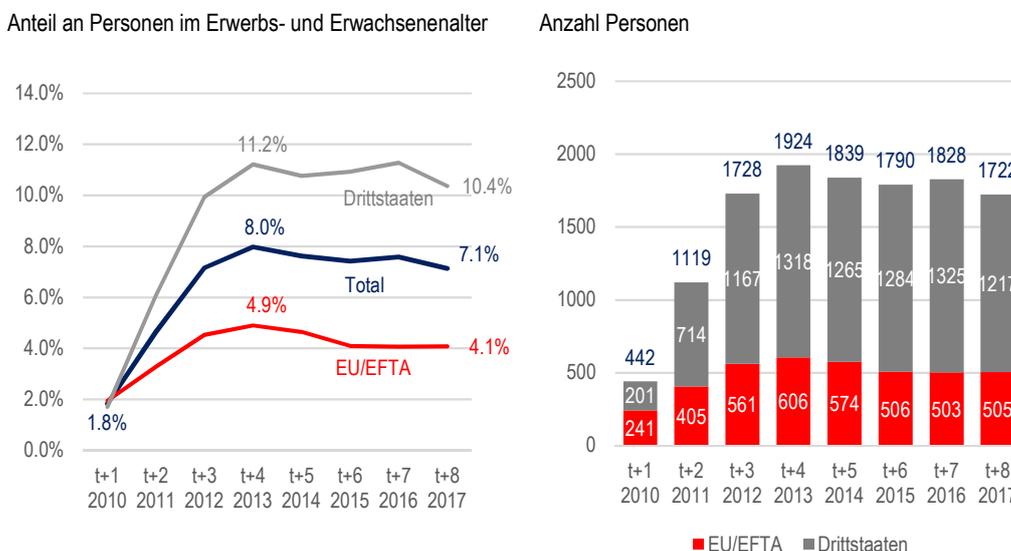
Während ein Bezug von Arbeitslosenentschädigung unmittelbar nach erfolgter Zuwanderung bei allen im Familiennachzug zugewanderten Personen des Jahres 2009 relativ selten war, erhielten im vierten Jahr nach dem Zuzug 8 % der zugezogenen Familienangehörigen in mindestens einem Monat Taggelder der Arbeitslosenversicherung. In den Folgejahren sank dieser Anteil leicht auf 7.1 % im achten Jahr nach dem Zuzug. Personen des Familiennachzugs aus Drittstaaten bezogen dabei häufiger Taggelder der Arbeitslosenversicherung als Personen aus EU/EFTA-Staaten (10,4 % versus 4,1 % im achten Jahr nach dem Zuzug). Die Quote des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung erreichte bei EU/EFTA-Staatsangehörigen aus dem Familiennachzug im vierten Jahr nach der Zuwanderung maximal 4,9 Prozent und sank danach auf 4,1 Prozent (siehe Abbildung 2.4).

---

<sup>28</sup> Bei Personen aus Drittstaaten muss die Erwerbstätigkeit grundsätzlich in der Schweiz erfolgt sein.

**Abb. 2.4 Anteil und Anzahl Personen mit ALV-Taggeldbezug, nach Jahr und Herkunftsregion**

Quellen : SEM/ZEMIS, ZAS/IK-AHV, Berechnungen BASS (2020)



Anmerkungen: Anteil an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des Familiennachzugs im Erwerbs- und Erwachsenenalter.

Personen, die nicht im Familiennachzug – d.h. mehrheitlich zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – in die Schweiz einreisen, beziehen sowohl anteilmässig als auch in absoluten Zahlen häufiger ALV-Taggelder als Personen aus dem Familiennachzug. Dies liegt insbesondere daran, dass sie häufiger erwerbstätig sind als Personen aus dem Familiennachzug und dementsprechend Anrecht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Folglich bezogen auch zugezogene Frauen aus dem Familiennachzug seltener ALV-Taggelder als Männer derselben Gruppe, da sie seltener erwerbstätig waren als die zugezogenen Männer. Im Vergleich zu Personen, die zum Erwerbszweck in die Schweiz zugezogen sind, ist dafür die Bezugsdauer von ALV-Taggeldern bei den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug im Durchschnitt höher.

Von Interesse ist auch, wie die Rückreisen oder Weiterreisen von Personen aus dem Familiennachzug im Zusammenhang mit dem Bezug von ALV-Taggeldern stehen. Der Anteil Personen aus dem Familiennachzug mit ALV-Taggeldbezug ist unter den verbliebenen Personen leicht erhöht. Von allen Zuzüger/innen des Familiennachzugs aus EU- und EFTA-Ländern haben 20 % in mindestens einem Monat ALV-Taggelder erhalten. Unter den Daueranwesenden waren es 25 %. Dasselbe Muster zeichnet sich für Personen aus Drittstaaten ab. Anzumerken ist hierzu, dass Personen mit ALV-Taggeldbezug grundsätzlich ins Erwerbsleben integriert waren, denn sonst hätten sie keinen Anspruch auf Taggelder gehabt. Der Grund für den höheren Anteil bei den Daueranwesenden dürfte demnach zum Teil auch in der grundsätzlich gelungenen Erwerbsintegration liegen. Hingegen sind

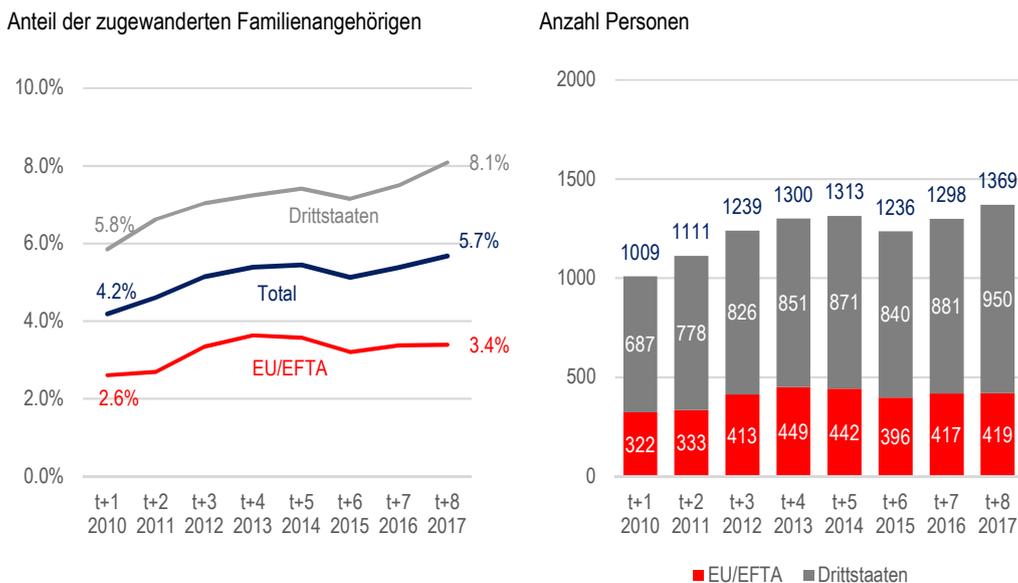
unter den ausgereisten Personen viele, denen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gar nie gelungen ist (vgl. oben).

### Bezug von Sozialhilfe

Der (Nicht-)Bezug von Sozialhilfe ist ein weiterer Indikator bezüglich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Die Zahlen zum Sozialhilfebezug zeigen auf, welchem Anteil der Bevölkerung es weder mit einem eigenen Einkommen noch mit Einnahmen von anderen Familienmitgliedern gelingt, für den Lebensunterhalt aufzukommen. Aus gesellschaftspolitischer Sicht interessiert, wie die Integrationsverläufe derjenigen Personen verlaufen, die über längere Zeit in der Schweiz verbleiben, welcher Anteil von Ihnen auf Sozialhilfe angewiesen ist und ob es sich hierbei um langandauernde oder vorübergehende Situationen handelt.

**Abb. 2.5 Anteil und Anzahl Sozialhilfebeziehende, nach Jahr und Herkunftsregion**

Quellen : SEM/ZEMIS, ZAS/IK-AHV, Berechnungen BASS (2020)



Anmerkungen: Anteil an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des Familiennachzugs.

Von den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug, die im gesamten Beobachtungsfenster in der Schweiz verblieben sind, haben im ersten Jahr nach der Einreise 4,2 % Sozialhilfe bezogen. Von den EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kamen, bezogen im ersten Jahr nach der Zuwanderung 2,6 % Sozialhilfe, wobei dieser Anteil im 8. Jahr nach der Einreise bei 3,4 % zu liegen kam. Der Sozialhilfebezug bei Drittstaatsangehörigen, die im

Familiennachzug einwanderten lag im ersten Jahr bei 5,8 % und im achten Jahr nach der Zuwanderung bei 8,1 % (siehe Abbildung 2.5).

Familienangehörige, die zu Schweizer/innen einreisen, beziehen häufiger Sozialhilfe als solche, die zu (Ehe-)Partner/innen mit ausländischer Nationalität zuziehen, was mit den rechtlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug zusammenhängen dürfte<sup>29</sup>. Im achten Jahr nach dem Zuzug beziehen 6,6 % der zugezogenen Partner/innen von Schweizer/innen Sozialhilfe, während der Wert für Partner/innen von Ausländer/innen bei 4,9 % liegt.

Zu bedenken ist, dass bei einem Familiennachzug immer die Anzahl der Haushaltsmitglieder erhöht wird. Wenn in einem Haushalt Personen hinzukommen, für deren Lebensunterhalt das Haushaltserwerbseinkommen ausreichen muss, wie beispielsweise auch bei einer Familiengründung mit der Geburt eines Kindes, steigt grundsätzlich das Sozialhilferisiko. Die Haushaltszusammensetzung spielt eine Rolle. Zugezogene Partner/innen, die bereits zum Zeitpunkt des Zuzugs mit Kindern zusammenwohnen, haben in den ersten fünf Jahren nach dem Zuzug ein vergleichsweise hohes Sozialhilferisiko. Ihr Anteil nimmt im Zeitverlauf ab – von 7,2 % im ersten Jahr nach der Einreise auf 6,3 % im fünften Jahr nach der Einreise.<sup>30</sup> Der Anteil sozialhilfebeziehender Partner/innen in Haushalten ohne Kinder liegt dagegen auf tieferem Niveau und nimmt im Zeitverlauf ebenfalls ab – von 4,5 % im ersten Jahr nach der Einreise auf 3,1 % im fünften Jahr nach der Einreise. Der Anteil sozialhilfebeziehender Partner/innen aus Haushalten, bei denen in den ersten fünf Jahren nach der Einreise Kinder hinzugekommen sind, liegt ebenfalls auf tiefem Niveau, ähnlich wie in Haushalten ohne Kinder. Allerdings nimmt der Anteil der Sozialhilfebeziehenden bei diesem Haushaltstyp im Zeitvergleich nicht ab. Daraus lässt sich feststellen, dass es den zugezogenen Partner/innen leichter fällt, wirtschaftlich unabhängig zu sein, wenn sie nicht bereits von Beginn weg mit Kindern zusammenwohnen und dementsprechend keine familiären Betreuungsaufgaben wahrnehmen müssen.

Ein allfälliger Sozialhilfebezug ausländischer Familienangehöriger ist meistens von relativ kurzer Dauer. Von den 13 % der Daueranwesenden, die überhaupt einmal Sozialhilfe erhalten haben, trifft dies für rund die Hälfte (7 %) in maximal zwei Kalenderjahren zu. 3,2 % der Familienangehörigen

---

<sup>29</sup> Zwar kann auch für Schweizer/innen, die ihre ausländischen Familienangehörigen nachziehen möchten, der Rechtsanspruch auf Familiennachzug erlöschen, wenn die konkrete Gefahr eines dauerhaften Sozialhilfebezugs besteht (Art. 51 Abs. 1 AIG). Aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung liegt jedoch die Schwelle für die Verweigerung des Familiennachzugs zu Schweizer/innen höher als beim Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen

<sup>30</sup> Die folgenden Ergebnisse beziehen sich – wenn nicht anders spezifiziert – auf alle Zuwanderer im Rahmen des Familiennachzugs (EU/EFTA und Drittstaaten).

beziehen über mehr als vier Jahre Sozialhilfe, was 770 Personen von der Einreisekohorte 2009 entspricht. Die Verteilung nach Dauer des Sozialhilfebezugs unterscheidet sich dabei nur geringfügig zwischen Familienangehörigen aus EU/EFTA- bzw. Drittstaaten.

Von den zugezogenen Familienangehörigen der Einreisekohorte 2009 aus Ländern der EU oder der EFTA sind im achten Jahr nach dem Zuzug 33 % wieder zurückgereist bzw. ausgereist. Gerade Familien aus Ländern der EU oder EFTA ziehen oft nur für eine vorübergehende Phase der Erwerbstätigkeit in die Schweiz und reisen danach wieder aus. Die Daten zeigen, dass insgesamt bei den verbliebenen Personen ein Sozialhilfebezug häufiger ist als bei den wieder ausgereisten Personen (9 % vs. 5 % für EU/EFTA-Angehörige). Dies liegt aber vor allem daran, dass die verbliebenen Personen über eine längere Zeitdauer beobachtet werden können als die Personen, die nach einem vergleichsweise kurzen Aufenthalt wieder ausreisen. Je länger ein Aufenthalt ist, umso eher können Ereignisse eintreten, die zu einem Sozialhilfebezug führen können.

Um den Zusammenhang zwischen einem Sozialhilfebezug und der Wahrscheinlichkeit einer Ausreise adäquat zu analysieren, wurde deshalb verglichen, ob Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug, die nach einer gewissen minimalen Aufenthaltsdauer in der Schweiz Sozialhilfe erhalten, im Vergleich zu solchen mit einer gleich langen Aufenthaltsdauer ohne Sozialhilfe seltener wieder ausreisen. Dies ist nicht der Fall. Von den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug mit Sozialhilfebezug im vierten Jahr nach dem Zuzug reisen 17 % danach wieder aus. Unter denjenigen ohne Sozialhilfebezug ist der Anteil praktisch gleich hoch bzw. leicht tiefer (16 %).

## **2.6 Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von ausländischen Familienangehörigen in der Querschnittbetrachtung**

Um zu analysieren, welche Merkmale der Familien sich auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit auswirken, wurden Regressionsanalysen durchgeführt. In diesen wird der Einfluss eines bestimmten Faktors unter ansonsten gleichbleibenden Faktoren gemessen.

Bezüglich der Erwerbsintegration der zugezogenen Familienangehörigen zeigt sich, dass das Erwerbseinkommen der Hauptbewilligungsinhabenden eine Rolle spielt. Die Integration der Hauptbewilligungsinhabenden in den Arbeitsmarkt wirkt sich positiv auf die Erwerbsintegration der zugezogenen Person aus. Mit vergleichsweise hohem Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit der Zugezogenen allerdings wieder ab. Auch die Zusammensetzung des Haushaltstyps hat einen Einfluss auf die Erwerbsintegration der zugezogenen Person im Familiennachzug. Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug, die mit Kindern im Haushalt

leben, sind seltener erwerbstätig als solche, die in Paarhaushalten leben. Weiter wurden signifikante Effekte des Bildungsniveaus auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit festgestellt. Je höher der Ausbildungsabschluss der zugezogenen Familienangehörigen ist, desto geringer ist ihr Risiko für einen Sozialhilfebezug und umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie ein solides Erwerbseinkommen erzielen.

Zugezogene Familienangehörige aus EU/EFTA-Staaten weisen im Vergleich zu Familienangehörigen aus Drittstaaten – auch wenn man für die oben genannten Faktoren kontrolliert – ein tieferes Sozialhilferisiko auf. Innerhalb der EU liegt das Sozialhilferisiko bei Zugewanderten aus Deutschland und Frankreich am tiefsten, bei Personen aus Südeuropa dagegen höher als bei den restlichen Personen aus dem EU/EFTA-Raum. Dieser Unterschied dürfte mit den unterschiedlichen Bildungsabschlüssen der Zuzüger/innen je nach Herkunftsland zusammenhängen, denn er wird insignifikant, wenn man das Ausbildungsniveau in die Regression mit einbezieht.<sup>31</sup>

## 2.7 Fazit

Während bei Personen aus Drittstaaten der Familiennachzug der wichtigste Zuwanderungsgrund ist, ist dies bei Personen aus EU/EFTA-Staaten der Erwerb. Die Mehrheit der Familienangehörigen, die im Familiennachzug in die Schweiz einreist, lebt zusammen mit der Familie wirtschaftlich unabhängig und erzielt ein eigenes Erwerbseinkommen. Meist steigen die Familienangehörigen rasch nach dem Zuzug in eine Erwerbstätigkeit ein, oft aber auch noch später, in den Folgejahren nach dem Zuzug. Tendenziell ist die Arbeitsmarktintegration von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Familiennachzug eingewandert sind u.a. auf Grund ihres höheren Bildungsniveaus ausgeprägter als bei Drittstaatsangehörigen. Dies gilt sowohl bezüglich der Erwerbsintegration als auch der Höhe der Erwerbseinkommen.

Ein Teil der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug ist auf die Sozialhilfe angewiesen, wobei dies für Familienangehörige aus der EU/EFTA seltener zutrifft als für solche aus Drittstaaten und insbesondere für solche aus Deutschland und Frankreich. Das Sozialhilferisiko ist – wie auch bei der Gesamtbevölkerung – umso geringer, je höher das Bildungsniveau ist. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass ein allfälliger Sozialhilfebezug oft von relativ kurzer Dauer ist. Den meisten Personen gelingt es, falls sie von der Sozialhilfe abhängig wurden, sich nach wenigen Jahren wieder davon abzulösen.

---

<sup>31</sup> Der Einbezug des Ausbildungsniveaus war nur für jenen Teil der Stichprobe möglich, der in einer Strukturerhebung des BFS teilgenommen hatte.

und wirtschaftlich unabhängig zu leben. Familienangehörige, die zu Schweizer/innen einreisen, beziehen vergleichsweise häufiger Sozialhilfe. Hierin dürften sich die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug zeigen.

Auch wenn nicht alle Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug erwerbstätig sind, leben sie grossmehrheitlich wirtschaftlich unabhängig, weil das Haushaltseinkommen für ihren Lebensbedarf ausreicht. Bei den Frauen ist hingegen das unausgeschöpfte Potenzial für eine Erwerbsintegration grösser als bei den Männern.

### 3 Regionale Arbeitsmarktentwicklung

#### 3.1 Einleitung

Dieses Kapitel illustriert die unterschiedliche Bedeutung der Personenfreizügigkeit für die Regionen der Schweiz und diskutiert vor dem Hintergrund dieser Unterschiede die Entwicklung der lokalen Beschäftigung, der Arbeitslosigkeit und der Löhne.

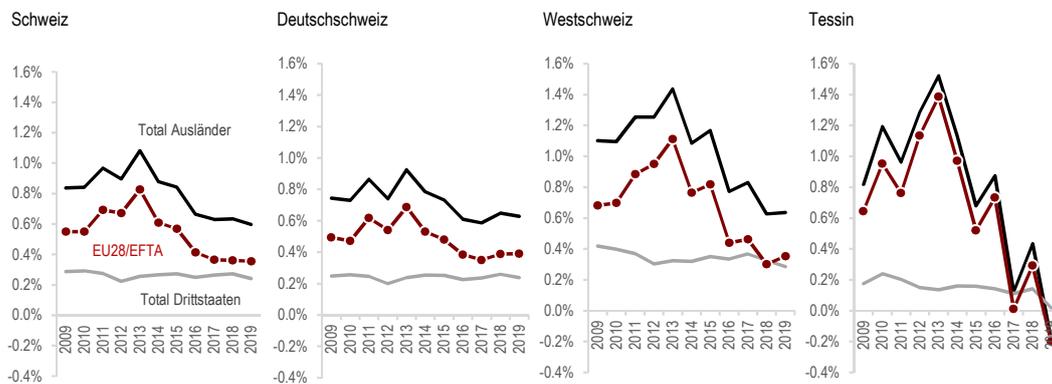
#### 3.2 Entwicklung der Nettozuwanderung nach Sprachregionen und Nationalität

Im Durchschnitt der Jahre 2009-2019 betrug die Nettozuwanderungsrate, also der Anteil der Nettozuwanderung an der Wohnbevölkerung, für die Gesamtschweiz und unter Berücksichtigung aller Herkunftsländer 0,8 %. Die Westschweiz hatte mit einer Nettozuwanderungsrate von 1,0 % einen leicht höheren Wanderungsüberschuss zu verzeichnen. In der Deutschschweiz betrug die durchschnittliche Nettozuwanderungsrate 0,7 % und im Tessin 0,8 %. Für die EU/EFTA-Zuwanderung allein liegen die entsprechenden Anteile für Westschweiz und Tessin mit je 0,7 % gleichauf, gegenüber 0,5 % in der Deutschschweiz (gesamte Schweiz: 0,5 %). Damit hat die Zuwanderung im Rahmen des FZA für das Tessin und die Westschweiz eine wichtigere Rolle gespielt als für die Deutschschweiz.

**Abb. 3.1: Wanderungssaldo nach Sprachregionen, im Verhältnis zur Bevölkerung, 2009-2019**

ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung berücksichtigt, in %

Quelle: ZEMIS, Bevölkerung gemäss STATPOP



Die Entwicklung der Nettozuwanderungsrate über den Zeitraum 2009-2019 ist in Abbildung 3.1 illustriert. Auf gesamtschweizerischer Ebene war in den Jahren bis 2013 eine steigende Tendenz, in den darauffolgenden Jahren dann ein deutlicher Rückgang der EU/EFTA-Zuwanderung zu verzeichnen (vgl. dazu auch die Diskussion im Teil «Aktuelle Entwicklungen» des vorliegenden Berichts). In den letzten drei Jahren hat sich der Verlauf der allgemeinen Nettozuwanderungsrate, wie auch

der Nettozuwanderungsrate aus dem EU/EFTA-Raum abgeflacht. 2019 nahm der Wanderungssaldo gesamtschweizerisch erneut ab. Während er in der Deutschschweiz und in der Westschweiz konstant blieb, war im Tessin eine deutliche Abnahme zu beobachten. Das Tessin verzeichnete im letzten Jahr erstmals einen negativen Wanderungssaldo.

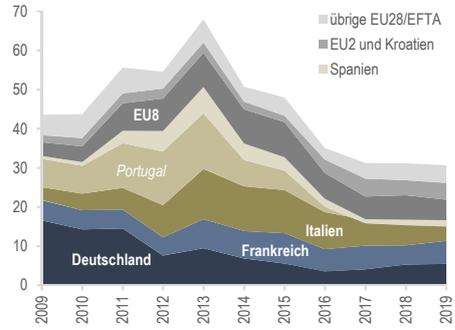
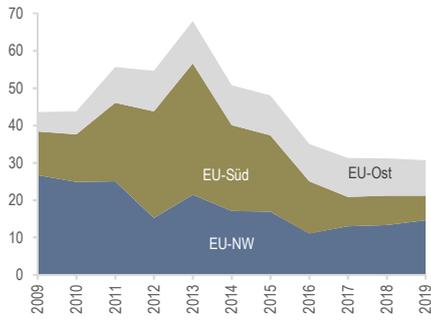
Im Tessin und in der Westschweiz war sowohl der Anstieg 2009 bis 2013 als auch der darauffolgende Rückgang akzentuierter als in der Deutschschweiz. Die unterschiedliche Entwicklung der Nettomigration in den Sprachregionen steht in engem Zusammenhang mit den Veränderungen in der Zusammensetzung der EU/EFTA-Zuwanderung nach Herkunftsländern im Verlauf der letzten Jahre. Auf gesamtschweizerischer Ebene hat vor dem Hintergrund der Eurokrise die Zuwanderung aus Südeuropa um das Jahr 2013 herum stark an Bedeutung gewonnen. In den letzten Jahren hat sich der Wanderungssaldo aus Südeuropa dann wieder verringert, was u.a. auch mit der allmählichen wirtschaftlichen Erholung in diesen Ländern zusammenhängen dürfte. Auf der anderen Seite hat die Zuwanderung aus Osteuropa im Zuge der schrittweisen Arbeitsmarktöffnung gegenüber diesen Staaten kontinuierlich an Bedeutung gewonnen (vgl. dazu auch die Diskussion im Teil «Aktuelle Entwicklungen» des vorliegenden Berichts).

Die Entwicklung der Zuwanderung aus Südeuropa war dabei für die Westschweiz und das Tessin besonders prägend. Wie Abbildung 3.2 zeigt, machten Personen aus Südeuropa in diesen beiden Sprachregionen einen deutlich höheren Anteil der Nettozuwanderung aus als in der Deutschschweiz. Dabei handelte es sich bei den Zuwanderern aus Südeuropa im Tessin überwiegend um italienische, in der Westschweiz um portugiesische Staatsangehörige. Die Zuwanderung aus Osteuropa war demgegenüber vor allem in der Deutschschweiz wichtig und spielte in der Westschweiz und Tessin eine untergeordnete Rolle. Die Abbildung zeigt weiter, dass die Zuwanderung aus Deutschland und Frankreich praktisch ausschliesslich in den jeweiligen Sprachraum – also aus Deutschland (dunkelblau) in die Deutschschweiz, aus Frankreich (hellblau) in die Westschweiz – erfolgte.

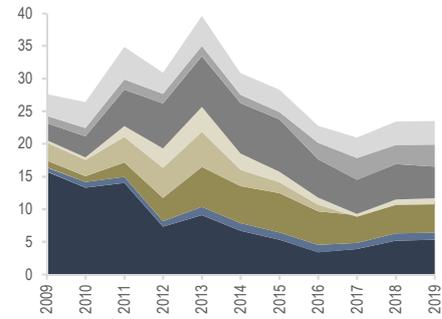
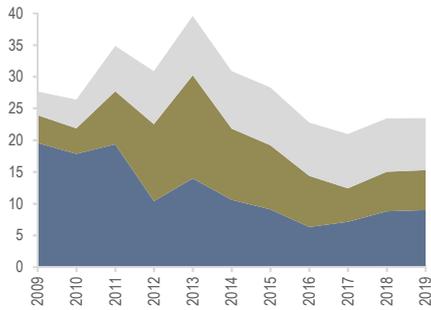
**Abb. 3.2: Zusammensetzung des Wanderungssaldo nach Herkunftsregionen der EU in den Sprachregionen, 2009-2019**

Ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung, in 1000  
 Quelle: ZEMIS, Bevölkerung gemäss STATPOP

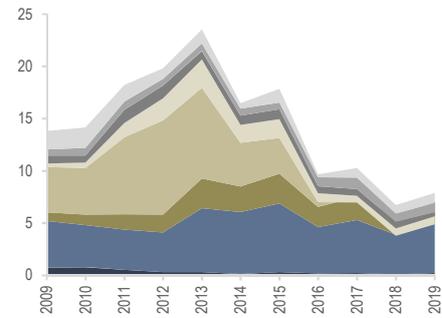
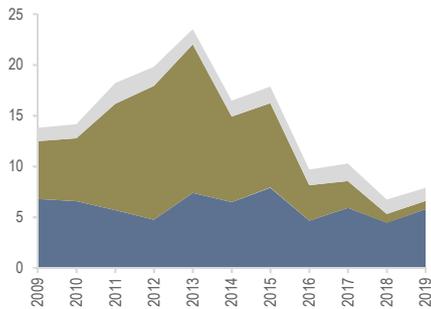
**Schweiz**



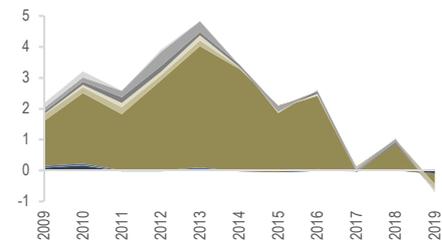
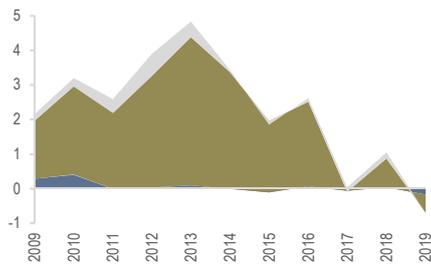
**Deutschschweiz**



**Westschweiz**



**Tessin**



### 3.3 Beschäftigungsanteile ausländischer Arbeitskräfte in den regionalen Arbeitsmärkten

Zur genaueren Betrachtung der regionalen Bedeutung der Personenfreizügigkeit für den Arbeitsmarkt wird der Anteil der FZA-Zuwanderer/innen wie auch der Grenzgänger/innen sowie der meldepflichtigen Kurzaufenthalter/innen an der lokalen Beschäftigung hinzugezogen. Aus Abbildung 3.3 geht hervor, dass Erwerbstätige, die im Rahmen des FZA in die Schweiz eingewandert sind, im Jahr 2019 auf gesamtschweizerischer Ebene 13 % der Beschäftigung ausmachten. Deutlich höher lag der Beschäftigungsanteil der FZA-Zuwanderer/innen im Tessin mit 18 % und in der Westschweiz mit 17 %. Der Anteil in der Deutschschweiz war mit 12 % deutlich tiefer. Auch die Zunahme des Beschäftigungsanteils fiel gegenüber 2010 im Tessin und in der Westschweiz mit elf Prozentpunkten deutlich stärker aus als in der Deutschschweiz mit sieben Prozentpunkten.

Zusätzlich zur Zuwanderung hat mit Einführung der Personenfreizügigkeit auch die Grenzgängerbeschäftigung stark an Bedeutung gewonnen. Per Ende 2019 betrug der Grenzgängerbestand 328 800 Personen. Davon hatten 55 % (180 300 Erwerbstätige) ihren Wohnsitz in Frankreich, 23 % (76 800 Erwerbstätige) in Italien und 18 % (60 600 Erwerbstätige) in Deutschland. Weitere 3 % (8200 Personen) stammten aus Österreich, die restlichen 1 % aus einem anderen EU/EFTA-Staat. Naturgemäss ist die Grenzgängerbeschäftigung vor allem in grenznahen Regionen von Bedeutung. Seit im Jahr 2004 die Grenzzonen abgeschafft und die vormals geltende tägliche Rückkehrpflicht durch eine wöchentliche Rückkehrpflicht ersetzt wurde, sind Grenzgänger/innen aber nicht länger ausschliesslich in unmittelbarer Grenznähe beschäftigt.

Setzt man die Anzahl Grenzgänger/innen ins Verhältnis zur Beschäftigung, resultierte auf Ebene Gesamtschweiz für das Jahr 2019 ein Beschäftigungsanteil von 6,2 %, gegenüber 4,7 % im Jahr 2010 (vgl. Abb. 3.4). Im Vergleich der Sprachregionen nimmt das Tessin eine Sonderstellung ein: Mit einem Beschäftigungsanteil von 28,5 % waren Grenzgänger/innen hier auch im letzten Jahr ein ausserordentlich wichtiger Bestandteil des lokalen Arbeitsmarkts. Der Grenzgängeranteil hat im Laufe der letzten acht Jahre im Tessin zudem stark zugenommen (+ 5,6 Prozentpunkte gegenüber 2010). In der Westschweiz lag der Grenzgängeranteil mit 11,2 % ebenfalls über dem Schweizer Durchschnitt; es war dabei der Kanton Genf, welcher mit einem Grenzgängeranteil von 24,3 % die Rangliste unter den Westschweizer Kantonen anführte, gefolgt von den Kantonen Jura (19,8 %), Neuenburg (12,1 %) und Waadt (7,1 %). In der Deutschschweiz, wo der Grenzgängeranteil 2019 insgesamt mit 3,1 % unterdurchschnittlich ausfiel, spielte die Grenzgängerbeschäftigung vor allem in den Kantonen Basel-Stadt (17,7 %) und Basel-Land (14,7 %) eine wichtige Rolle. Auch für die Ostschweizer Kantone ist die Grenzgängerbeschäftigung von Bedeutung, allerdings lagen die Anteile hier doch deutlich tiefer (Werte für alle Kantone vgl. Anhang A).

**Abb. 3.3: Anteil FZA-Zuwanderer am Total der in der Schweiz wohnhaften Erwerbstätigen nach Sprachregion, 2010 und 2019**

Ständige Wohnbevölkerung

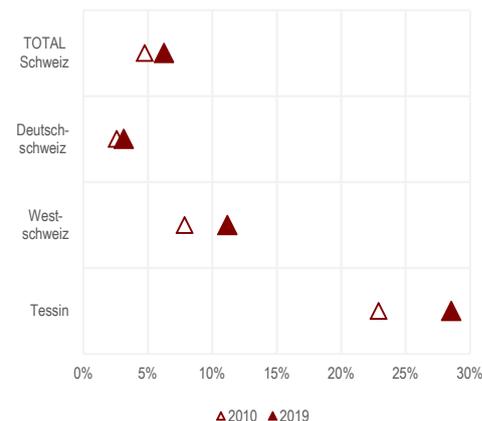
Quelle: BFS/SAKE, eigene Berechnungen



**Abb. 3.4: Anteil Grenzgänger am Total der Beschäftigten nach Sprachregion, 2010 und 2019**

Quartalsdurchschnittswerte

Quelle: GGS, STATENT 2011 und 2017



Anmerkung zu Abb. 3.3: Als FZA-Zuwanderer wurden Personen gezählt, die nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens bzw. des je Herkunftsland massgebenden Protokolls in die Schweiz zugewandert sind (EU15: zugewandert nach 2002; EU8: zugewandert nach 2006; EU2: zugewandert nach 2009; Kroatien: zugewandert nach 2014). Vorher zugewanderte Personen aus der heutigen EU/EFTA wurden nicht mitgezählt.

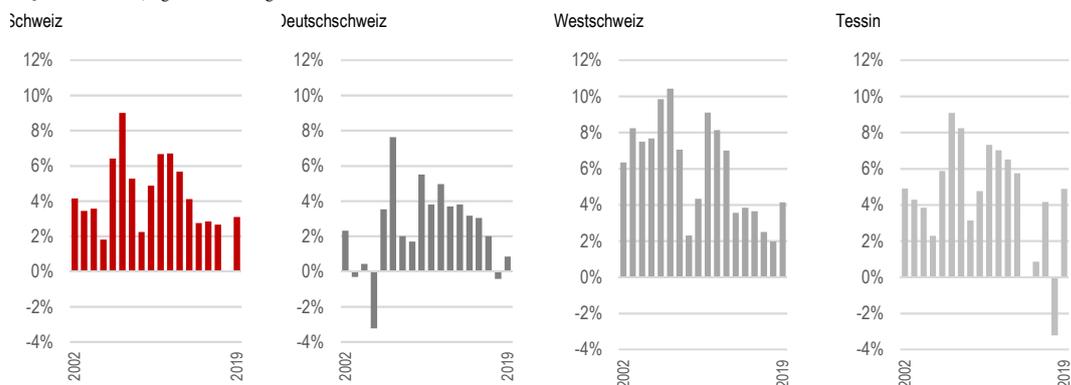
Anmerkung zu Abb 3.4: Grenzgängeranteile nach Kantonen sind in Anhang A aufgeführt.

In Abbildung 3.5 sind die jährlichen Veränderungsraten der Grenzgängerbeschäftigung für die Schweiz und die drei Sprachregionen abgebildet. Deutlich erkennbar wird dabei, dass die Grenzgängerbeschäftigung – analog zur Nettozuwanderung – einerseits in den Jahren 2005-2008 und im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2010-2013 die stärksten Zuwachsraten verzeichnete. Nach 2013 hat sich das Wachstum deutlich verlangsamt. Die Entwicklung in den Jahren 2018 und 2019 wurde stark durch die Abarbeitung hängiger Erfassungen im ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem des SEM) im Kanton Tessin beeinflusst. Die ausgewiesene Zunahme bei den Grenzgängern/innen im Jahr 2019 fällt damit höher aus als die effektive Entwicklung.

Wie Abbildung 3.5 zeigt, wuchs die Grenzgängerbeschäftigung in einer ersten Phase des FZA in der Westschweiz am stärksten. Ab 2007 wuchs sie in der Westschweiz und im Tessin ähnlich stark. In allen drei Sprachregionen verlangsamt sich die Zuwachsrate der Grenzgängerbeschäftigung in den letzten vier Jahren dann deutlich.

**Abb. 3.5: Jährliche Veränderungsrate der Grenzgängerbeschäftigung nach Sprachregion, 2002-2019**

Quelle: BFS/GGS, eigene Berechnungen



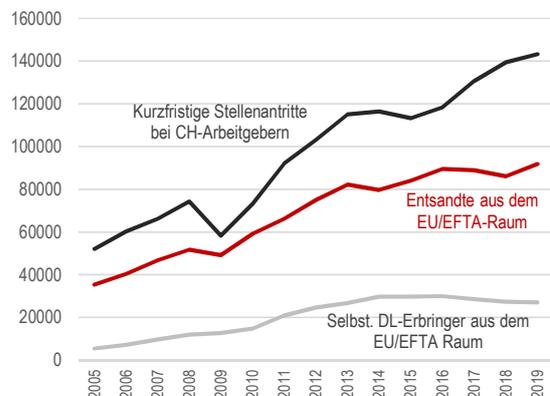
Anmerkung: Die Zuordnung zu den Sprachregionen erfolgte gemäss der Hauptsprache in den entsprechenden Kantonen.

Im Folgenden wird noch die Kategorie der sog. Meldepflichtigen Kurzaufenthalter/innen etwas näher betrachtet. Es handelt sich dabei um eine Personenkategorie, welche auf gesamtwirtschaftlicher Ebene anteilmässig zwar von deutlich untergeordneter Bedeutung, auf lokaler Ebene und in einzelnen Branchen aber trotzdem nicht vernachlässigbar ist. Meldepflichtige Kurzaufenthalter/innen sind Arbeitskräfte, welche sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit höchstens 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres in der Schweiz aufhalten; sie benötigen hierzu keine Bewilligung, sondern unterstehen lediglich der Pflicht einer Voranmeldung. Von dieser Regelung machen einerseits grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer/innen Gebrauch (Entsandte eines Unternehmens mit Sitz im EU/EFTA-Raum und Selbständige), andererseits sind so auch bewilligungsfreie kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern möglich. Meldepflichtige Kurzerwerbsaufenthalter/innen, welche eine Stelle bei einem Schweizer Arbeitgeber antreten, werden vorwiegend für Personalverleihbetriebe, in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe tätig. Die Bestände schwanken saisonal stark und weisen einen engen Bezug zur konjunkturellen Entwicklung auf. Entsandte ausländischer Unternehmen sowie Selbständigerwerbende führen vor allem Aufträge im Baunebengewerbe aus, viele Selbständigerwerbende arbeiten zudem im Erotikgewerbe.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 143 255 kurzfristige Stellenantritte sowie 118 848 grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer/innen (91 834 Entsandte und 27 014 Selbständige) gemeldet. Sie leisteten total 9,38 Millionen Arbeitstage, was einem Arbeitsvolumen im Äquivalent von rund 28 255 ganzjährig anwesenden Arbeitskräften und etwa 0,7 % aller Beschäftigten in der Schweiz entspricht. 2010 hatte der entsprechende Beschäftigungsanteil noch 0,5 % betragen. Mit Beschäftigungsanteilen von 1,0 % resp. 1,2 % war auch die Bedeutung der Meldepflichtigen in der Westschweiz und im Tessin deutlich grösser als in der Deutschschweiz mit 0,5 %.

**Abb. 3.6: Anzahl meldepflichtige Kurzaufenthalter nach Kategorie 2005-2019**

Quelle: ZEMIS



Anmerkung: Die Einsatztage von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern wurden in Abbildung 3.7 auf Jahresarbeitskräfte umgerechnet und zur vollzeitäquivalenten Beschäftigung ins Verhältnis gesetzt.

**Abb. 3.7: Anteil meldepflichtige Kurzaufenthalter an der Beschäftigung in VZÄ nach Sprachregion**

Quelle: ZEMIS, STATENT 2011 und 2017



### 3.4 Regionale Entwicklung der Erwerbsbeteiligung und der Arbeitslosigkeit

Angesichts der Tatsache, dass die Westschweiz und das Tessin in den letzten Jahren eine überdurchschnittlich hohe Zuwanderung von Arbeitskräften sowie höhere Grenzgängerbestände verzeichnen, stellt sich die Frage, ob und wie sich dies in der Arbeitsmarktentwicklung niederschlägt. Abbildung 3.8 zeigt dazu die Entwicklung der wichtigsten Arbeitsmarktindikatoren für die Jahre 2010-2019 im regionalen Vergleich.

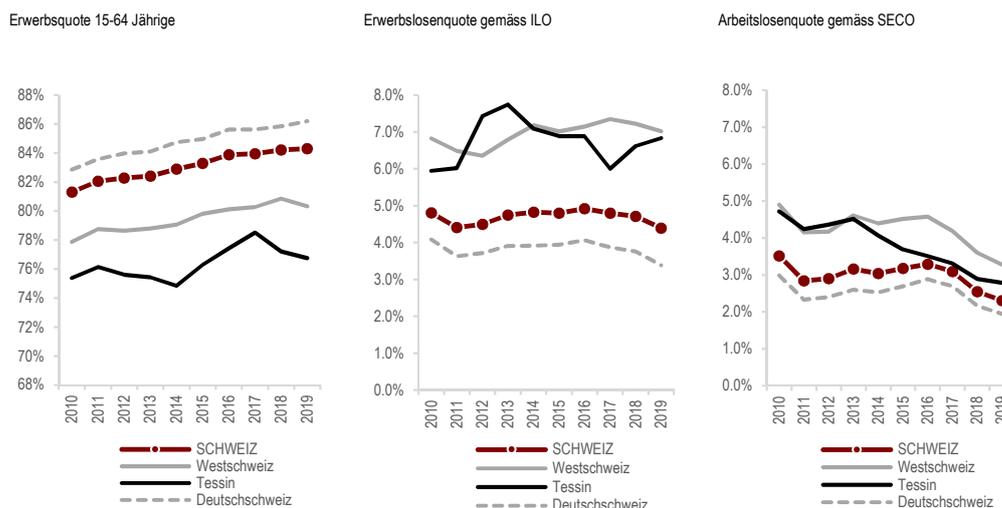
Erwerbsbeteiligung: Die Erwerbsquoten der 15-64-jährigen Bevölkerung wiesen im Zeitraum 2010 bis 2019 in allen drei Sprachregionen der Schweiz eine steigende Tendenz auf. Dabei bestehen deutliche Niveauunterschiede zwischen den Sprachregionen: So weisen das Tessin und die Westschweiz im Quervergleich eine deutlich unterdurchschnittliche, die Deutschschweiz eine überdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung auf. Während sich Deutsch- und Westschweiz mehrheitlich stetig nach oben entwickelten, war im Tessin zwischen 2011 und 2014 sowie zwischen 2017 und 2019 zwischenzeitlich ein Rückgang der Erwerbsbeteiligung festzustellen. Auf Grund der kleineren Stichprobe weist diese Datenreihe für den Kanton Tessin relativ grosse Schwankungen auf, was die Beurteilung jährlicher Entwicklungen erschwert. Über den gesamten Zeitraum 2010-2019 wies das Tessin bei der Erwerbsbeteiligung im Vergleich mit den beiden anderen Sprachregionen einen unterdurchschnittlichen Anstieg auf.

Die Niveauunterschiede in der Erwerbsbeteiligung haben auch mit dem unterschiedlichen Stellenwert der dualen Berufsbildung gegenüber der schulischen Bildung in den Sprachregionen zu tun. Zählt man alle Personen in schulischen Ausbildungen gleicherweise wie die Lernenden ebenfalls zu den erwerbsaktiven Personen, verringert sich der Abstand in der Erwerbsquote der Westschweiz auf die Deutschschweiz von 5,9 auf rund 2,5 Prozentpunkte und jener des Tessins von 9,4 auf 6,1 Prozentpunkte.

Insgesamt ist der Anstieg der Erwerbsbeteiligung über den Zeitraum 2010-2019 positiv zu werten, zeugt er doch davon, dass trotz hohem Migrationsdruck gerade im Tessin und der Westschweiz offenbar auch in diesen Regionen das vorhandene Arbeitskräftepotenzial gut und auch zunehmend besser ausgeschöpft werden konnte.

**Abb. 3.8: Erwerbsbeteiligung, Erwerbslosenquoten gemäss ILO und Arbeitslosenquoten gemäss SECO, 2010-2019**

nach Sprachregionen  
Quelle: BFS/SAKE, SECO



Anmerkung: Die Zuordnung zu Sprachregionen erfolgte über die Hauptsprache der jeweiligen Kantone.

Erwerbslosenquote: Die Erwerbslosenquote gemäss ILO betrug im gesamtschweizerischen Durchschnitt im Jahr 2010 als Folge der Wirtschaftskrise relativ hohe 4,8 %. Im Zuge der Erholung sank sie im Folgejahr auf 4,4 %, bevor sie vor dem Hintergrund von Eurokrise und Frankenstärke wieder graduell anstieg und 2016 4,9 % erreichte. Bis 2019 sank die Quote im Jahresdurchschnitt dann wieder auf 4,4 % und erreichte damit dasselbe Niveau wie im Jahr 2011.

In der Deutschschweiz entwickelte sich die Erwerbslosigkeit weitgehend parallel zum Schweizer Durchschnitt. Im Tessin stieg die Erwerbslosigkeit ab 2011 vorübergehend stark an, bevor sich die

Lage ab 2013 wieder entspannte. Im Jahr 2019 lag die Erwerbslosenquote bei 6,8 % und damit um 0,9 Prozentpunkte höher als im Jahr 2010. Der Abstand zum gesamtschweizerischen Durchschnitt hat sich 2018 und 2019 wieder etwas vergrössert, allerdings nicht so stark wie in den Jahren 2012 und 2013.<sup>32</sup> In der Westschweiz hat sich die Erwerbslosenquote im Zeitraum 2010-2019 relativ zum Durchschnitt leicht erhöht. Im Jahr 2010 lag sie bei 7,2 % und damit 2,4 Prozentpunkte, 2019 bei 7,3 % und damit 2,9 Prozentpunkte über dem Durchschnittswert.

Arbeitslosenquote: Die Arbeitslosenquote gemäss SECO weist für die Schweiz insgesamt eine ähnliche Entwicklung auf wie die Erwerbslosenquote, allerdings auf tieferem Niveau. Für die Deutschschweiz bestätigt sich das Bild eines zum Durchschnitt weitgehend parallelen Verlaufs der Arbeitslosigkeit. Für das Tessin findet sich der in der Erwerbslosenquote sichtbare vorübergehende Anstieg in der Arbeitslosigkeit in den Jahren 2012 und 2013 so markant nicht wieder, obwohl auch die Arbeitslosenquote in diesen Jahren deutlich erhöht ist. Nach 2013 geht die Arbeitslosenquote deutlich zurück und liegt in den Jahren 2016-2019 nur mehr geringfügig über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. In der Westschweiz ist anhand der Entwicklung der Arbeitslosenquote im Unterschied zur Erwerbslosenquote keine relative Verschlechterung der Situation festzustellen. Verglichen mit dem Jahr 2010 (1,4 Prozentpunkte) beträgt die Differenz zur gesamtschweizerischen Arbeitslosenquote im Jahr 2019 nur noch einen Prozentpunkt.

In Abbildung 3.9 ist die regionale Entwicklung der Erwerbslosenquote gemäss ILO für Schweizer/innen sowie für EU/EFTA-Staatsangehörige separat aufgezeigt. In allen Sprachregionen weisen Personen aus EU/EFTA-Staaten ein erhöhtes Erwerbslosenrisiko auf. Auffällig ist dabei vor allem die Entwicklung im Kanton Tessin. Offenbar betraf ein Grossteil des Anstiegs der Erwerbslosigkeit in den Jahren 2012-2014 Personen aus EU/EFTA-Staaten. Die Erwerbslosenquote von Schweizer/innen verlief derweil zwischen 2012 und 2018 relativ flach. Im Jahr 2019 verzeichnete die Erwerbslosenquote von Schweizer/innen im Tessin hingegen einen relativ starken Anstieg. Mit 6,3 % lag die Erwerbslosenquote von Schweizer/innen im Jahr 2019 in der Südschweiz nur noch leicht unter dem Niveau von EU/EFTA-Staatsangehörigen.<sup>33</sup> Auch in der Westschweiz waren in den Jahren 2013-2016 vor allem EU/EFTA-Staatsangehörige von einer deutlich erhöhten Erwerbslosenquote betroffen, die sich bis 2019 dann sukzessive wieder verringerte. Bei Schweizer/innen entwickelte

---

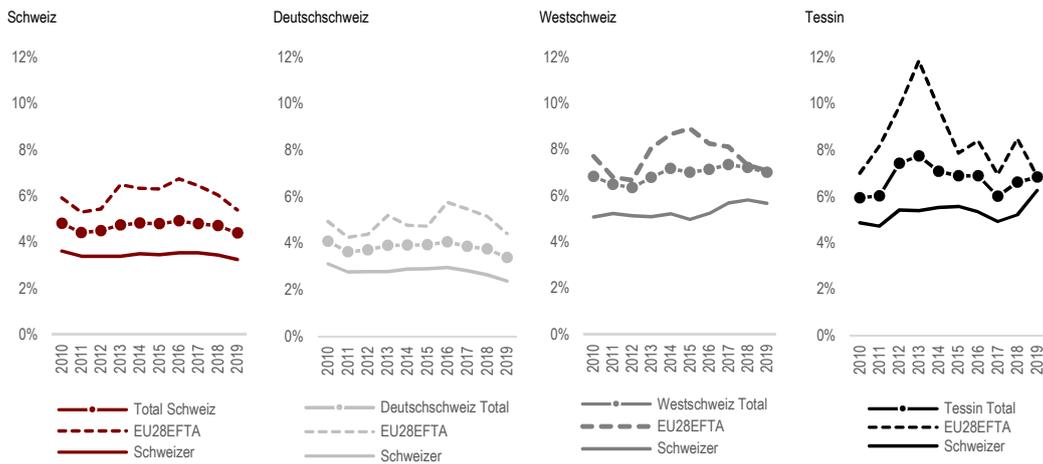
<sup>32</sup> Die Volatilität der Erwerbslosenquote für das Tessin ist insgesamt sehr hoch, was eine punktgenaue Interpretation erschwert. Im ersten Quartal 2020 erreichte diese mit 5,7 Prozent wieder einen sehr tiefen Wert.

<sup>33</sup> Zu beachten ist, dass regionale Erwerbslosenquoten gemäss ILO von einer relativ kleinen Stichprobe hochgerechnet werden. Einzelne Jahresergebnisse sind daher mit Zurückhaltung zu interpretieren.

sich die Erwerbslosenquote relativ flach, bis sie ab 2017 leicht anstieg. Dieser Anstieg wurde 2019 nun unterbrochen.

**Abb. 3.9: Erwerbslosenquoten ILO nach Sprachregionen und Nationalität, 2010-2019**

Staatsangehörige der EU/EFTA und Schweizer  
Quelle: BFS/SAKE, eigene Berechnungen



Anmerkung: Nicht dargestellt ist die ELQ für Staatsangehörige aus Drittstaaten. Diese sind aber im Total enthalten.

### 3.5 Regionale Lohnentwicklung

In diesem Abschnitt werden die Lohnentwicklung 2002-2018 und die Lohnunterschiede zwischen bereits ansässigen und zugewanderten Arbeitskräften in den drei grossen Sprachregionen der Deutschschweiz, der Westschweiz und der italienischsprachigen Schweiz analysiert. Datenquelle bilden die Lohnstrukturerhebungen (LSE) 2002-2018. Die sprachregionalen Unterschiede bei den Löhnen und derer Entwicklung interessiert hier vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die FZA-Zuwanderung und die Grenzgängerbeschäftigung nach Sprachregionen von unterschiedlicher Bedeutung war (vgl. dazu Abbildungen 3.3 und 3.4).

#### 3.5.1 Lohnentwicklung 2002-2018 nach Sprachregion

Tabelle 3.1 zeigt, dass die nominalen Durchschnittslöhne in allen drei Sprachregionen in der Phase 2002-2010 mit 1,7 % pro Jahr um 1 Prozentpunkt pro Jahr rascher wuchsen als in den Jahren nach der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2010-2018. Dieser Unterschied entspricht gerade auch der unterschiedlichen Preisentwicklung in den betreffenden Perioden: 2002-2010 stiegen die Konsumentenpreise um 0,9 % pro Jahr. 2010-2019 war die jährliche Teuerung mit -0,1 % leicht negativ.

Real entwickelten sich der Durchschnittslohn in der Schweiz somit in beiden 8-Jahresperioden um + 0,8 % pro Jahr.

In der Deutschschweiz entwickelten sich die Löhne ähnlich wie im gesamtschweizerischen Durchschnitt. In der Westschweiz, fiel das nominale Lohnwachstum 2002-2010 mit jährlich 1,9 % überdurchschnittlich und 2010-2018 mit 0,3 % unterdurchschnittlich aus. In der italienischsprachigen Schweiz fiel das Lohnwachstum in der Periode 2002-2010 leicht und 2010-2018 etwas stärker unterdurchschnittlich aus. Über den gesamten Zeitraum 2002-2018 wuchsen die Löhne im Tessin pro Jahr um 0,4 Prozentpunkte weniger stark als im Schweizer Durchschnitt. In allen Sprachregionen blieb die Reallohnentwicklung 2002-2018 wie auch in beiden Subperioden mit Zuwachsraten zwischen 0,3 % und 1,0 % pro Jahr im positiven Bereich.

**Tabelle 3.1: Durchschnittlicher Monatslohn nach Sprachregion, 2002, 2010, 2018**

Brutto-Monatslohn (in CHF) standardisiert auf eine Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche, 2002 / 2010 / 2018

Quelle: BFS/Lohnstrukturerhebung, eigene Berechnungen

	Bruttolohn nominal			Reales Lohnwachstum p.a.		
	2002	2010	2018	2002-2010	2010-2018	2002-2018
Deutschschweiz	6 324	7 201	7 680	1,6 %	0,8 %	1,2 %
Westschweiz	6 435	7 486	7 693	1,9 %	0,3 %	1,1 %
Italienischsprachige Schweiz	5 519	6 197	6 306	1,5 %	0,2 %	0,8 %
Total	6 314	7 220	7 624	1,7 %	0,7 %	1,2 %

Anmerkungen: Um die Vergleichbarkeit über die Zeit zu erhöhen wurde eine Extremwertbereinigung vorgenommen. Löhne unter 1/3 des Medianlohns wurden nicht berücksichtigt. 2002-2010 stiegen die Konsumentenpreise um 0,9 % pro Jahr. 2010-2018 sanken die Konsumentenpreise pro Jahr um -0,1 %.

Die drei Sprachregionen wurden anhand der (mehrheitlichen) Zugehörigkeit der 106 MS-Regionen zu einer Sprachregion gebildet.

### 3.5.2 Lohnentwicklung 2002-2018 nach Aufenthaltskategorie und Sprachregion

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Löhne in den drei Sprachregionen im Zeitraum 2002-2018 je nach Aufenthaltskategorie entwickelt haben. Bei den Aufenthaltskategorien wird zwischen Schweizer/innen, Ausländer/innen mit Kurz- oder Daueraufenthaltsbewilligungen<sup>34</sup> und Grenzgänger/innen unterschieden. In der Abbildung 3.10 sind die Durchschnittslöhne für das Jahr 2018 in den drei Sprachregionen und verschiedene Aufenthaltskategorien dargestellt. Wie aus der Abbildung zu lesen ist, erzielten Schweizer/innen in allen drei Sprachregionen überdurchschnittliche Löhne (rote Balken in der Grafik). Klar am grössten war der Lohnvorteil

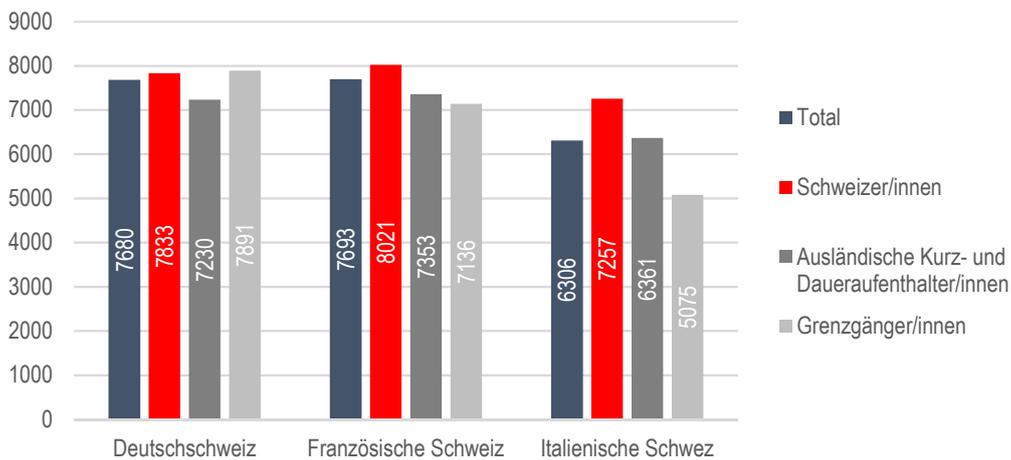
<sup>34</sup> Die Kurzaufenthalter/innen (L-Bewilligungen), Aufenthaltler/innen (B-Bewilligungen) und Niedergelassenen Ausländer/innen (C-Bewilligungen) sind in einer Kategorie zusammengefasst, da FZA-Zuwanderer mittlerweile in allen drei Kategorien stark vertreten sind und die Lohnentwicklung in der gesamten Gruppe geprägt haben.

von Schweizer/innen gegenüber dem Durchschnitt aller Erwerbstätigen im Jahr 2018 in der italienischsprachigen Schweiz mit + 15 %, gefolgt von der Westschweiz mit + 4 % und der Deutschschweiz mit + 2 %.

In allen Sprachregionen erzielten Ausländer/innen mit L-, B- und C-Bewilligungen zwischen 8 % (in der Deutsch- und in der Westschweiz) und 12 % (im Tessin) weniger als Schweizer/innen. In der Westschweiz und im Tessin verdienten Grenzgänger/innen ebenfalls um 11 % respektive 30 % weniger als Schweizer/innen, während sie in der Deutschschweiz um rund 1 % höhere Durchschnittslöhne erzielten. Diese Lohnunterschiede sind zu einem bedeutenden Teil auf unterschiedliche lohnrelevante Charakteristika, wie die Ausbildungs-, Alters-, Berufs- oder Branchenstruktur zurückzuführen.<sup>35</sup>

**Abb. 3.10: Durchschnittslöhne 2018 nach Sprachregion und Aufenthaltskategorie**

Quelle: BFS/Lohnstrukturerhebung, eigene Auswertungen



Anmerkungen: Für die Definition der Sprachregionen vgl. Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

Im Zeitraum 2002-2018 hatte die Deutschschweiz mit + 1,2 % pro Jahr das stärkste nominale Lohnwachstum zu verzeichnen, gefolgt von der Westschweiz mit +1,1 % und dem Tessin mit +0,8 % pro Jahr. Das Lohnwachstum von Schweizer/innen lag mit +1,2 % in der Westschweiz am höchsten, gefolgt von der Deutschschweiz mit jährlich 1,1 % und dem Tessin mit 0,9 % pro Jahr. Die regionalen Unterschiede in der Lohnentwicklung waren für Schweizer/innen somit etwas weniger ausgeprägt als für die Erwerbsbevölkerung insgesamt. Bei einer Teuerung von durchschnittlich 0,4 %

<sup>35</sup> Die Determinanten für Lohnunterschiede wurden 2019 im 15. Observatoriumsbericht in einem Spezialkapitel vertieft untersucht.

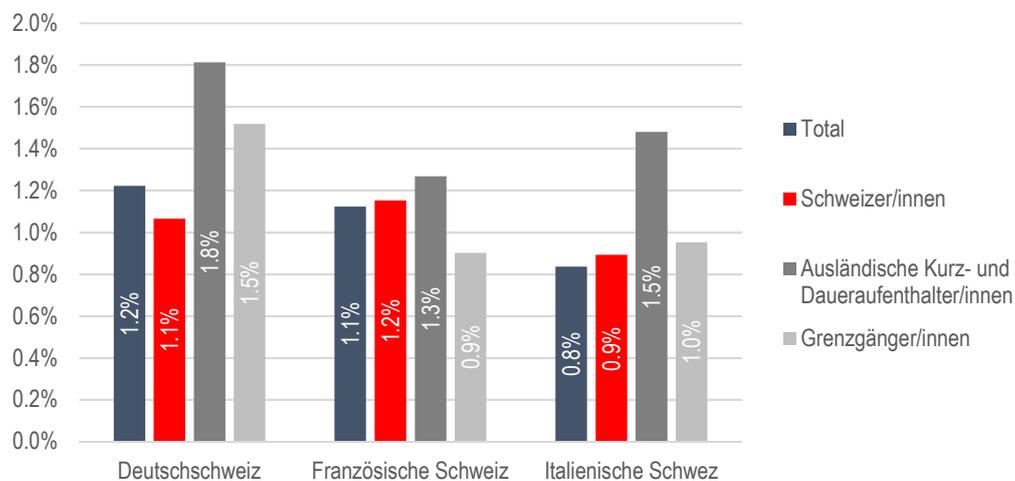
hatten Schweizer/innen in allen Sprachregionen ein jährliches Reallohnwachstum von zwischen 0,5 % und 0,8 % zu verzeichnen.

Ausländer/innen mit Kurz- oder Daueraufenthaltsbewilligungen verzeichneten in allen drei Sprachregionen ein überdurchschnittliches Lohnwachstum, besonders deutlich in der Deutschschweiz und im Tessin. Dieses dürfte in erster Linie mit dem hohen durchschnittlichen Qualifikationsniveau der FZA-Zuwanderung zusammenhängen, durch welche sich die Qualifikationsstruktur der betrachteten Bevölkerung verbessert hat (Kompositionseffekt).

Das durchschnittliche jährliche Lohnwachstum von Grenzgänger/innen fiel in der Deutschschweiz und im Tessin um 0,3 respektive 0,2 Prozentpunkte höher aus als im Gesamtdurchschnitt, in der Westschweiz dagegen um 0,2 Prozentpunkte tiefer. Während die Lohndifferenz zwischen Grenzgänger/innen und Schweizer/innen in der Deutschschweiz über die letzten Jahre vollständig verschwand, verringerte sie sich im Tessin nur geringfügig. In der Westschweiz vergrösserte sie sich über einen Zeitraum von 16 Jahren etwas.

**Abb. 3.11: Durchschnittliches jährliches Lohnwachstum 2002-2018 nach Sprachregion und Aufenthaltskategorie**

Quelle: BFS/Lohnstrukturerhebung, eigene Auswertungen



Anmerkungen: Für die Definition der Sprachregionen vgl. Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

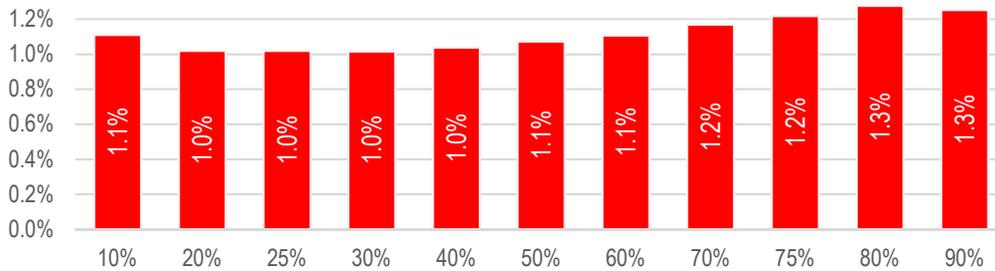
### 3.5.3 Entwicklung der Lohnverteilung und des Tieflohnanteils nach Sprachregion

Im Folgenden wird die Entwicklung der Lohnverteilung einzeln für die drei grossen Sprachregionen betrachtet. Zum einen interessiert, wie sich die Löhne an verschiedenen Positionen der Lohnverteilung über die Zeit entwickelt haben. Zum zweiten wird die Entwicklung des Tieflohnanteils differenziert nach Sprachregionen betrachtet.

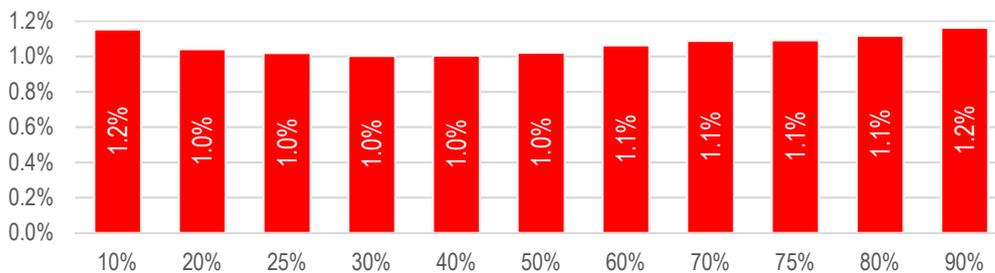
**Abb. 3.12: Wachstum der Löhne nach Sprachregion über die Lohnverteilung hinweg, 2002-2018**

Quelle: BFS/LSE, eigene Auswertungen

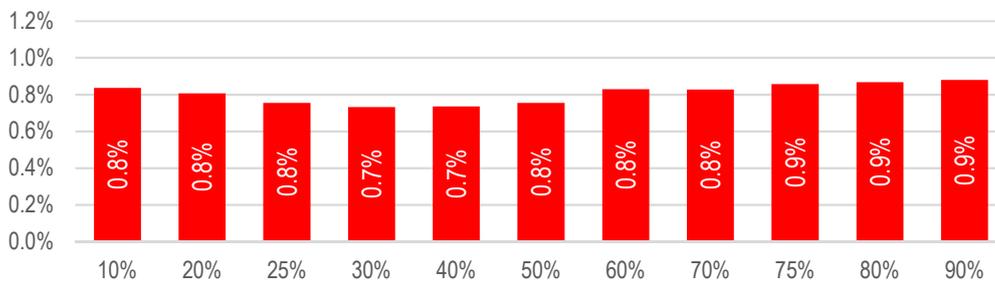
**Deutschschweiz**



**Westschweiz**



**Italienischsprachige Schweiz**



Anmerkungen: Für die Definition der Sprachregionen vgl. Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

Abbildung 3.11 zeigt, wie sich die Löhne an verschiedenen Stellen der Lohnverteilung in den drei Sprachregionen im Zeitraum 2002-2018 entwickelt haben. Dabei zeigt sich, dass die Aussage, wonach die Lohnentwicklung über die gesamte Lohnverteilung hinweg sehr ausgewogen ausfiel, nicht nur für die Schweiz, sondern auch für jede Sprachregion einzeln zutrifft.

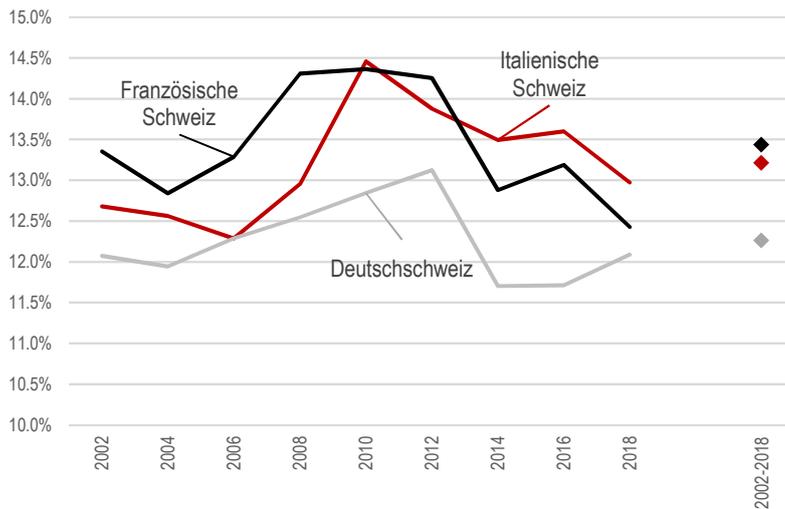
In der Westschweiz wuchsen tiefe Löhne leicht stärker als Löhne im mittleren Lohnbereich, während sie sich in der Deutschschweiz und in der italienischsprachigen Schweiz im Gleichschritt mit dem Medianlohn (Lohn beim 50 %-Quantil) entwickelten. In allen drei Sprachregionen entwickelten sich zudem die Löhne in der oberen Hälfte der Lohnverteilung leicht überdurchschnittlich. Vor dem Hintergrund einer stark wachsenden Nachfrage nach spezialisierten Fachkräften mit höherer

Ausbildung in den letzten Jahren, fiel das Lohnwachstum bei höheren Löhnen allerdings sehr moderat aus.

**Abb. 3.13: Tieflohnanteil an der Beschäftigung nach Sprachregion, 2002-2018**

Beschäftigungsanteile gemäss LSE, Anzahl Stellen

Quelle: BFS/LSE, eigene Auswertungen



Anmerkungen: Für die Definition der Sprachregionen vgl. Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

Bei der regionalen Betrachtung des Tieflohnanteils ist es sinnvoll die Tieflohnschwellen (2/3 des Bruttomedianlohnes) für jede Sprachregion separat zu berechnen. Angesichts der unterschiedlichen Lohnniveaus ergeben sich dementsprechend unterschiedliche Tieflohnschwellen. Für das Jahr 2018 liegt die so berechnete Tieflohnschwelle in der italienischen Schweiz bei 3 650 Franken, in der französischen Schweiz bei 4 350 Franken und in der Deutschschweiz bei 4 417 Franken. Der Tieflohnanteil lag im Jahr 2018 in der italienischen Schweiz mit 13,0 % etwas höher als in der Romandie (12,4 %) und als in der Deutschschweiz (12,1 %). Abbildung 3.13 zeigt weiter, dass die Tieflohnanteile in den drei Sprachregionen nahe bei einander liegen. Im Durchschnitt über die letzten 16 Jahren lag der Tieflohnanteil im Tessin bei 13,2 %, in der Französischen Schweiz bei 13,4 % und in der Deutschschweiz bei 12,3 %.

Eine etwas differenzierte Betrachtung der Entwicklung im Tessin zeigt auf, dass der Tieflohnanteil der ansässigen Tessiner Bevölkerung (Schweizer/innen und Niedergelassene) mit 7,5 % im Durchschnitt über die letzten 16 Jahre nicht nur deutlich tiefer ausfällt als der Tieflohnanteil insgesamt (13,2 %), sondern dass er im Verlauf der Zeit auch abgenommen hat (von 8,1% im Jahr 2002 auf

6,1 % im Jahr 2018). Der Tieflohnanteil der Grenzgänger/innen in der italienischen Schweiz liegt hingegen in der betrachteten Zeitperiode wie auch im Jahr 2018 mit rund 25 % deutlich höher.

### 3.6 Fazit

Die Personenfreizügigkeit hatte für die Regionen der Schweiz eine unterschiedliche Bedeutung. Im Quervergleich waren in der Westschweiz und im Tessin über die letzten Jahre nicht nur eine im Durchschnitt höhere Nettozuwanderung als in der Deutschschweiz, sondern auch ein stärkeres Wachstum der Grenzgängerbeschäftigung zu verzeichnen. In den letzten drei Jahren haben sich die Migrationssaldi vor allem in der Westschweiz und im Tessin deutlich verringert. Im Tessin lag der Wanderungssaldo 2017 bei null und nach einem leicht positiven Saldo im Jahr 2018 fiel er 2019 sogar leicht negativ aus.

Dazu, ob und wie sich diese Unterschiede auf die regionale Arbeitsmarktentwicklung auswirkten, sind auf dieser groben Analyseebene nur vorsichtige Aussagen möglich. So kommen bestehende strukturelle Unterschiede zwischen den Sprachregionen und der Einfluss der Konjunktur sowie auch institutionelle Faktoren für Unterschiede in Niveau und Entwicklung der wichtigsten Arbeitsmarktindikatoren in Frage. Insgesamt ist der im Zeitraum 2010-2019 in allen Sprachregionen zu beobachtende Anstieg der Erwerbsbeteiligung positiv zu werten, wobei der Anstieg im Kanton Tessin weniger stark ausfiel als in der Deutsch- und in der Westschweiz; so ist es in allen drei Sprachregionen gelungen, das vorhandene Arbeitskräftepotenzial gut und sogar zunehmend besser auszuschöpfen.

Sowohl die Westschweiz als auch das Tessin weisen gegenüber der Deutschschweiz höhere Erwerbslosen- und Arbeitslosenquoten auf. Im Kanton Tessin, welcher in den Jahren 2012-2013 einen markanten Anstieg der Erwerbslosenquote zu verzeichnen hatte, ging dieser weitgehend auf Kosten von Personen aus EU/EFTA-Staaten. Die Phase mit erhöhter Erwerbslosigkeit fiel damals mit einer gleichzeitig wachsenden Netto-Zuwanderung aus Italien zusammen. Während sich die Erwerbslosenquote gemäss ILO von Schweizer/innen in der Deutschschweiz weitgehend flach entwickelte, stieg sie in der Westschweiz und im Tessin in den letzten Jahren an. In allen drei Sprachregionen blieben Schweizer/innen von Erwerbslosigkeit unterdurchschnittlich betroffen. Die Quote der bei den RAV angemeldeten Arbeitslosen bildete sich im Zeitraum 2016-2019 in allen drei Sprachregionen in ähnlich starkem Ausmass zurück.

Das durchschnittliche Lohnwachstum fiel im Zeitraum 2002-2018 mit jährlichen Wachstumsraten von 1,2 % in der Deutschschweiz, 1,1 % in der Westschweiz und 0,8 % der italienischsprachigen Schweiz regional leicht unterschiedlich aus. In allen drei Sprachregionen erzielten Schweizer/innen überdurchschnittlich hohe Löhne. Ihre Löhne entwickelten sich mit 0,9 % in der italienischen

Schweiz, 1,1 % in der Deutschschweiz und 1,2 % in der Westschweiz regional etwas ausgewogenere als die Durchschnittslöhne insgesamt. Mit einer durchschnittlichen Teuerung von 0,4 % im Zeitraum 2002-2018 hatten Schweizer/innen pro Jahr je nach Sprachregion eine durchschnittliche Reallohnsteigerung von 0,5 % in der Italienischen Schweiz bis 0,8 % in der Westschweiz zu verzeichnen.

In allen drei Sprachregionen entwickelten sich die Löhne im Zeitraum 2002-2018 über die Lohnverteilung hinweg sehr ausgewogen. Entsprechend gab es auch im Tieflohnanteil (Löhne unter 2/3 des regionalen Medianlohnes) nur geringe Veränderungen über die Zeit. 2018 lag dieser in der Deutschschweiz bei 12,1 %, in der Westschweiz bei 12,4 % und in der italienischsprachigen Schweiz bei 13,0 %. Der höhere Tieflohnanteil im Kanton Tessin hängt relativ eng mit tieferen Löhnen von Grenzgänger/innen und ausländischen Arbeitskräften zusammen. Bei Schweizer/innen im Tessin lag der Tieflohnanteil 2018 bei lediglich 6,1 %, während er für Grenzgänger/innen bei hohen 25 % zu liegen kam.

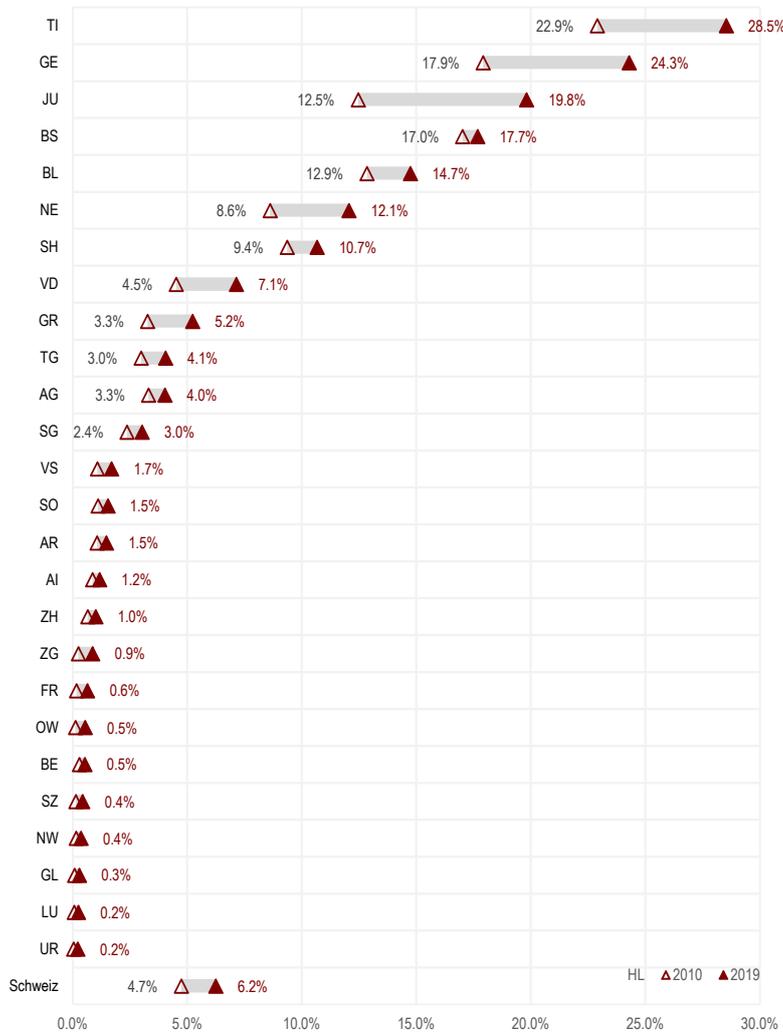
## **ANHANG**

### **Anhang A: Ergänzende Materialien**

**Zu: Ausgewählte Fragestellungen – Regionale Arbeitsmarktentwicklung**

### Grenzgängeranteile nach Kantonen, 2010 und 2019

Quelle: Grenzgängerstatistik (jeweils Jahresdurchschnitte), STATENT 2011 und 2016



## Anhang B: Das Personenfreizügigkeitsabkommen

### Zweck und Inhalt des Abkommens

In den 1990er Jahren wurde die Schweizer Ausländerpolitik grundlegend neu ausgerichtet. Die Rekrutierung von Arbeitskräften aus Drittstaaten wurde auf hochqualifizierte und spezialisierte Arbeitskräfte beschränkt, das Saisonierstatut abgeschafft und 1999 das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU und der EFTA unterzeichnet. Das FZA wurde im Jahr 2000 vom Volk genehmigt und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Das Abkommen bezweckt einerseits die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs für Erwerbstätige (Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende) und Nichterwerbstätige (Studenten/innen, Rentner/innen und andere Nichterwerbstätige) und andererseits die Liberalisierung der kurzzeitigen<sup>36</sup> grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen.

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht, in die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der EU/EFTA einzureisen, sich dort aufzuhalten, Zugang zu einer Beschäftigung zu suchen, sich als Selbständigerwerbende/r niederzulassen, und gegebenenfalls nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dort zu verbleiben. Nichterwerbstätige Personen wie Rentner/innen oder Studenten/innen haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (insbesondere genügend finanzielle Mittel und eine umfassende Krankenversicherung). Bei der Anwendung der Bestimmungen über den freien Personenverkehr ist jede Diskriminierung in Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit untersagt. Die aus dem Abkommen Berechtigten haben Anspruch auf gleiche Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie die Inländer (*National Treatment*) und dürfen von ihren Familienangehörigen begleitet werden (Familiennachzug). Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme und durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome.

---

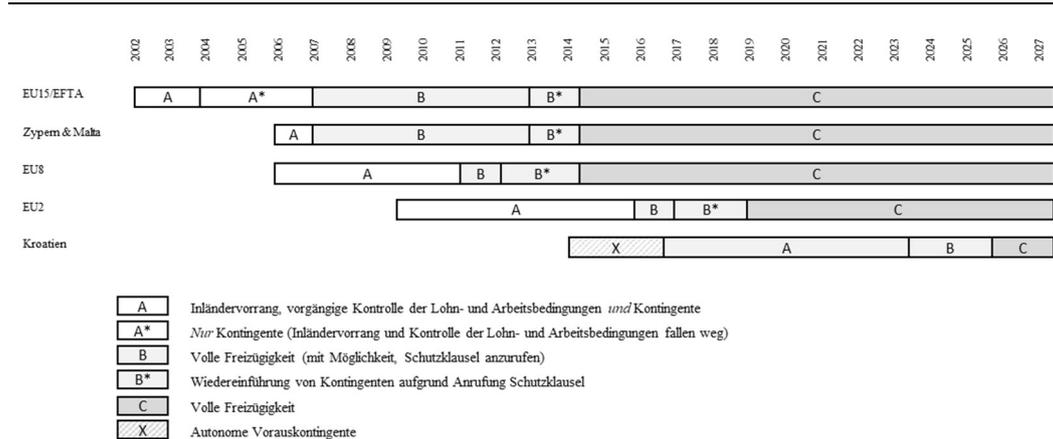
<sup>36</sup> Die Dienstleistungserbringung ist im Rahmen des FZA bis maximal 90 effektive Arbeitstage pro Kalenderjahr liberalisiert. Wird die Dienstleistung im Rahmen eines besonderen bilateralen Abkommens über die Erbringung von Dienstleistungen (bspw. Land- oder Luftverkehrsabkommen, Öffentliches Beschaffungswesen) erbracht, ist das Aufenthaltsrecht während der ganzen Dauer der Dienstleistungserbringung gewährleistet.

## Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juni 2002 regelte das FZA den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den fünfzehn "alten" EU-Mitgliedstaaten (EU15) und den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Im Zuge der Osterweiterung der EU (EU8 sowie Malta und Zypern) wurde das Abkommen ein erstes Mal und mit Aufnahme von Bulgarien und Rumänien (EU2) ein zweites Mal ergänzt. Die hierfür massgebenden Protokolle I<sup>37</sup> und II<sup>38</sup> des FZA gelten seit 1. April 2006 respektive 1. Juni 2009. Das Protokoll III, welches die Ausdehnung des Abkommens auf Kroatien regelt, trat per 1. Januar 2017 in Kraft.<sup>39</sup>

Das Abkommen sieht für die Liberalisierung des Personenverkehrs zwischen den unterzeichnenden Staaten ein Vorgehen in drei Etappen vor, wobei während den Übergangsphasen der Zugang zum Arbeitsmarkt reglementiert bleibt. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Regelungen und Fristen für die einzelnen Gruppen von EU-Ländern.

### Übersicht über die Übergangsfristen zur Personenfreizügigkeit



Quelle: eigene Darstellung

<sup>37</sup> Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

<sup>38</sup> Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR.0.142.112.681.1)

<sup>39</sup> Aufgrund der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative am 9. Februar 2014 hat sich die Unterzeichnung von Protokoll III verzögert. Die Schweiz gewährte kroatischen Staatsangehörigen deshalb zwischenzeitlich (1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016) separate Kontingente; diese beliefen sich auf 50 Aufenthaltsbewilligungen (B) und 450 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) pro Jahr. Nach der Schlussabstimmung über das Umsetzungsgesetz zum Zuwanderungsartikel (Art. 121a BV) konnte der Bundesrat das Protokoll III schliesslich ratifizieren.

In einer ersten Etappe (A) gilt jeweils ein Inländervorrang, es finden vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Kurz- und Daueraufenthaltsbewilligungen ist durch Kontingente beschränkt. In der zweiten Etappe (B) werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. Ventilklausel), welche die Möglichkeit einer Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht, falls der Zuzug von Arbeitskräften den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um mehr als 10 % übersteigt. Bei Anwendung der Schutzklausel wird die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5 % festgesetzt. Erst in der dritten Etappe (C) gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen. Diese dritte Etappe ist heute mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien sowie Kroatien für alle EU-Mitgliedsstaaten erreicht. Für die EU2 ist die Übergangsphase per Ende Mai 2016 ausgelaufen; im Mai 2017 hat der Bundesrat beschlossen, die Ventilklausel anzurufen. Im April 2018 hatte der Bundesrat die Ventilklausel um ein weiteres Jahr verlängert. Die Voraussetzungen für eine Anrufung der Ventilklausel für die Kurzaufenthaltsbewilligungen L waren hingegen nicht erfüllt. Damit galten für EU2-Staatsangehörige bis zum 31. Mai 2019 in Bezug auf die B-Bewilligungen weiterhin Kontingente – die Höchstzahl betrug 996 Einheiten. Seit dem 1. Juni 2019 profitieren EU2-Staatsangehörige endgültig vom freien Personenverkehr und es sind keine Beschränkungen mehr möglich.

Im Zuge der Einführung der Personenfreizügigkeit erfolgten auch für die Grenzgänger/innen einige wichtige regulatorische Liberalisierungen. Zwar galten bereits vor 2002 für Grenzgängerbewilligungen keinerlei quantitative Beschränkungen. Mitte 2002 wurde aber zusätzlich die tägliche Rückkehrpflicht für Grenzgänger/innen abgeschafft und diese durch eine wöchentliche Rückkehrpflicht ersetzt. 2004 wurde zudem auch für Grenzgänger/innen aus dem EU15/EFTA-Raum – analog zu den Zuwanderern/innen aus diesen Staaten – die vorgängige Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hinfällig. Schliesslich wurden am 1. Juni 2007 die sogenannten Grenzzonen abgeschafft. Bei den Grenzzonen handelte es sich um in den jeweiligen Grenzgängerabkommen mit den Nachbarstaaten bezeichneten Gemeinden in Grenznähe, in welchen die Grenzgänger/innen wohnhaft sein mussten und in denen eine Anstellung von Grenzgängern/innen erlaubt war. Mit deren Aufhebung wurde die Anstellung von Grenzgängern/innen aus den EU15/EFTA-Staaten in der ganzen Schweiz und aus allen Regionen der umliegenden Länder ermöglicht. Die Grenzzonen waren während der Übergangsfristen der EU8- und EU2-Staaten (Protokolle I und II) gültig und sind zurzeit bei der Zulassung von kroatischen Grenzgänger/-innen anwendbar (Protokoll III).

## **Die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM)**

Als Ausgleich für den Wegfall der vorgängigen Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs wurden am 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) eingeführt. Diese schützen die Arbeitnehmenden in der Schweiz vor Lohnunterbietungen und gewährleisten somit gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Unternehmen.

Die FlaM umfassen drei grundlegende Elemente:

- *Kontrolle der Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen:* Das Entsendegesetz (EntsG) verpflichtet ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den entsprechenden schweizerischen Vorschriften.
- *Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen:* Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen leichter allgemeinverbindlich erklärt werden.
- *Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen:* In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts erlassen werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist das zuständige Aufsichtsorgan des Bundes über den Vollzug der FlaM. Mit der Umsetzung vor Ort wurden verschiedene Akteure betraut. In Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) kontrollieren paritätische Kommissionen (zusammengesetzt aus Arbeitgebervertretern und Gewerkschaften) deren Einhaltung; in Branchen ohne ave GAV überwachen tripartite Kommissionen (zusammengesetzt aus Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften) den Arbeitsmarkt.

Seit ihrer Einführung wurden die FlaM mehrmals revidiert. So wurden beispielsweise im Jahr 2012 neue Massnahmen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit, zur Sanktionierung von Verstössen gegen Normalarbeitsverträge und zur erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Vollzugskostenbeiträgen und Sanktionen aus Gesamtarbeitsverträgen erlassen. Zusätzlich wurde die Subunternehmerhaftung für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe eingeführt. Im Jahr 2016 erhöhte das Parlament die Sanktion im Entsendegesetz von 5000 auf 30 000 Franken und regelte die Voraussetzungen für die Verlängerung von Normalarbeitsverträgen.

Durch die Schulung der Kontrollorgane und einen Ausbau der finanziellen Unterstützung für die Kontrolltätigkeit in einzelnen Kantonen konnte in den letzten Jahren zudem der Vollzug der FlaM erfolgreich verbessert werden. Weitere Massnahmen zur Optimierung des Vollzugs, darunter die Erhöhung der jährlichen Kontrollzahl von derzeit 27 000 auf 35 000, hat der Bundesrat im November 2016 beschlossen.

## Anhang C: Erläuterungen zu Datengrundlagen

### Asylzuwanderung in den Statistiken von SEM und BFS

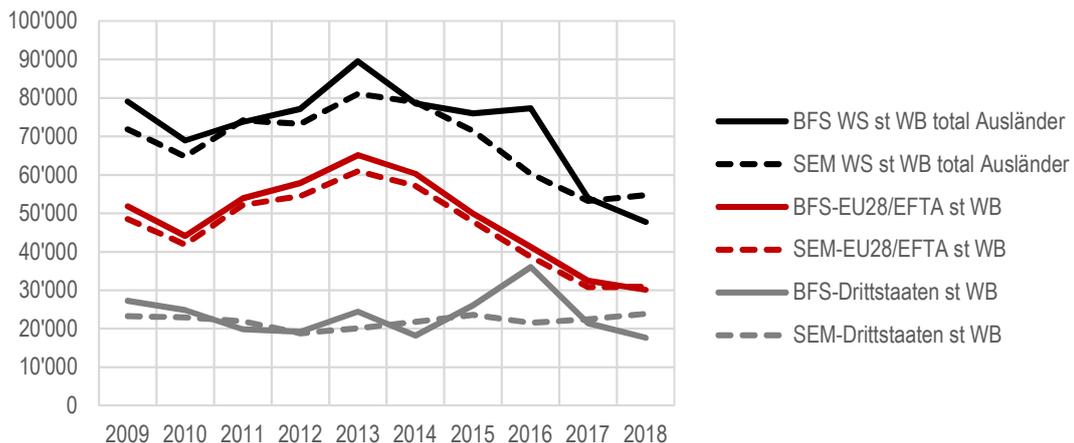
Im Jahr 2016 weicht die Entwicklung für die Drittstaatenzuwanderung gemäss ZEMIS deutlich von den Ergebnissen der Migrationsstatistik des BFS ab, was mit dem starken Anstieg der Asylgesuche in den Jahren 2015-2016 und der unterschiedlichen Erfassung der Asylzuwanderung in den beiden Statistiken zusammenhängt. Die Ausländerstatistik des SEM erfasst über den Asylweg zugewanderte Personen erst dann, wenn ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Sie werden zu diesem Zeitpunkt als Übertritte aus dem Asylbereich dem Wanderungssaldo angerechnet. Solange die Personen sich im Asylprozess befinden und auf eine Entscheidung über ihr Asylgesuch warten, sind sie in der Ausländerstatistik nicht enthalten.

In der Bevölkerungsstatistik des BFS wird ein Anstieg der Asylzuwanderung bereits ab dem Folgejahr in den Daten sichtbar, denn diese Statistik berücksichtigt auch sämtliche Personen im Asylprozess, welche sich 12 Monate oder länger in der Schweiz aufhalten. Die Statistik ist damit für die Entwicklung der Drittstaatenmigration aussagekräftiger.

#### Entwicklung der Nettozuwanderung gemäss SEM und BFS

ständige ausländische Wohnbevölkerung

Quellen: ZEMIS, STATPOP



Für den EU-Saldo wurde die gleiche Entwicklung wie gemäss ZEMIS unterstellt; der Drittstaaten-Saldo ergibt sich aus der Differenz des EU-Saldo vom Total.

## Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	EU28	EU27 plus Kroatien
ALE	Arbeitslosenentschädigung	FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
ALV	Arbeitslosenversicherung	FZA	Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU
AMG	Arbeitsmarktgesamtrechnung	GAV	Gesamtarbeitsvertrag
ave GAV	allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag	GGs	Grenzgängerstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz	ILO	International Labour Organization
BFS	Bundesamt für Statistik	ISCO	International Standard Classification of Occupations
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen	IV	Invalidenversicherung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)	KV	Krankenversicherung
	Island, Liechtenstein, Norwegen	LSE	Lohnstrukturerhebung
EL	Ergänzungsleistungen	NAV	Normalarbeitsvertrag
EM	Eingliederungsmassnahmen (für IV-Bezüger)	OR	Obligationenrecht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	PK	Paritätische Kommission
EntsG	Entsendegesetz	SAKE	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung
EO	Erwerbsersatzordnung	SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
EpG	Epidemiegesetz	SEM	Staatssekretariat für Migration
ESPOP	Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes	STATPOP	Statistik der Bevölkerung und Haushalte
ETS	Erwerbstätigenstatistik	TPK	Tripartite Kommission
EU	Europäische Union	UV	Unfallversicherung
EU2	Bulgarien und Rumänien	ZAR	Zentrales Ausländerregister
EU8	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn	ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssysteme
EU10	EU8 plus Malta und Zypern		
EU15	Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden		
EU17	EU15 plus Malta und Zypern		
EU27	EU15 plus EU10 plus EU2		

